

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Annika Kuhlmann
annika.kuhlmann@kassel.de
Telefon 0561 787 1224
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W222a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

25. August 2021
1 von 2

Guten Tag,

zur **6.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 1. September 2021, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten
und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Tagesordnung:

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für KASSELWASSER –
Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW - Wirtschaftsprüfung GmbH, über
die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.19.156 -
- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß
§ 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2021; -Liste S1 / 2021**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.185 -

3. **Gesundheit Nordhessen Holding AG** 2 von 2
Änderung der Satzung
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.186 -
4. **Konzept zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.19.101 -
5. **Fortschreibung Neubau- u. Sanierungsmaßnahmen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.19.102 -
6. **Wiederbelebung der Kasseler Innenstadt nach Corona**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.19.121 -
7. **Gewerbesteuer in Kassel**
Anfrage Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck
- 101.19.143 -
8. **Klimaschutzmaßnahmen der GWG**
Anfrage Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck
- 101.19.144 -
9. **Aufwandsentschädigung präzisieren**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck
- 101.19.161 -

Freundliche Grüße

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Niederschrift

über die 6. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 1. September 2021, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

3. September 2021

1 von 12

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne

Wolfgang Decker, 1. stellvertretender Vorsitzender, SPD

Dr. phil. Michael von Rüden, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Sophie Eltzner, Mitglied, B90/Grüne

Selina Holtermann, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

(Vertretung für Patrick Hartmann)

Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, Mitglied, SPD

Sabine Wurst, Mitglied, SPD

(Vertretung für Ramona Kopec)

Holger Augustin, Mitglied, CDU

(Vertretung für Maximilian Bathon, bis TOP 8)

Dominique Kalb, Mitglied, CDU

Dr.-Ing. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Mirko Düsterdieck, Mitglied, DIE LINKE

(bis TOP 5)

Sabine Leidig, Mitglied, DIE LINKE

Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

Sascha Bickel, Mitglied, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Muhammet-Emin Bilgin, Vertreter des Ausländerbeirates

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

Dr. Thomas Nöcker, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Dr. Susanne Völker, Stadträtin, parteilos

Ulrike Gote, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Annika Kuhlmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Stefan Rios, Amt für Kämmerei und Steuern

Timo Vogt, Amt für Kämmerei und Steuern

Jörg Stenger, Revisionsamt

Tagesordnung:

1. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für KASSELWASSER 101.19.156**
– Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW - Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
2. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und 101.19.185**
Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2021; - Liste S1 / 2021
3. **Gesundheit Nordhessen Holding AG 101.19.186**
Änderung der Satzung
4. **Konzept zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes 101.19.101**
5. **Fortschreibung Neubau- u. Sanierungsmaßnahmen 101.19.102**
6. **Wiederbelebung der Kasseler Innenstadt nach Corona 101.19.121**
7. **Gewerbsteuer in Kassel 101.19.143**
8. **Klimaschutzmaßnahmen der GWG 101.19.144**
9. **Aufwandsentschädigung präzisieren 101.19.161**

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 25. August 2021 ordnungsgemäß einberufene 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann weist darauf hin, dass eine aktuelle Vorlage betr. Tagesordnungspunkt 3, Gesundheit Nordhessen Holding AG, 101.19.186, als Tischvorlage verteilt wurde, da auf dem der Einladung beigefügten Exemplar die Unterschrift des Oberbürgermeisters fehlt.

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für KASSELWASSER –
Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW - Wirtschaftsprüfung GmbH, über
die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Vorlage des Magistrats

- 101.19.156 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht nebst Erfolgsübersicht des
Eigenbetriebes KASSELWASSER zum 31.12.2020 wird festgestellt.

Die Gewinnverwendung wird wie folgt beschlossen:

Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von EUR 13.346.929,75 soll
auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2020 bestehenden Gewinn-/ Verlustvortrag in der
Bilanz der Sparte Abwasser, in Höhe von EUR 12.852.954,29 soll im
Geschäftsjahr 2021 die Aus-schüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von
EUR 780.000,00 an die Stadt Kassel erfolgen.

Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis, welches mit
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2020 in den Gewinn-
/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von EUR 12.219.244,64 der
zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach
den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem
Gewinn von EUR 12.323.337,91 und für den Bereich Abscheider mit einem
Verlust von EUR 104.093,27. Da die Rücklage für Abscheider aufge-braucht ist,
bleibt dort ein Verlustvortrag in Höhe von EUR 250.383,62 bestehen.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von EUR
117.072,44 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

4 von 12

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW – Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, 101.19.156, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2021; -Liste S1 / 2021

Vorlage des Magistrats
- 101.19.185 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste S1/2021 enthaltenen überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Finanzhaushalt in Höhe von 251.918,18 €.“

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2021; -Liste S1 / 2021, 101.19.185, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

3. Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Satzung
Vorlage des Magistrats
- 101.19.186 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG vom 01.07.2021 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Oberbürgermeister Geselle beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Die Linke, FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Satzung, 101.19.186, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Düsterdieck, Fraktion Die Linke, bringt folgende Änderungsanträge seiner Fraktion ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Die Linke**

§ 11 der Satzung – Zustimmungsbedürftige Geschäfte, Abs. 1

Der Absatz wird wie folgend ergänzt:

„Eine Veräußerung von mehr als 10 % des Grundkapitals an Dritte bedarf der Einstimmigkeit im Aufsichtsrat.“ 6 von 12

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Die Linke

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke betr. Gesundheit Nordhessen Holding AG - Änderung der Satzung, 101.19.186, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Die Linke**

§ 16 der Satzung - Jahresabschluss, Abs. 4

„Die bisherige Fassung über den Jahresabschluss der Hauptversammlung wird beibehalten.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Die Linke

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke betr. Gesundheit Nordhessen Holding AG - Änderung der Satzung, 101.19.186, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Hechelmann

4. Konzept zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes

7 von 12

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.19.101 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden verstärkten Wohnungsnachfrage ein Konzept zu erstellen, wie in Kassel Mietpreisexplosionen verhindert werden können. Dabei ist in Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften sowie anderen privaten Investoren der Bau von bezahlbarem Wohnraum zu forcieren.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.
Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, Die Linke

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Konzept zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes, 101.19.101, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Düsterdieck

5. Fortschreibung Neubau- u. Sanierungsmaßnahmen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.19.102 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Programme über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden fortzuschreiben und der Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.
Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: CDU, FDP
Ablehnung: B90/Grüne, SPD
Enthaltung: Die Linke, AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Fortschreibung Neubau- u. Sanierungsmaßnahmen, 101.19.102, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dreyer

6. Wiederbelebung der Kasseler Innenstadt nach Corona Antrag der CDU-Fraktion - 101.19.121 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, kurzfristig unter Einbeziehung von Vertretern der Wirtschaft, des Einzelhandels und von Kassel Marketing folgende Maßnahmen zur Reaktivierung und Belebung der Kasseler Innenstadt sowie zur Unterstützung des Kasseler Einzelhandels umzusetzen:

- Belebung des Straßenraumes und des Stadtbildes durch Sondernutzung des öffentlichen Raums für Außengastronomie oder Ausstellungsflächen zu reduzierten Sondernutzungsgebühren.
- Schaffung von temporären Veranstaltungen mit Magnetwirkung auch unter Einbindung von ansässigen Schaustellerbetrieben, die durch ihre vorhandenen Fahrgeschäfte und Unterhaltungsbetriebe über das nötige Know-how verfügen, um ohne Baugenehmigung an vielen Orten auch kleinere Besuchermagnete zu schaffen.

- Stärkung des Handels durch rechts- und planungssichere Sonder- und Sonntagsöffnungsmöglichkeiten, soweit dies das hessische Ladenöffnungsgesetz zulässt, um einen temporären Zuwachs an Publikums- und Kundenverkehr zu generieren.
- Start einer Offensive für Sauberkeit und ein attraktives Erscheinungsbild. Gerade im innerstädtischen Bereich müssen durch eine kontinuierliche Reinigung aber auch ausreichende Angebote von Entsorgungsmöglichkeiten eine gepflegte Atmosphäre geschaffen werden.
- Schaffung von mehr Sicherheit. Eine ausreichende Beleuchtung, die Präsenz von Ordnungskräften sowie eine mögliche Kameraüberwachung an kritischen Stellen erhöhen die tatsächliche und die gefühlte Sicherheit.
- Start einer regionalen Werbekampagne für den Einkauf in der Kasseler Innenstadt.

Zur finanziellen Unterstützung der Maßnahmen sollen Fördermittel aus dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ des Landes Hessen beantragt werden.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, Die Linke

Enthaltung: FDP, AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Wiederbelebung der Kasseler Innenstadt nach Corona, 101.19.121, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bickel

7. Gewerbesteuer in Kassel

Anfrage Fraktion DIE LINKE

- 101.19.143 -

Antrag

1. Wie viele gewerbesteuerpflichtige Unternehmen gibt es zum 31.12.2020 in Kassel (bitte getrennt nach Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften auführen)?

- 10 von 12
2. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben 2019 und 2020 in der Kassel tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt?
 3. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben 2020 und bisher im Jahr 2021 in der Stadt Kassel ihre Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer reduzieren lassen und welche Mindereinnahmen resultieren daraus?
 4. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben seit 1. Januar 2020 in der Stadt Kassel Anträge in welcher Höhe zur Rückzahlung bereits gezahlter Gewerbesteuer mit welcher Begründung gestellt und welche Auswirkungen hatte dies auf den Haushalt?
 5. In welcher Höhe hat die Stadt Kassel vom Bund/Land 2020/21 Erstattungsleistungen für Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer erhalten? Unter welchen Voraussetzungen muss die Stadt anteilig diese Erstattungsleistungen zurückzahlen?
 6. Wie arbeitet die Stadtverwaltung mit dem zuständigen Finanzamt bei der Betriebsprüfung gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen zusammen, insbesondere um den Prüfungszyklus der Abgabenordnung anzupassen und die Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten (insbesondere temporären Betriebsstätten) zu optimieren? Wie viele gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen in der Stadt Kassel unterliegen den Grundsätzen der Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten?
 7. In welchen Zyklen prüft das zuständige Finanzamt nach Kenntnis des Oberbürgermeisters im Rahmen von Betriebsprüfungen die Gewerbesteuerpflichtigen (bitte Einzelaufstellung nach Betriebsgröße und Branchen)? Wie haben sich diese Prüfungszyklen seit 2010 geändert bzw. entwickelt?
 8. In wie vielen Fällen kam es infolge der nachgefragten Betriebsprüfungen im Zeitraum 2017 bis 2020 zu Gewerbesteuernachforderungen in welcher Gesamthöhe? In wie vielen dieser nachgefragten Fälle konnte die Stadt Steuernachforderungen nicht vollständig wegen der Begrenzung der rückwirkenden Festsetzungsfrist der Abgabenordnung geltend machen und in welcher Höhe sind dadurch Gewerbesteuereinnahmen verloren gegangen?

Oberbürgermeister Geselle beantwortet die Anfrage. Die schriftliche Beantwortung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Geselle erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

8. Klimaschutzmaßnahmen der GWG

11 von 12

Anfrage Fraktion DIE LINKE

- 101.19.144 -

Antrag

1. Wie beurteilt der Magistrat, dass die GWG Parkraum vermietet?
2. Wie viele Stellplätze (oberirdisch und als Tiefgarage) vermietet die GWG?
3. Zu welchen Konditionen?
4. Wie und wann hat die GWG kommuniziert, dass sie Gebühren für Parkflächen erheben will?
5. Wie hat sich die Zahl der Fahrradabstellanlagen bei Häusern der GWG in den letzten zehn Jahren entwickelt?
6. Wie beurteilt die GWG die Möglichkeit für ein Mieter*innenticket analog zum Jobticket, um Alternativen zum Auto zu stärken?
7. Welche Strategie verfolgt die GWG, um neben energetischer Sanierung zum Ziel der Klimaneutralität 2030 beizutragen (Flächen für Photovoltaikanlagen, Dachbegrünung etc.)?

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder. Die schriftliche Beantwortung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolde erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

9. Aufwandsentschädigung präzisieren

Antrag der Fraktion DIE LINKE

- 101.19.161 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen wird in §3 ergänzt:

§3 Aufwandsentschädigung

- (2) Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle
a [unverändert]

b der Fraktionsvorsitzenden um 300 Euro, **bei mehreren Fraktionsvorsitzenden anteilig.**

12 von 12

c ff [unverändert]

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion Die Linke betr. Aufwandsentschädigung präzisieren, 101.19.161, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Eltzner

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Annika Kuhlmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.156

29. Juni 2021
1 von 2

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW – Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht nebst Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes KASSELWASSER zum 31.12.2020 wird festgestellt.

Die Gewinnverwendung wird wie folgt beschlossen:

Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von EUR 13.346.929,75 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2020 bestehenden Gewinn-/ Verlustvortrag in der Bilanz der Sparte Abwasser, in Höhe von EUR 12.852.954,29 soll im Geschäftsjahr 2021 die Aus-schüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von EUR 780.000,00 an die Stadt Kassel erfolgen.

Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2020 in den Gewinn-/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von EUR 12.219.244,64 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem Gewinn von EUR 12.323.337,91 und für den Bereich Abscheider mit einem Verlust von EUR 104.093,27. Da die Rücklage für Abscheider aufge-braucht ist, bleibt dort ein Verlustvortrag in Höhe von EUR 250.383,62 bestehen.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von EUR 117.072,44 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Begründung:

Gem. § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu

bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen. 2 von 2
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02.11.2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW GmbH, Fünffensterstraße 6, 34117 Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt.

Der geprüfte und testierte Jahresabschluss liegt nunmehr vor.

Nach § 5 Nr.11 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen.

Die Betriebskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 24.06.2021 und 12.07.2021 den Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und dem o.a. Beschluss zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister



HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kassel

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2020**

**KASSELWASSER
- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -
Kassel**

elektronische Kopie

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch des Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Abschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser PDF-Datei keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit –auch gegenüber Dritten– allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2017) richtet.



Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
	2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	7
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
	4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
	4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	13
	4.3 Feststellungen zum Lagebericht	14
	4.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und der wesentlichen Bewertungsgrundlagen	14
5.	ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	16
	5.1 Vermögens- und Finanzlage	16
	5.2 Ertragslage	21
	5.3 Wirtschaftsplan	24
6.	RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	25
7.	FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGrG	25
8.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	26
	8.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	26
	8.2 Schlussbemerkung	31



ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020 (Gesamt)
- Anlage 1.1: Bilanz zum 31. Dezember 2020 (Abwasserentsorgung)
- Anlage 1.2: Bilanz zum 31. Dezember 2020 (Trinkwasserversorgung)
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Gesamt)
- Anlage 2.1: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Abwasserentsorgung)
- Anlage 2.2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Trinkwasserversorgung)
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 5: Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 6: Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen
- Anlage 7: Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



1. PRÜFUNGSaufTRAG

- 1 Der Vorsitzende der Betriebskommission des Eigenbetriebs

KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel - Kassel

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „KASSELWASSER“ genannt) hat uns am 30. November 2020 beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebs (EigBGes) nach berufsüblichen Grundsätzen gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten.

Entsprechend § 27 Abs. 2 EigBGes sind wir beauftragt worden, die Einhaltung der Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und im Prüfungsbericht darzustellen.

- 2 Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 2. November 2020 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 S. 2 Nr. 13 EigBGes). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 18. Januar 2021 angenommen, nachdem wir festgestellt haben, dass Ausschlussgründe nach §§ 319 und 319 b HGB nicht vorliegen.
- 3 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 4 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie unter Beachtung der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (z. B. IDW PS 400er-Reihe), erstellt wurde. Weiterhin wurden die vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Prüfungshinweise (u. a. „Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben“ - PH 9.400.3) berücksichtigt.



54100/2020

Seite 4

Adressat des Prüfungsberichts ist der geprüfte Eigenbetrieb.

- 5 Der Bericht enthält im 2. Abschnitt vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind im 3. und 4. Abschnitt im Einzelnen dargestellt. Darüber hinaus enthält der 5. Abschnitt eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Im 7. Abschnitt finden sich die Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs nach § 53 HGrG.

Der aufgrund der Prüfung erteilte **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wird im 8. Abschnitt wiedergegeben.

- 6 Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (**Anlage 1**), der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) sowie dem Anhang (**Anlage 3**); den geprüften Lagebericht (**Anlage 4**) und die Erfolgsübersicht (**Anlage 5**) beigefügt.

Die rechtlichen Verhältnisse und Entwicklungen haben wir in der **Anlage 6** tabellarisch dargestellt.

Der Fragebogen zur Prüfung nach § 53 HGrG befindet sich in **Anlage 7** zu diesem Bericht.

- 7 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 8** beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen; im Verhältnis zu Dritten haften wir in Fällen des Nr. 6 Abs. 1 nach Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9.



2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

- 8 Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) und im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**) die **wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs** beurteilt.
- 9 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen **Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs** ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Die Betriebsleitung bezeichnet den Geschäftsverlauf für das Wirtschaftsjahr insgesamt als positiv. Das Jahresergebnis für beide Sparten liegt mit TEUR 13.229,9 um TEUR 386,6 über dem des Vorjahres.
- Das Jahresergebnis im Abwasserbereich hat sich weiter verbessert. Die Gebührenerlöse haben sich auch durch die Umstellung der Abrechnung (rollierendes Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 795,7 über denen des Jahres 2019. Das verbesserte Finanzergebnis hat das Jahresergebnis um TEUR 451,9 positiv beeinflusst.
- Die Sparte Trinkwasser schließt dagegen mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 117,1 ab. Die Umsatzerlöse haben sich durch die Änderungen im Gebührenmodell um TEUR 9.180,9 erhöht. Die Steigerung der Umsatzerlöse geht einher mit dem Anstieg der Aufwendungen für den Bereich Trinkwasser.
- Die positive Entwicklung des Eigenbetriebs hat sich auch im Jahresergebnis 2020 gezeigt. Neben der Investitionstätigkeit von rund EUR 17,4 Mio. hat sich auch das handelsrechtliche Ergebnis des Eigenbetriebs für das Jahr 2020, im Wesentlichen durch die Änderung des Gebührenmodells der Sparte Trinkwasser und der Gebührenanpassung Abwasser (aus dem Geschäftsjahr 2019), bei einem korrespondierenden und moderaten Anstieg der Betriebsaufwendungen sowie der positiven Entwicklung des Finanzierungsergebnisses, weiter verbessert.



- Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 18.195,4 gestiegen. Dies resultierte u. a. auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem Anstieg des Anlagevermögens (TEUR 5.220,2), sowie der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 14.205,8). Auf der Passivseite setzt sich die Veränderung u. a. aus Zugängen im Eigenkapital (TEUR 12.449,8) und einem Anstieg bei den Verbindlichkeiten (TEUR 5.758,7) zusammen.
- Im Zuge der am 1. Januar 2020 erfolgten Übernahme der Schmutzwassergebührenabrechnung durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH ergab sich unterjährig sowie am Jahresende ein Liquiditätsengpass. Dieser Umstellungsprozess von der Stadt Kassel auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH wurde durch eine Projektprüfung i. S. d. IDW PS 850 begleitet. Unter Berücksichtigung von entsprechenden Hinweisen und Empfehlungen zum produktiven Betrieb des Systems, insgesamt zum Ergebnis gekommen ist, dass keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der migrierten Daten in Frage stellen.
- Zur Finanzlage führt die Betriebsleitung aus, dass der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit TEUR 23.267,8 um TEUR 4.710,2 niedriger als im Vorjahr ausfällt. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt TEUR 17.392,3 und der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf TEUR 7.082,5. Der Finanzierungssaldo, als Veränderung des Finanzmittelfond, von TEUR -1.207,0, ist u. a. neben den Zahlungsabflüsse aus der Investitionstätigkeit, durch den Zufluss von Mitteln aus der Darlehensaufnahme (TEUR 5.300,0), den Zahlungsabfluss aus Tilgungen über TEUR 13.287,0 und der Einzahlung (Zahlungszufluss) von der Aufnahme kurzfristiger Kredite (Kassenkredite) mit TEUR 5.444,6 sowie dem Mittelabfluss aus der Zinszahlungen von TEUR 4.202,9 geprägt. Daraus ergibt sich, dass der positive Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht um sowohl die Investitionen als auch die Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit decken zu können. Die Finanzmittelfonds verringerten sich deshalb im Jahresvergleich auf TEUR 0,3.
- Bezüglich der Risiken verweist die Betriebsleitung in der Sparte Wasser auf zwei Gerichtsurteile. Mit Urteil vom 27. März 2017 hat das Verwaltungsgericht Kassel zwei Gebührenzahlern in ihren Klagen gegen das Benutzungsgebührenrecht der Sparte Wasser stattgegeben. Die Stadt ist in Berufung gegangen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel im Dezember 2018 bestätigt und keine Möglichkeit der Berufung zugelassen. Die Stadt Kassel hat im Januar 2019 fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Die Revision wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. März 2021 nun zugelassen und zur Entscheidung wieder an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.
- Die Stadt Kassel erlässt seit dem 23. Mai 2017 die Wasserbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk gem. § 165 Abs. 1 Abgabenordnung. Dem Risiko, welches sich aus einer Rückzahlung ergeben könnte, hat die Stadt durch Rückstellungen Rechnung getragen.



- Die im Jahr 2020 begonnene Corona-Pandemie führt zu Einschränkungen des laufenden Betriebs von KASSELWASSER. Neben der Einrichtung von Homeoffice Arbeitsplätzen, Einführung eines Zweischichtbetriebs in der Elektro- und Schlosserwerkstadt und Wechselarbeit, mussten zusätzliche Schutzausrüstungen, Laptops und Artikel für Hygienemaßnahmen angeschafft werden. Im Zusammenhang mit der Klage gegen die Wassergebührenbescheide hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 23. März 2021 die Klage an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückgegeben. Die Frage, ob in der Gebührenkalkulation eine sogenannte Konzessionsabgabe für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch die Wasserleitung berücksichtigt werden darf, wird nun neu beurteilt.

- 10 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung im Jahresabschluss durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und im Rahmen bestehender Beurteilungsspielräume zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

Auf die Ausführung zum Lagebericht in Abschnitt 4.3 wird hingewiesen.

2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

- 11 Die **rechtlichen Verhältnisse und Entwicklungen** im Berichtsjahr sind in **Anlage 6** tabellarisch dargestellt.

Wesentliche Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen, auch nach dem Bilanzstichtag, sind nicht eingetreten.



3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

- 12 **Gegenstand unserer Prüfung** sind die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (**Anlagen 1 bis 3**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 4**) sowie die Sachverhalte nach § 53 HGrG.

Der Jahresabschluss ist gemäß der §§ 22 bis 27 EigBGes und nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Aufstellung des Lageberichts erfolgte gemäß § 26 EigBGes und nach § 289 HGB.

Den **Lagebericht** haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand unserer Tätigkeit war auch die Prüfung der Erfolgsübersicht (Anlage 5) sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die erweiterte Berichterstattung des Eigenbetriebs gemäß § 53 HGrG. Hierüber wird in Abschnitt 7 gesondert berichtet.

Der Prüfungsansatz der pflichtgemäßen Jahresabschlussprüfung besteht nicht in der zielgerichteten Aufdeckung von Vermögensschädigungen (Unterschlagungen) bzw. außerhalb der Rechnungslegungsvorschriften begangener Verstöße.

Auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlussprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass falsche Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben, nicht aufgedeckt werden.

Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften außerhalb der Rechnungslegung ist nur insoweit Gegenstand der Jahresabschlussprüfung wie sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben können.

- 13 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).
- 14 Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 15 Die **Prüfungsarbeiten** haben wir im Mai 2021 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs KASSELWASSER in Kassel durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts in unseren Büroräumen in Kassel.



Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 5. August 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 2020 unverändert festgestellt.

Ferner war der aufgestellte Jahresabschluss des Berichtsjahres Ausgangspunkt unserer Prüfung. Er wurde uns am 17. Mai 2021 zur Prüfung vorgelegt.

- 16 Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.
- 17 Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht worden.
- 18 Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB i. V. m. § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält.

- 19 Bei der **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach und in Verbindung mit § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.
- 20 Die Auswahl der wesentlichen Prüfungshandlungen erfolgte als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.



- 21 Der Prüfungsdurchführung lag eine **Planung** der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Prüfungshandlungen zur Feststellung von wesentlichen Fehlerrisiken zugrunde. Diese Prüfungshandlungen erfolgten im Zusammenhang mit der durch uns vorgenommenen Erarbeitung bzw. Ergänzung eines Verständnisses vom Eigenbetrieb, dem rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld sowie vom Aufbau des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS). Spezielle Branchenrisiken, betriebliche Ziele und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs, ggf. aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse, bekannt.
- 22 Aus den im Rahmen der Beurteilung wesentlicher Fehlerrisiken festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:
- Anlagevermögen einschließlich der Sonderposten zum Anlagevermögen,
 - Nachweis und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen und Verbindlichkeiten auch im Verbund mit der Stadt Kassel,
 - Ansatz (Vollständigkeit) und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
 - Realisierung und Abgrenzung der Umsatzerlöse und sonstiger Erträge,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 23 Durch die teilweise Auslagerung des Rechnungswesens im Trinkwasserbereich auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) sowie durch die Auslagerung auf Grundlage der Struktur des Eigenbetriebs im Abwasserbereich auf die Stadt Kassel wurden unter Berücksichtigung unserer Prüfungsstrategie weiterführende Prüfungshandlungen im Rahmen von Stichproben (IDW PS 331 und des IDW PS 951) durchgeführt.

Einbezogen in die Prüfung der Auslagerung von Teilen des Rechnungswesens im Trinkwasserbereich und ab 2020 auch im Abwasserbereich (Schmutzwasser) war der Bericht über die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des eingerichteten dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems gem. IDW PS 951 n. F. Typ 1 bei der Städtische Werke Netz + Service GmbH der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker Berger + Partner mbB, Kassel, vom 18. Mai 2021.

Weiterhin einbezogen wurde – durch die in 2020 erfolgte Auslagerung von Teilen des Rechnungswesen auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH im Bereich Abwasser – die Projektprüfung nach IDW PS 850, mit dem Bericht über die Prüfung der Datenmigration im Rahmen des Projektes „Aufbau kommunaler Mandant 2020KM für Trink- und Schmutzwasseranrechnungen“, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker · Berger + Partner mbB, Kassel vom 17. Mai 2021.



- 24 **Prüfungsnachweise** wurden nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gewonnen. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen) sowie Funktionsprüfungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.
- 25 Eine Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2020 hat, coronabedingt, nicht stattgefunden. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit des Vorratsvermögens (Festwerte) überzeugt. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde der zuvor gebildete Festwert überprüft und ohne weitere Anpassung fortgeführt, eine erneute Überprüfung erfolgt in 2021.
- 26 Zur **Prüfung des Nachweises** der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Saldenbestätigungen für ausgewählte Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Nicht bestätigte Salden wurden alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftwechsel, Zahlung u. a. geprüft. Saldenmitteilungen über die Guthaben bei Kreditinstituten sowie Bestätigungsschreiben von Rechtsanwälten des Eigenbetriebs wurden eingeholt.

Wir haben uns bei unserer Prüfung in den nachstehend aufgeführten Fällen auf Auskünfte und Beurteilungen Dritter gestützt und diese verwertet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Gutachten über die versicherungsmathematische Bewertung von Versorgungsverpflichtungen (Pensionsverpflichtungen) von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, vom 5. Januar 2021.
- Versicherungsmathematisches Gutachten über die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, vom 5. Januar 2021.
- Bericht über die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des eingerichteten dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems IDW PS 951 n. F. Typ 1 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker · Berger + Partner mbB, Kassel, vom 18. Mai 2021.
- Bericht über die Prüfung der Datenmigration (IDW PS 850) im Rahmen des Projektes „Aufbau kommunaler Mandant 2020KM für Trink- und Schmutzwasseranrechnungen“, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker · Berger + Partner mbB, Kassel, vom 17. Mai 2021,



- Bericht über die Gebührennach- und Gebührenvorkalkulationen (Trink- und Abwasser) der PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,
- Saldenbestätigungen zu Forderungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten (Kreditoren),
- Saldenmitteilungen der Kreditinstitute sowie
- Bestätigungen von Rechtsanwälten.

27 Eine Schlussbesprechung hat nicht stattgefunden. Die Prüfungsfeststellungen wurden laufend mit der Betriebsleitung erörtert. Außerdem wurde ihnen durch Übersendung eines Vorabexemplars Gelegenheit zur Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht gegeben.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28 Die **Finanzbuchhaltung** des Eigenbetriebs wird über das EDV-Programm DIAMANT/3 der DIAMANT Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, abgewickelt. Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt auf Grundlage eines den Gliederungsvorschriften für Eigenbetriebe angepassten Kontenrahmens.

Ein Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung der Anwendungssoftware DIAMANT/3 der DIAMANT Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, hat uns vorgelegen.

29 Die Informationen, die aus den **weiteren geprüften Unterlagen** entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

30 Die **Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen** (einschließlich Belegwesen) entsprechen nach unseren Feststellungen **den gesetzlichen Vorschriften** einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

31 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der **Bilanz (Anlage 1)** erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie § 23 EigBGes i. V. m. Formblatt 1 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der Fassung vom 9. Juni 1989. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 EigBGes wurden beachtet.



Unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 5 HGB sowie § 23 Abs. 1 EigBGes wurden in der Bilanz die Position „Forderungen gegen die Gemeinde“ in „Forderungen gegen die Stadt Kassel“ sowie die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde“ in „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel“ umbenannt.

Empfangene Ertragszuschüsse werden gemäß § 23 Abs. 3 EigBGes als Posten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, Kostenbeteiligungen der Stadt Kassel werden aktivisch abgesetzt. Im Anlagevermögen erfolgt die Gliederung der Bilanz gemäß § 25 EigBGes i. V. m. Formblatt 4 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)** für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 wurde **nach dem Gesamtkostenverfahren** gemäß § 275 Abs. 2 HGB sowie § 24 Abs. 1 EigBGes i. V. m. Formblatt 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe aufgestellt. Die Vorschriften des § 277 HGB sowie § 24 Abs. 2 bis 4 EigBGes wurden beachtet.

- 32 In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten **Anhang (Anlage 3)** sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Ein entsprechender **Anlagennachweis** nach § 25 Abs. 2 EigBGes wurde dem Anhang beigelegt. Der Anlagennachweis für das Geschäftsjahr ist nach den Formblättern Nr. 4 und Nr. 5 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe gegliedert.

Die Gliederung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend Formblatt 5, welches erforderlichenfalls zu ergänzen ist sowie bei mehreren Betriebszweigen entsprechend § 20 EigBGes nach diesen jeweils auch getrennt bilanziert und gegliedert werden muss. Der Eigenbetrieb gliedert den Anlagennachweis für den Bereich Abwasserentsorgung sowie Trinkwasserversorgung sowohl als Gesamtübersicht als auch entsprechend getrennt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 5 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Betriebsleitung dahingehend im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden, dass die Angabe der Gesamtvergütung der erweiterten Betriebsleitung erfolgt ist.

- 33 Die **Erfolgsübersicht (Anlage 5)** für das Geschäftsjahr ist gemäß Formblatt 3 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe gegliedert.
- 34 Nach unseren Feststellungen sind die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden sowie sonstige Bilanzposten ordnungsgemäß nachgewiesen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bewertet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß durch entsprechende Nachweise belegt.



Auf die Einhaltung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB wurde geachtet. Insbesondere wurde bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zutreffend von der Prämisse der Fortführung des Eigenbetriebs ausgegangen. Die Grundsätze der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit wurden beachtet.

- 35 Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

4.3 Feststellungen zum Lagebericht

- 36 Die Prüfung des **Lageberichts** für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 37 Auf unsere Beurteilung zur Darstellung der Lage des Unternehmens durch die Betriebsleitung im Lagebericht weisen wir hin.

4.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und der wesentlichen Bewertungsgrundlagen

- 38 Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als **Gesamtaussage des Jahresabschlusses**, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- 39 Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 5.
- 40 Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen** sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang (**Anlage 3**).
- 41 Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt.



42 Davon sind die nachstehenden Abweichungen als wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen im Sinne des § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB anzusehen:

- Im Bereich Abwasser, Schmutzwasser, erfolgt die Umstellung der Bewertung der Umsatzerlöse und der Bilanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus Gebühreneinnahmen Schmutzwasser, in Verbindung mit der Auslagerung von Teilen des Rechnungswesens, dahingehend, dass die Abrechnung der Schmutzwassergebühren ab dem 1. Januar 2020 auf Basis des „rollierenden Verfahrens“ unter Beachtung geschätzter Hochrechnungswerte der Schmutzwassermengen unter Berücksichtigung erhaltener Abschlagszahlungen erfolgt.

43 Weitere Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessungsspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Insbesondere wurde der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beachtet.

Wir weisen darauf hin, dass mögliche Verpflichtungen aus dem Rechtsstreit im Trinkwasserbereich der Stadt Kassel zugeordnet sind und die Vermögens- und Ertragslage des Wasserbereichs nur teilweise beeinflusst wird.

Auf Grundlage der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Kassel wurden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert ausgewiesen. Des Weiteren besteht eine Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen der Stadt Kassel unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel.

Weiterhin ist die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung mit Hinblick auf die Gesamtbilanz um etwaige innerbetriebliche Leistungsverrechnungen gekürzt dargestellt, siehe hierzu die Ausführungen im Anhang.



5. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSSE

5.1 Vermögens- und Finanzlage

44 Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
Immaterielle Wirtschaftsgüter	216,6	0,1	241,1	0,1	- 24,5
Sachanlagen	346.667,4	93,1	341.447,2	96,4	5.220,2
Anlagevermögen	346.884,0	93,2	341.688,3	96,5	5.195,7
Vorräte	434,0	0,1	434,0	0,1	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.147,3	5,4	6.411,0	1,8	13.736,3
Forderungen gegen die Stadt Kassel	2.851,9	0,8	2.502,1	0,7	349,8
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.137,3	0,3	347,4	0,1	789,9
sonstige Vermögensgegenstände	698,1	0,1	1.368,4	0,4	- 670,3
liquide Mittel	0,3	0,0	1.207,3	0,3	-1.207,0
Umlaufvermögen	25.268,9	6,7	12.270,2	3,4	12.998,7
Rechnungsabgrenzungsposten	227,6	0,1	226,6	0,1	1,0
Gesamtvermögen	372.380,5	100,0	354.185,1	100,0	18.195,4
PASSIVA					
Stammkapital	13.000,0	3,5	13.000,0	3,7	0,0
Rücklagen	112.312,7	30,2	106.508,3	30,1	5.804,4
Gewinnvortrag	12.504,5	3,3	6.245,7	1,8	6.258,8
Jahresüberschuss	13.229,9	3,6	12.843,3	3,6	386,6
Eigenkapital	151.047,1	40,6	138.597,3	39,2	12.449,8
Empfangene Ertragszuschüsse	9.195,5	2,5	9.763,6	2,8	- 568,1
Rückstellungen langfristig	8.805,7	2,4	8.394,0	2,4	411,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	160.392,3	43,1	167.909,6	47,3	-7.517,3
Mittel- und langfristige Fremdmittel	169.198,0	45,5	176.303,6	49,7	-7.105,6
Rückstellungen kurzfristig	3.790,8	1,0	3.233,1	0,9	557,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4.729,2	1,3	4.162,4	1,2	566,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	19.274,5	5,2	15.148,7	4,3	4.125,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.121,1	3,4	5.391,3	1,5	7.729,8
sonstige Verbindlichkeiten	1.571,0	0,4	717,4	0,2	853,6
Kurzfristige Fremdmittel	42.486,6	11,3	28.652,9	8,1	13.833,7
Rechnungsabgrenzungsposten	453,3	0,1	867,7	0,2	- 414,4
Gesamtkapital	372.380,5	100,0	354.185,1	100,0	18.195,4



45 Zur Vermögens- und Finanzlage:

Kennzeichnend für die **Vermögenslage** sind auf der Aktivseite der Rückgang der liquiden Mittel sowie der Anstieg von Forderungen aus Lieferungen und Leistung. Auf der Passivseite ist eine Veränderung aus den Zugängen im Eigenkapital von TEUR 12.449,8 sowie ein Zugang bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von TEUR 7.729,8 zu verzeichnen.

Das **Gesamtvermögen** des Eigenbetriebs ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 18.195,4 auf TEUR 372.380,5 gestiegen.

Das **Anlagevermögen** ist durch planmäßige Abschreibungen (TEUR 12.278,3) und Abgänge (TEUR 108,6), unter Berücksichtigung getätigter Investitionen (TEUR 17.474,0) von TEUR 341.688,3 auf TEUR 346.884,0 gestiegen. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit TEUR 10.400,6. Das Anlagevermögen ist nahezu gänzlich der Sparte Abwasser zuzurechnen. Im Bereich Trinkwasser ergaben sich im Geschäftsjahr keine Zugänge sowie Abgänge. Erhaltene Kostenbeiträge von der Stadt Kassel in Höhe von TEUR 250,8 wurden aktivisch vom Anlagenzugang abgesetzt. Erhaltene Zuschüsse sowie Anschlussbeiträge von Dritten werden als empfangene Ertragszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ohne Korrektur zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (ILV) betreffen zum einen Forderungen im Bereich Trinkwasser in Höhe von TEUR 10.777,4 (i. V. TEUR 4.920,6) und zum anderen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Bereich Abwasserentsorgung i. H. v. TEUR 9.696,8 (i. V. TEUR 1.723,5). Die Höhe der Forderungen resultiert aus der vorgenommenen Abrechnungssystematik im Bereich Trinkwasser und ab 2020 auch im Bereich Abwasser (Schmutzwasser), wobei eine Abgrenzung der hochgerechneten Forderungen für 2020 erfolgt und zeitgleich die Vorjahresabgrenzung (Trinkwasser) aufgelöst wird. Die daraus resultierende Restforderung wird mit erhaltenen Abschlägen verrechnet. Hierbei wurden im Trinkwasser Einzelwertberichtigungen von TEUR 160,5 und Pauschalwertberichtigungen von TEUR 98,0 berücksichtigt. Im Bereich Abwasserentsorgung wurden ebenfalls Einzelwertberichtigungen (TEUR 80,0) und Pauschalwertberichtigungen (TEUR 94,0) berücksichtigt. Der wesentliche Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergibt sich um einen durch die Umstellung auf das rollierende Verfahren zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren, was zu einer Forderung Schmutzwasser aus der Abgrenzung (Hochrechnung) von TEUR 15.682,6 geführt hat, welche saldiert unter Berücksichtigung der erhaltenen Abschläge (TEUR 8.101,4) mit insgesamt TEUR 7.581,2 bilanziert wird. Zum anderen haben sich im Wesentlichen durch die Umstellung des Gebührenmodells im Trinkwasser höhere Forderungen zum Bilanzstichtag ergeben. Der Forderungsausweis wurde durch Saldenbestätigungen in Stichproben nachgewiesen.



46 Die **Forderungen gegen die Stadt Kassel** betreffen mit TEUR 2.120,7 (i. V. TEUR 1.926,4) den Bereich Abwasserentsorgung und mit TEUR 731,1 (i. V. TEUR 575,7) den Bereich Trinkwasser. Es bestehen Forderungen i. H. v. TEUR 1.560,2 (i. V. TEUR 1.097,2) aus der Abrechnung von Schmutzwassergebühren der Vorjahre mit der Stadt Kassel sowie aus sonstigen Leistungen (u. a. Trinkwasser, Niederschlagswasser) und Umsatzsteuer i. H. v. TEUR 1.291,6 (i. V. TEUR 1.405,0). Die Forderungen wurden durch Saldenlisten und entsprechende Saldenbestätigungen in Stichproben nachgewiesen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen i. H. v. TEUR 1.137,3 (i. V. TEUR 347,4) und betreffen mit TEUR 415,9 den Bereich Abwasser und mit TEUR 721,4 den Bereich Trinkwasser. Die Forderungen wurden durch Saldenlisten und entsprechende Saldenbestätigungen in Stichproben nachgewiesen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 670,3 auf TEUR 698,1 gesunken. Diese betreffen bei dem Bereich Abwasser im Wesentlichen Forderungen aus bewilligten Fördermitteln und Fördermittelzusagen i. H. v. TEUR 452,8.

Zum Bilanzstichtag standen dem Eigenbetrieb TEUR 0,3 (i. V. TEUR 1.207,3) **liquide Mittel** zur Verfügung. Die Verringerung der liquiden Mittel resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung auf das neue Trinkwassergebührenmodell, der Übertragung der Abwasserabrechnung (Schmutzwassergebühr) sowie der erfolgten Eigenfinanzierung (in Teilen) für Investitions- / Instandhaltungsmaßnahmen im Geschäftsjahr. Auf Grund der Umstellung der Schmutzwasserabrechnung sowie der gleichzeitig erfolgten Umstellungen des Gebührenmodells Trinkwasser erfolgte die Abrechnung der Abschläge sowie die jeweilige Jahresabrechnung, durch den Dienstleister zeitlich versetzt, die Gebührenbescheide wurden im Vergleich zu den Vorjahren verspätet versendet. Die verspätete eingehende Abschlagsanforderung führte zu einem unterjährigen Liquiditätsengpass und zur Inanspruchnahmen eines Kassenkredits zum Bilanzstichtag, welcher als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Kassel in Höhe von TEUR 5.444,5 ausgewiesen wird.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR 23.267,8 (i. V. TEUR 27.978,0) konnte den Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit mit TEUR -7.082,5 (i. V. TEUR -13.488,4) und den Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit mit TEUR -17.392,3 (i. V. TEUR -16.210,4) nicht kompensieren, sodass sich der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag insgesamt um TEUR 1.207,0 auf TEUR 0,3 reduzierte.

Der Anstieg des **Eigenkapitals** um insgesamt TEUR 12.449,8 ist im Wesentlichen ergebnisbedingt, wobei dem Jahresergebnis in Höhe von TEUR 13.229,9 der im Berichtsjahr vorgenommenen Auskehrung der Eigenkapitalverzinsung aus dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 780,0 gegenübersteht. Die **Eigenkapitalquote** erhöhte sich auf 40,6 % (i. V. 39,2 %).



Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2020 haben sich die Rücklagen und Gewinnvorträge der beiden Geschäftsbereiche wie folgt verändert:

	TEUR	TEUR
Bereich Trinkwasser		
Verlustvortrag 31.12.2019		-192,5
Vortrag des Jahresverlustes 2019 auf neue Rechnung	-155,9	
Gewinn-/ Verlustvortrag 31.12.2020 (Verlust des Vorjahres)		-348,4
Bereich Abwasser (inkl. Abscheider)		
Gewinnvortrag 31.12.2019		6.438,2
Vortrag des Jahresgewinns 2019 (Abwasser) auf neue Rechnung	+12.999,2	
Vortrag des Jahresverlustes 2019 (Abscheider) auf neue Rechnung	-113,9	
Zuführung des Gewinnvortrags (2018) in die zweckgebundene Rücklage Abwasser	-5.804,5	
Zahlung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Kassel	-780,0	
Gewinn-/Verlustvortrag 31.12.2020 (Gewinn des Vorjahres)		12.853,0

Im Gewinn-/Verlustvortrag wird zum Bilanzstichtag ein Verlustvortrag für den Bereich Abscheider in Höhe von TEUR -250,4 (i. V. TEUR -146,3) ausgewiesen. Es ergibt sich somit eine Gewinnvortrag für den Bereich Abwasser von TEUR 13.103,3 (i. V. TEUR 6.584,5).

Die handelsrechtlich gebildeten Rücklagen haben sich daraus resultierend im Geschäftsjahr 2020 wie folgt verändert:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR
zweckgebundene Rücklage Trinkwasser	54,2	54,2	0,0
zweckgebundene Rücklage Abwasser	111.807,6	106.003,1	5.804,5
allgemeine Rücklage Abwasser	451,0	451,0	0,0
Rücklagen gesamt	112.312,8	106.508,3	5.804,5

Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen werden als **empfangene Ertragszuschüsse** ausgewiesen und entsprechend der Zuordnung zum Vermögensgegenstand des Anlagevermögens und dessen ermittelter Nutzungsdauer aufgelöst. Der Ertrag aus der Auflösung wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Im Berichtsjahr erhielt der Eigenbetrieb Kanalbaukostenbeiträge in Höhe von TEUR 121,2 (i. V. TEUR 0,0). Zuschüsse zu Investitionen gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit den Umlandgemeinden und Zweckverband i. H. v. TEUR 324,5 wurden vereinnahmt. Kostenbeiträge der Stadt Kassel für Baumaßnahmen in Höhe von TEUR 250,8 wurden aktivisch bei Aktivierung der Investitionsmaßnahme vom entsprechend zugeordneten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens abgesetzt.



Die **langfristigen Rückstellungen** für die Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung betreffen u. a. mit TEUR 8.584,2 (i. V. TEUR 8.193,4) zukünftige Pensionsverpflichtungen einschließlich Sterbegeld und Beihilfe des Eigenbetriebs sowie Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen i. H. v. TEUR 183,1 (i. V. TEUR 157,9) und Archivierungsrückstellungen i. H. v. TEUR 38,4 (i. V. TEUR 42,7).

Die **kurzfristigen Rückstellungen** für den Bereich Abwasser und Trinkwasser haben sich um TEUR 557,7 auf TEUR 3.790,8 erhöht und betreffen im Berichtsjahr u. a. Rückstellungen für Gewährleistungsansprüche für die Verwendung von Flüssigboden (TEUR 899,7; i. V. TEUR 1.127,6), Rückstellungen für Urlaub und Überstunden (TEUR 765,0; i. V. TEUR 593,0) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 813,7; i. V. TEUR 169,0).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ohne Korrektur zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (ILV) sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 660,4 auf TEUR 5.056,0 gestiegen. Diese betreffen mit TEUR 330,9 (i. V. TEUR 713,5) den Bereich Trinkwasser und mit TEUR 4.725,1 den Bereich Abwasser. Der Saldo zum Bilanzstichtag wurde durch Saldenlisten sowie in Stichproben durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Sowohl die **mittel- und langfristigen** als auch die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden aufgrund der Einbeziehung des Eigenbetriebs als vollkonsolidiertes Unternehmen sowie der Aufnahme der Fremdmittel durch die Stadt Kassel für den Eigenbetrieb unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel** beinhalten mittel- und langfristige Verbindlichkeiten, im Wesentlichen Darlehen (TEUR 160.392,3; i. V. TEUR 167.909,6) sowie kurzfristige Verbindlichkeiten, ebenfalls im Wesentlichen Darlehen (TEUR 19.274,5; i. V. TEUR 15.148,7). Darin sind Verbindlichkeiten aus anderen Leistungsbeziehungen mit der Stadt Kassel (TEUR 1.028,0; i. V. TEUR 1.877,0) enthalten. Darüber hinaus werden zum Bilanzstichtag Kassenkredite in Höhe von TEUR 5.444,5 in den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel ausgewiesen, welche mit TEUR 5.335,3 den Trinkwasserbereich und mit TEUR 109,3 den Abwasserbereich betreffen. Der Saldo zum Bilanzstichtag wurde durch Saldenlisten und Kontennachweise sowie in Stichproben durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Zum 31. Dezember 2020 werden **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** i. H. v. TEUR 13.121,1 (i. V. TEUR 5.391,3) ausgewiesen. Diese betreffen mit TEUR 12.843,6 den Bereich Trinkwasser und beinhalten hier im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Städtische Werke Netz + Service GmbH aus der Abrechnung des Pacht- und Dienstleistungsvertrags. Im Bereich Abwasser belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf TEUR 277,4.

Die **kurzfristigen sonstigen Verbindlichkeiten** sind stichtagsbedingt um TEUR 853,6 auf TEUR 1.571,0 gestiegen und betreffen im Wesentlichen im Bereich Trinkwasser kreditorsche Debitoren mit TEUR 880,5 (i. V. TEUR 542,7)



5.2 Ertragslage

- 47 Mit nachfolgender Ergebnisrechnung wird ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung das vom Eigenbetrieb erwirtschaftete Ergebnis gezeigt und dem Vorjahresergebnis gegenübergestellt.

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	88.494,5	97,7	78.589,3	97,5	9.905,2
+ andere aktivierte Eigenleistungen	722,7	0,8	670,0	0,8	52,7
+ sonstige betriebliche Erträge	1.359,0	1,5	1.393,9	1,7	- 34,9
= Betriebserträge	90.576,2	100,0	80.653,2	100,0	9.923,0
- Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.708,3	1,9	1.792,2	2,2	- 83,9
- Aufwendungen f. bezogene Leistungen	38.426,5	42,4	29.738,0	36,9	8.688,5
- Personalaufwand	12.309,5	13,6	11.877,9	14,7	431,6
- planmäßige Abschreibungen	12.278,3	13,6	12.346,4	15,3	- 68,1
- sonstige betriebliche Aufwendungen	8.445,2	9,3	7.410,7	9,2	1.034,5
= Betriebsaufwendungen	73.167,8	80,8	63.165,2	78,3	10.002,6
= Betriebsergebnis	17.408,4	19,2	17.488,0	21,7	- 79,6
+ Finanzerträge	30,1	0,0	104,3	0,1	- 74,2
- Finanzaufwendungen	4.202,9	4,6	4.730,4	5,9	- 527,5
= Finanzergebnis	-4.172,8	- 4,6	-4.626,1	- 5,8	453,3
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.235,6	14,6	12.861,9	15,9	373,7
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,2	0,0	14,3	0,0	- 13,1
- sonstige Steuern	4,5	0,0	4,3	0,0	0,2
= Jahresüberschuss	13.229,9	14,6	12.843,3	15,9	386,6

- 48 Zur Ertragslage:

Der erzielte Jahresüberschuss des Eigenbetriebs setzt sich wie folgt zusammen:

Die um TEUR 9.923,0 auf TEUR 90.576,2 gestiegenen Betriebserträge haben unter Berücksichtigung der auch gestiegenen Betriebsaufwendungen in Höhe von TEUR 73.176,8 sowie des verbesserten Finanzergebnisses zu einem deutlich positivem **Jahresergebnis 2020** von TEUR 13.229,9 (i. V. TEUR 12.843,3) geführt.



Im Einzelnen:

- 49 Die **Umsatzerlöse** stiegen um TEUR 9.905,2 auf TEUR 88.494,5 (i. V. TEUR 78.589,3) unter Erfassung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung in Höhe von TEUR 326,8. Hierbei betreffen TEUR 54.750,5 (i. V. TEUR 53.932,6) den Bereich Abwasser und TEUR 34.070,8 (i. V. TEUR 24.889,9) den Bereich Trinkwasser – ohne Kürzung der internen Leistungsverrechnung. Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasser teilen sich überwiegend in Erlöse aus Schmutzwasser (TEUR 31.031,3), Erlöse aus Regenwasser (TEUR 11.534,8) und Erlöse aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Regenwasserableitung mit der Stadt Kassel (TEUR 4.856,1) auf. Im Berichtsjahr erfolgte die Veränderung der Erfassung der Erlöse im Schmutzwasserbereich durch die Systemumstellung auf die vorgenommene Abrechnungssystematik der Hochrechnung (Abgrenzung) der Erlöse im rollierenden Verfahren. Dies führte u. a. zu einer Erhöhung der Erlöse im Schmutzwasserbereich um TEUR 1.115,9.

Im Berichtsjahr wurden 11.252.868 m³ Wasser unter Berücksichtigung der hochgerechneten Mengen an die Bevölkerung geliefert. So ergaben sich im Berichtsjahr Umsatzerlöse von TEUR 30.514,3 (i. V. TEUR 22.636,3) aus der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und der Stadt und TEUR 2.399,9 (i. V. TEUR 1.659,2) aus der Versorgung der Stadt Vellmar. Der wesentliche Anstieg (TEUR 9.090,0) der Erlöse im Trinkwasserbereich ist auf die Umstellung des Gebührenmodells ab 2020 zurückzuführen. Aus den Nebengeschäften im Bereich Trinkwasser (Hausanschlüsse etc.) wurden Erlöse i. H. v. TEUR 1.008,6 (i. V. TEUR 934,8) erzielt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen mit TEUR 845,2 (i. V. TEUR 1.038,4) den Bereich Abwasser und TEUR 513,8 (i. V. TEUR 355,5) den Bereich Trinkwasser. Wesentliche Erträge im Bereich Abwasser resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen. Im Bereich Trinkwasser sind im Wesentlichen periodenfremde Erträge im Berichtsjahr mit TEUR 226,4 enthalten, welche sich aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrags für Vorjahre ergeben.

Beim **Materialaufwand** (TEUR 40.134,8; i. V. TEUR 31.530,2) sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 1.708,3) um TEUR 83,9 gesunken, während sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 38.426,5) um TEUR 8.688,5 erhöht haben. Die wesentlichen Posten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe umfassen Aufwendungen für bezogenen Strom (TEUR 468,8, i. V. TEUR 505,2) sowie Aufwendungen für Chemikalien zur Reinigung des Abwassers (TEUR 540,6; i. V. TEUR 608,5). Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen ausschließlich den Bereich Abwasser.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen mit TEUR 5.183,5 (i. V. TEUR 5.238,6) den Bereich Abwasser und mit TEUR 33.243,0 (i. V. TEUR 24.499,4) den Bereich Trinkwasser. Im Bereich Abwasser ergibt sich bei den Aufwendungen für die Deponierung und Entsorgung von Klärschlamm eine Reduzierung um TEUR 113,6 auf TEUR 1.365,4. Im Bereich Trinkwasser ergeben sich die Aufwendungen im Wesentlichen aus den Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit der NSG, welche sich im Vergleich zum Vor-



jahr um TEUR 8.657,0 auf TEUR 32.239,6 erhöht haben (Änderung Gebührenmodell).

Die **Personalaufwendungen** sind im Wirtschaftsjahr 2020 um TEUR 431,6 auf TEUR 12.309,5 gestiegen, was u. a. auf gestiegene Löhne und Gehälter im Rahmen der tariflichen Steigerung zurückzuführen ist. Der Personalaufwand ist dabei ebenfalls von den Aufwendungen und Erträgen im Rahmen der Zuführungen und Auflösungen bei Pensions- und ATZ-Rückstellungen beeinflusst. Weiterhin hat sich der durchschnittliche Beschäftigtenbestand (ohne Auszubildende) des Eigenbetriebs auf 178 (i. V. 171) Beschäftigte erhöht.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um TEUR 1.034,5 auf TEUR 8.445,2 gestiegen. Im Berichtsjahr betreffen die Aufwendungen mit TEUR 7.312,8 überwiegend den Bereich Abwasser. Diese beinhalten vor allem Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung der Verwaltungskosten mit der Stadt (TEUR 991,1; i. V. TEUR 913,1) und Aufwendungen aus der Instandhaltung und Wartung der Kanalanlagen (TEUR 900,3; i. V. TEUR 1.150,3). Weiterhin werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 851,2 (i. V. TEUR 261,8) ausgewiesen, welche im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Niederschlagsabrechnung (TEUR 791,7) für 2019 betreffen.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Wesentlichen durch geringere Aufwendungen für Darlehenszinsen um TEUR 453,3 auf TEUR -4.172,8 verbessert. Insbesondere ist der Rückgang der Zinsaufwendungen auf die Umschuldungen im Vorjahr sowie auf die gesunkenen Zinsbelastungen bei Annuitätendarlehen (Tilgungsleistungen) zurückzuführen.

Insgesamt ergibt sich für den Eigenbetrieb KASSELWASSER ein **Jahresgewinn (Jahresüberschuss)** von TEUR 13.229,9 (i. V. TEUR 12.843,3) ergeben, der sich aus dem positiven Ergebnis für den Bereich Abwasserentsorgung inkl. Abscheider mit TEUR 13.346,9 (i. V. TEUR 12.999,2) und einem negativen Jahresergebnis im Frischwasser von TEUR -117,1 (i. V. TEUR -155,9) zusammensetzt.



5.3 Wirtschaftsplan

50 Nach § 15 EigBGes i. V. m. § 53 HGrG hat der Eigenbetrieb für jedes Geschäftsjahr einen **Wirtschaftsplan** aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in 2019 beschlossen.

Der Ergebnisplan wie er sich aus dem Wirtschaftsplan ergibt und das tatsächliche Ergebnis werden im Folgenden gegenübergestellt:

	Ist-Ergebnis 2 0 2 0 TEUR	Planansatz 2 0 2 0 TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	88.495	83.365	5.130
+ andere aktivierte Eigenleistungen	723	300	423
+ sonstige betriebliche Erträge	1.359	920	439
Betriebserträge	90.577	84.585	5.992
- Materialaufwand	40.135	37.929	2.206
- Personalaufwand	12.310	11.868	442
- Abschreibungen	12.278	11.818	460
- sonstige betriebliche Aufwendungen	8.445	9.093	-648
Betriebsaufwendungen	73.168	70.708	2.460
Betriebsergebnis	17.409	13.877	3.532
+ Finanzerträge	30	96	-66
- Finanzaufwendungen	4.203	5.031	-828
Finanzergebnis	-4.173	-4.935	762
- Steuern	6	5	1
Jahresgewinn/-verlust	13.230	8.936	4.294

51 Die Betriebserträge (Gesamtleistung) entwickelten sich insgesamt mit TEUR 90.577 um TEUR 5.992 höher, u. a. auf Grundlage des neuen Gebührenmodells Trinkwasser, als geplant.

Gleichzeitig ist der Betriebsaufwand um TEUR 2.460 höher ausgefallen als im Wirtschaftsplan veranschlagt. Im Wesentlichen im Materialaufwand u. a. korrespondierend zum Erlösanstieg im Trinkwasser durch den bestehen Pacht- und Dienstleistungsvertrag.



Zusammen mit dem um TEUR 828 geringeren Finanzaufwand durch sinkende Zinsbelastungen, ermittelt sich ein um TEUR 4.294 deutlich höherer Jahresgewinn von TEUR 13.230 als in der Planung berücksichtigt.

6. RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

- 52 Eine Berücksichtigung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7 sowie **Anlage 7** verwiesen.

7. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGrG

- 53 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt im Hinblick auf Organisation, Instrumentarium und Tätigkeit sowie den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt worden sind.

Daneben werden die Angaben zum erweiterten Berichtserstattungsumfang zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur Ursache eines Jahresfehlbetrags sowie über verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen gemacht, soweit diese Geschäfte und ihre Ursachen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- 54 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in **Anlage 7** zu diesem Bericht gemäß des IDW PS 720 Fragenkatalogs (Berichterstattung über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.



8. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

8.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Kassel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der KASSELWASSER - des Eigenbetriebs KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel - Kassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Kassel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen nach § 26 EigBGes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen



und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Liquidität/ Datenmigration - Auslagerung von Teilen des Rechnungswesens im Bereich Schmutzwasser

Wie im Lagebericht und Anhang ausgeführt, ergaben sich im Zuge der am 1. Januar 2020 erfolgten Übernahme der Gebührenabrechnung im Bereich Abwasser (Schmutzwasser) durch die Städtischen Werke Netz + Service GmbH, Liquiditätseingpässe (unterjährige sowie zum Bilanzstichtag). Dies mündete in der Bilanzierung von Kassenkrediten, was durch das Regierungspräsidium Kassel in 2021 dahingehend beanstandet wurde, dass der Einsatz von Eigenliquidität für Investitionen zu Lasten von Betriebsmittelkrediten entgegen § 115 III i. V. m. § 105 HGO erfolgte. Der Umstellungsprozess wurde durch eine Projektprüfung i. S. d. IDW PS 850 begleitet, welche, unter Berücksichtigung von entsprechenden Hinweisen und Empfehlungen zum produktiven Betrieb des Systems, insgesamt zum Ergebnis gekommen ist, dass sich keine wesentlichen Feststellungen ergaben, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der migrierten Daten in Frage stellen. Die Datenmigration und der operative Betrieb müssen im Hinblick auf die Abrechnung der Gebühren in 2021 und den Folgejahren, u. a. im Bezug zur Abschmelzung der Liquidität einer Folgeprüfung (u. a. IDW PS 951 Typ II) unterzogen werden. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen, §§22 ff. EigBGes und § 27 Abs.2 EigBGes i. V. m den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus



- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 01. Juni 2021

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horst Schween
Wirtschaftsprüfer“



8.2 Schlussbemerkung

- 52 Den Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 53 Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form, bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, 1. Juni 2021

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horst Schween
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Gesamt

Anlage 1



A K T I V A	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	<u>346.883.993,36</u>	<u>341.688.327,05</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	216.588,00	241.115,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	216.588,00	241.115,00
II. Sachanlagen	346.667.405,36	341.447.212,05
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	14.479.581,29	10.411.394,37
2. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	55.902,61
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugs- anlagen	4.767.554,00	5.415.498,00
4. Entsorgungsanlagen	281.196.453,00	274.876.851,00
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	1.926.281,81	1.547.842,49
6. Maschinen und maschinelle Anlagen die nicht zu Nummer 4 bis 5 gehören	38.017.149,00	39.603.609,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.338.711,95	1.113.512,95
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.885.771,70	8.422.601,63
B. Umlaufvermögen	<u>25.268.898,57</u>	<u>12.270.104,07</u>
I. Vorräte	434.041,94	434.041,94
Roh- Hilfs- u. Betriebsstoffe	434.041,94	434.041,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.834.569,94	10.628.800,33
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	20.147.342,47	6.411.035,30
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	2.851.863,29	2.502.124,35
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	1.137.295,55	347.367,34
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	698.068,63	1.368.273,34
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	286,69	1.207.261,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>227.575,85</u>	<u>226.637,98</u>
	<u><u>372.380.467,78</u></u>	<u><u>354.185.069,10</u></u>

elektronische Kopie

PASSIVA	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	<u>151.047.122,76</u>	<u>138.597.265,45</u>
I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00
II. Rücklagen	112.312.749,01	106.508.270,12
1. Allgemeine Rücklagen	451.029,61	451.029,61
2. Zweckgebundene Rücklagen	111.861.719,40	106.057.240,51
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	12.504.516,44	6.245.652,93
IV. Jahresergebnis	13.229.857,31	12.843.342,40
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
B. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>9.195.525,46</u>	<u>9.763.606,62</u>
1. Kanalbaukostenbeiträge	908.310,69	887.355,71
2. Sonstige Zuschüsse	8.287.214,77	8.876.250,91
C. Rückstellungen	<u>12.596.502,96</u>	<u>11.627.051,50</u>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.584.261,00	8.193.415,00
2. Steuerrückstellungen	10.976,81	14.256,93
3. Sonstige Rückstellungen	4.001.265,15	3.419.379,57
D. Verbindlichkeiten	<u>199.088.062,62</u>	<u>193.329.411,55</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.729.204,12	4.162.449,92
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.729.204,12 (i.V. EUR 4.162.449,92)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	179.666.828,60	183.058.281,14
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.274.510,89 (i.V. EUR 15.148.553,15)		
davon aus Steuern 115.444,15 (i.V. 108.757,42)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 160.392.317,71 (i.V. EUR 176.281.337,01)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.121.054,66	5.391.257,65
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 13.121.054,66 (i.V. EUR 5.391.257,65)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.570.975,24	717.422,84
a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.201.809,69 (i.V. EUR 717.422,84)		
b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
c) aus Steuern EUR 124.439,30 (i.V. EUR 170.673,65)		
d) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,0 (i.V. EUR 0,00)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>453.253,98</u>	<u>867.733,98</u>
	<u><u>372.380.467,78</u></u>	<u><u>354.185.069,10</u></u>

Abwasser



A K T I V A	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	<u>346.868.264,55</u>	<u>341.667.220,56</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	216.588,00	241.115,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	216.588,00	241.115,00
II. Sachanlagen	346.651.676,55	341.426.105,56
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	14.479.581,29	10.411.394,37
2. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	55.902,61
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugs- anlagen	4.767.554,00	5.415.498,00
4. Entsorgungsanlagen	281.196.453,00	274.876.851,00
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	1.910.553,00	1.526.736,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen die nicht zu Nummer 4 bis 5 gehören	38.017.149,00	39.603.609,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.338.711,95	1.113.512,95
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.885.771,70	8.422.601,63
B. Umlaufvermögen	<u>13.341.699,65</u>	<u>5.309.949,69</u>
I. Vorräte	434.041,94	434.041,94
Roh- Hilfs- u. Betriebsstoffe	434.041,94	434.041,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.907.371,02	4.586.473,01
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	9.696.755,06	1.723.493,97
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	2.120.746,30	1.926.392,57
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	415.934,21	30.540,79
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	673.935,45	906.045,68
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	286,69	289.434,74
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>227.575,85</u>	<u>226.637,98</u>
	<u>360.437.540,05</u>	<u>347.203.808,23</u>

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Abwasser

Anlage 1.1



P A S S I V A	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	<u>151.458.478,62</u>	<u>138.891.548,87</u>
I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00
II. Rücklagen	112.258.594,58	106.454.115,69
1. Allgemeine Rücklagen	451.029,61	451.029,61
2. Zweckgebundene Rücklagen	111.807.564,97	106.003.086,08
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	12.852.954,29	6.438.188,54
IV. Jahresergebnis	13.346.929,75	12.999.244,64
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
B. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>9.195.525,46</u>	<u>9.763.606,62</u>
1. Kanalbaukostenbeiträge	908.310,69	887.355,71
2. Sonstige Zuschüsse	8.287.214,77	8.876.250,91
C. Rückstellungen	<u>12.093.655,96</u>	<u>10.709.214,98</u>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.584.261,00	8.193.415,00
2. Steuerrückstellungen	9.680,81	14.256,93
3. Sonstige Rückstellungen	3.499.714,15	2.501.543,05
D. Verbindlichkeiten	<u>187.236.626,03</u>	<u>186.971.703,78</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.725.096,05	3.682.042,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.725.096,05 (i.V. EUR 3.682.042,98)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	174.331.572,47	183.058.281,14
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 13.939.254,76 (i.V. EUR 14.907.737,65)		
davon aus Steuern 115.444,15 (i.V. 108.757,42)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 160.392.317,71 (i.V. EUR 176.281.337,01)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	277.427,83	101.023,93
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 277.427,83 (i.V. EUR 101.023,93)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	7.902.529,68	130.355,73
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.902.529,68 (i.V. EUR 130.355,73)		
b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
c) aus Steuern EUR 124.439,30 (i.V. EUR 126.257,43)		
d) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>453.253,98</u>	<u>867.733,98</u>
	<u>360.437.540,05</u>	<u>347.203.808,23</u>

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Trinkwasser

Anlage 1.2



AKTIVA	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	<u>15.728,81</u>	<u>21.106,49</u>
I. Sachanlagen	15.728,81	21.106,49
Kraftfahrzeuge	15.728,81	21.106,49
B. Umlaufvermögen	<u>19.835.190,44</u>	<u>7.193.261,66</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.835.190,44	6.275.434,60
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	10.777.380,62	4.920.648,61
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	731.116,99	575.731,78
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	721.361,34	316.826,55
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	7.605.331,49	462.227,66
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	917.827,06
	<u><u>19.850.919,25</u></u>	<u><u>7.214.368,15</u></u>

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Trinkwasser

Anlage 1.2



PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	<u>411.355,86-</u>	<u>294.283,42-</u>
I. Rücklagen	54.154,43	54.154,43
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	348.437,85-	192.535,61-
III. Jahresergebnis Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	117.072,44-	155.902,24-
B. Rückstellungen	<u>502.847,00</u>	<u>917.836,52</u>
1. Steuerrückstellungen	1.296,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	501.551,00	917.836,52
C. Verbindlichkeiten	<u>19.759.428,11</u>	<u>6.590.815,05</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 330.901,28 (i.V. 713.514,22) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	330.901,28	713.514,22
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.335.256,13 (i.V. EUR 0,00) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	5.335.256,13	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 12.843.626,83 (i.V. EUR 5.290.233,72) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	12.843.626,83	5.290.233,72
4. Sonstige Verbindlichkeiten a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.249.643,87 (i.V. EUR 587.067,11) b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) c) aus Steuern EUR 0,00 (i.V. EUR 44.416,22) d) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	1.249.643,87	587.067,11
	<u>19.850.919,25</u>	<u>7.214.368,15</u>

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Gesamt

Anlage 2



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	88.494.515,54	78.589.323,48
2. aktivierte Eigenleistungen	722.692,80	670.030,16
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.359.001,99	1.393.922,76
4. Materialaufwand	40.134.866,26-	31.530.186,20-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.708.328,07-	1.792.184,06-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	38.426.538,19-	29.738.002,14-
5. Personalaufwand	12.309.524,22-	11.877.867,00-
a) Löhne und Gehälter	9.313.652,97-	8.981.068,16-
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.995.871,25-	2.896.798,84-
davon für Altersversorgung EUR 1.060.209,17 (i.V. EUR 1.003.127,14)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.278.292,77-	12.346.440,03-
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.445.181,23-	7.410.744,58-
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.057,22	104.287,47
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.202.939,00-	4.730.453,47-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.235.464,07	12.861.872,59
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.151,00-	14.256,93-
12. Sonstige Steuern	4.455,76-	4.273,26-
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	13.229.857,31	12.843.342,40
Nachrichtlich:		
Verwendung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen	13.229.857,31	12.843.342,40

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Abwasser

Anlage 2.1



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> EUR
1. Umsatzerlöse	54.750.533,13	53.932.557,85
2. aktivierte Eigenleistungen	722.692,80	670.030,16
3. Sonstige betriebliche Erträge	845.227,43	1.038.405,13
4. Materialaufwand	6.891.836,75-	7.030.821,42-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.708.328,07-	1.792.184,06-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.183.508,68-	5.238.637,36-
5. Personalaufwand	12.309.524,22-	11.877.867,00-
a) Löhne und Gehälter	9.313.652,97-	8.981.068,16-
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.995.871,25-	2.896.798,84-
davon für Altersversorgung EUR 1.060.209,17 (i.V. EUR 1.003.127,14)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.272.915,09-	12.341.062,35-
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.312.824,80-	6.741.528,28-
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.704,50	98.277,94
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.202.671,49-	4.730.217,20-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.351.385,51	13.017.774,83
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	14.256,93-
12. Sonstige Steuern	4.455,76-	4.273,26-
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	13.346.929,75	12.999.244,64
Nachrichtlich:		
Verwendung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen	13.346.929,75	12.999.244,64

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Trinkwasser

Anlage 2.2



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	34.070.775,62	24.889.872,91
2. Sonstige betriebliche Erträge	513.774,56	355.517,63
3. Materialaufwand	33.243.029,51-	24.499.364,78-
<i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	<i>33.243.029,51-</i>	<i>24.499.364,78-</i>
4. Abschreibungen	5.377,68-	5.377,68-
<i>auf immat. Vermögensgegenst. u. Sachanlagen</i>		
<i>sowie auf aktivierte Aufwendungen. f. d.</i>		
<i>Ingangsetzung u. Erw. d. Geschäftsbetriebs</i>		
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.459.149,64-	902.323,58-
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.352,72	6.009,53
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	267,51-	236,27-
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	115.921,44-	155.902,24-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.151,00-	0,00
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	117.072,44-	155.902,24-
 Nachrichtlich:		
Behandlung des Jahresfehlbetrages		
auf neue Rechnung vorzutragen	117.072,44-	155.902,24-

KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Kassel

Anhang 2020

1. Allgemeine Angaben

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs KASSELWASSER der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2020 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewandt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gem. § 23 EigBGes in Anwendung des Formblattes 1 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016. Die Gliederung wird entsprechend den Regelungen des § 20 i. V. m. § 23 EigBGes ergänzt und erweitert. Die Gliederung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend Formblatt 5, welches erforderlichenfalls zu ergänzen ist, sowie bei mehreren Betriebszweigen entsprechend § 20 EigBGes nach diesen jeweils auch getrennt bilanziert und gegliedert werden muss. Der Eigenbetrieb gliedert den Anlagennachweis für den Bereich Abwasserentsorgung sowie Trinkwasserversorgung sowohl als Gesamtübersicht als auch entsprechend getrennt.

Unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 5 HGB sowie § 23 Abs. 1 EigBGes werden in der Bilanz die Position „Forderungen gegen die Gemeinde“ in „Forderungen gegen die Stadt Kassel“ sowie die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde“ in „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel“ umbenannt.

Gem. § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Kassel einen Gesamtabschluss aufzustellen; Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung sind einzubeziehen. Konsolidierungsrelevant für den Gesamtabschluss sind alle Unternehmen, bei denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sie also einen beherrschenden Einfluss ausübt. Sie werden im bilanziellen Sinne als Tochterunternehmen bzw. verbundenes Unternehmen bezeichnet und sind grundsätzlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gem. § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO i. V. m. §§ 300 ff. HGB in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Dies gilt gem. § 127 HGO i. V. m. TZ. 2.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO auch für Eigenbetriebe. KASSELWASSER wird nach der Gesamtabschlussrichtlinie somit als vollkonsolidiertes Unternehmen betrachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 24 EigBGes nach dem Formblatt 2 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen und vermindert um Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet und bilanziert (fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten). Fremdkapitalzinsen werden in den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht berücksichtigt. Die Abschreibungen werden gemäß § 253 HGB nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen und nach der linearen Methode in Ansatz gebracht.

Im Einzelnen liegen den Wertansätzen überwiegend folgende Nutzungsdauern zugrunde:

- Immaterielle Vermögensgegenstände	3 Jahre
- Gebäude	20 - 50 Jahre
- Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	bis 50 Jahre
- Entsorgungsanlagen	
Kanalneubau / Erneuerung	62,5 Jahre
Renovierung / Reparatur	30 Jahre
- Fahrzeuge, Kfz- Vorrichtungen und Anhänger	6 - 10 Jahre
- Maschinen und maschinelle Anlagen	3 - 15 Jahre
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	1 Jahr

Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen pro rata temporis. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einem Wert von > EUR 60 bis ≤ EUR 800, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

Für das Vorratsvermögen wird die Regelung des § 240 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen. Die Vorräte werden mit einem Festwert bewertet und bilanziert. Die Bewertung erfolgt mit durchschnittlichen Anschaffungspreisen; das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennbetrag bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte eine Änderung zur Bilanzierung und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die Sparte Abwasser, Bereich Schmutzwasser. Die Gebührenabrechnung wurde diesbezüglich ab dem 01.01.2020 auf das „rollierende Verfahren“ zur Bilanzierung und Bewertung der Umsätze im Schmutzwasser und der entsprechenden Forderungen umgestellt. Wie bereits für die Sparte Trinkwasser erfolgt eine Hochrechnung des voraussichtlichen Verbrauchs zum Bilanzstichtag. Die Hochrechnung Schmutzwasser wird unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen, wie auch im Trinkwasser, saldiert zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Erkennbare Risiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko, insbesondere bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wird durch eine Pauschalwertberichtigung (1,00 %) Rechnung getragen.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Die Bewertung des Stammkapitals erfolgt zum Nennwert.

In die zweckgebundene Rücklage werden nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die handelsrechtlichen Gewinnvorträge eingestellt.

Der Sonderposten für Ertragszuschüsse enthält Kanalbaukostenbeiträge und sonstige Zuschüsse. Die Auflösung erfolgt zum einen entsprechend dem Zuschusscharakter analog zu den bezuschussten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, zum anderen ergibt sich die Auflösung entsprechend den Regelungen des § 23 Abs. 3 EigBGes und wird unter den sonstigen Umsatzerlösen ausgewiesen. Kostenbeiträge der Stadt Kassel werden aktivisch abgesetzt.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgt auf Basis der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Barwerte, denen ein Rechnungszinsfuß von 2,30 % (Vorjahr 2,71 %) sowie erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen von 2,00 % p. a. zugrunde liegen, nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Werte wurden unter Anwendung der Richttafeln

2018 G von Dr. Heubeck ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang wird nach der gesetzlichen Änderung des Bewertungsmaßstabs ein 10-jähriger Durchschnittsrechnungszins, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, als anzuwendender Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 und Abs. 6 HGB für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 verwendet.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird mit dem handelsrechtlich möglichen Wertansatz (IDW RS HFA 3 Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen) bewertet. Es werden ein Rechnungszinsfuß von 0,47 % (Vorjahr 0,63 %) sowie ein Gehaltstrend von 2,00 % p. a. zugrunde gelegt.

Die Ermittlung der sonstigen Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme oder dem zur Abdeckung des Risikos drohender Verluste und ungewisser Verbindlichkeiten benötigten Betrags (notwendiger Erfüllungsbetrag / Zukunftswert). Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, welcher von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird, abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

3. Erläuterung der Bilanzposten

Im Nachfolgenden wird die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanz mit Blick auf die Gesamtbilanz des Eigenbetriebs sowie auf die darin konsolidierten Sparten erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass die Spartenangaben um etwaige innerbetriebliche Leistungsverrechnungen (ILV) gekürzt worden sind.

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen des Geschäftsjahres wird in der Anlage 1 zum Anhang gezeigt. Der Anlagenspiegel wurde unter Berücksichtigung der Formblätter 4 und 5 zu § 25 Abs. 2 EigBGes erstellt. Die Anlage 1 beinhaltet das gesamte Anlagevermögen sowie je einen Anlagenspiegel für die Sparten Abwasser und Wasser. Die Positionsbezeichnungen in den Sparten Abwasser und Trinkwasser wurden im Gesamtanlagenspiegel zusammengefasst.

Vorratsvermögen

Für das Vorratsvermögen wird die Regelung des § 240 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr erfolgt ein zum Vorjahr unveränderter Ausweis. Eine Änderung der Bewertung hat sich nicht ergeben. Nach der Bilanzierung eines Festwertes erfolgt die nächste Stichtagsinventur zum 31. Dezember 2020. Aufgrund der Corona Pandemie wurde auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet. Die Inventur wird um ein Jahr auf den 31. Dezember 2021 verschoben. Im laufenden Wirtschaftsjahr 2021 werden aber Begutachtungen der Lagerorte vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt werden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 24.834,6 bilanziert. Diese entfallen auf die Sparte Abwasser mit TEUR 12.907,4 und auf die Sparte Wasser mit TEUR 19.835,2. In dem konsolidierten Ausweis ist der Ansatz um TEUR 7.908,0 für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung zu reduzieren.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 20.147,3, wobei TEUR 10.777,4 auf die Sparte Wasser entfällt, was unter anderem in der Bilanzierung der Abgrenzung begründet ist. Durch die Umstellung der Gebührenabrechnung im Abwasser auf das rollierende Verfahren findet auch hier ab dem Wirtschaftsjahr 2020 eine Abgrenzung statt. Somit entfallen TEUR 9.696,7 auf die Sparte Abwasser.

Der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde im Rahmen einer Einzelwertberichtigung und einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Die Forderungen gegen die Stadt Kassel valutieren mit TEUR 2.851,8 (Abwasser TEUR 2.120,7; Wasser TEUR 731,1). Im Wesentlichen handelt es sich im Abwasserbereich um Forderungen aus Abwasserwassergebühren (TEUR 1.560,3) und in der Sparte Wasser um Forderungen aus Umsatzsteuervorauszahlungen (TEUR 656,0).

Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden mit TEUR 1.137,3 ausgewiesen, hiervon entfallen TEUR 721,4 auf die Sparte Wasser und TEUR 415,9 auf Abwasser.

Der Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 698,0 entfällt in der Sparte Abwasser (TEUR 673,9) im Wesentlichen auf Forderungen aus Fördermittel. In der Sparte Wasser werden TEUR 7.605,3 bilanziert. Im Wesentlichen handelt es sich hier, neben der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, um die Aktivierung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlung 2019, aufgrund des Verlustes der Sparte Wasser in 2019.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Durch die Umstellung auf das rollierende Verfahren in der Schmutzwasserabrechnung und die Einführung eines neuen Gebührenmodelles im Trinkwasser kam es zu einer zeitlichen Verzögerung in der Bescheiderstellung. Diese Verzögerung führte zu einer angespannten Liquidität des Eigenbetriebes, so dass am Ende des Geschäftsjahres ein Kassenkredit von TEUR 5.445,5 in Anspruch genommen werden musste. Diese finanziellen Mittel stellte die Stadt Kassel zur Verfügung.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 227,6) beinhaltet hauptsächlich Versicherungsbeiträge, Wartungsverträge sowie KFZ-Steuern.

PASSIVA**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt unverändert TEUR 13.000,0.

Rücklagen

Im Gesamtabchluss von KASSELWASSER wird eine Rücklage von TEUR 112.312,7 ausgewiesen. Diese Rücklage entfällt auf die Sparte Abwasser mit TEUR 112.258,6 und auf die Sparte Wasser mit TEUR 54,1.

In der Sparte Abwasser besteht eine allgemeine Rücklage in Höhe von TEUR 451,0 und eine zweckgebundene Rücklage von TEUR 111.807,6.

Laut Gewinnverwendungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. Dezember 2020 ist das Jahresergebnis 2019 der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 12.999,2 auf neue Rechnung vorzutragen. Aus dem zum 31. Dezember 2019 bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 6.438,2 erfolgte im Geschäftsjahr 2020 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Vorjahr in den Gewinnvortrag eingestellt wurde, wurde in Höhe von TEUR 5.804,5 der zweckgebundenen Rücklage Abwasser zugeführt. Für den Bereich Abscheider bleibt das vorgetragene Jahresergebnis 2018 mit einem Verlust von TEUR 113,9 im Verlustvortrag bestehen. Diese erhöht sich zum 31.12.2019 auf insgesamt TEUR 146,3.

In der Wassersparte wurde das negative Jahresergebnis 2019 in Höhe von TEUR 155,9 gemäß diesem Beschluss auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verlustvortrag für die Sparte Trinkwasser zum 31.12.2019 ergibt sich mit TEUR 192,5.

Unter Verweis auf § 23 Abs. 1 EigBGes i. V. m. §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 6 EigBGes ergibt sich für den Bereich Trinkwasser im Berichtsjahr der Ausweis eines negativen Eigenkapitals aufgrund des entstandenen negativen Jahresergebnis.

Sonderposten

Die empfangenen Ertragszuschüsse betreffen erhaltene Kanalbaukostenbeiträge, die als Sonderposten ausgewiesen werden sowie die in 2020 zugeflossenen Fördermittel und Baukostenzuschüsse der Umlandgemeinden. Bis 1996 wurden diese Beträge aktivisch abgesetzt. Die Auflösungen erfolgen analog der Nutzungsdauer der Kanäle bzw. des geförderten Anlagevermögens.

Der Sonderposten entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	31.12.2019	Zugänge	Auflösung	31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kanalbaukostenbeiträge	887,4	121,2	100,3	908,3
Sonstige Zuschüsse	8.876,2	321,6	910,6	8.287,2
	9.763,6	442,8	1.010,9	9.195,5

Rückstellungen

In den Rückstellungen ist eine Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 8.584,3 enthalten. Diese Rückstellung enthält die Verpflichtungen für Pensionen (TEUR 7.172,1), für Sterbegelder (TEUR 76,3) und für Beihilfen (TEUR 1.335,8). Die Rückstellung wurde für zwei noch aktive (Anwartschaft) und 8 passive (Pensionäre) Versorgungsempfänger gebildet. Pensionsrückstellungen sind nach Maßgabe des notwendigen Erfüllungsbetrages und gem. § 253 Abs. 2 HGB mit einem durch die Deutsche Bundesbank bekanntzugebenden Diskontierungssatz auf Basis eines 10-jährigen Durchschnitts und einer Laufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB) zu ermitteln. Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist zudem eine Bewertung mit einem Rechnungszins auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnitts vorzunehmen.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beläuft sich auf TEUR 684,3. Er unterliegt einer Ausschüttungssperre soweit die nach Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags nicht mindestens seine Höhe erreichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Verzinsung	31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gewährleistungsrückstellung	1.127,6	0,0	441,0	198,2	14,9	899,7
Gebührennachkalkulation Wasser	602,4	131,0	0,0	0,0	0,0	471,4
Ausstehende Rechnungen	439,1	427,4	11,6	813,7	0,0	813,7
Urlaubsrückstellung	331,0	331,0	0,0	366,0	0,0	366,0
Überstundenrückstellung	262,0	262,0	0,0	399,0	0,0	399,0
Abwasserabgabe	250,0	96,0	0,0	76,0	0,0	230,0
Altersteilzeit	157,9	0,0	0,0	23,9	1,3	183,1
Prozesskostenrückstellung	57,5	47,5	3,8	0,0	0,0	6,2
Aufbewahrungsverpflichtung	42,7	0,0	4,9	0,0	0,6	38,4
Leistungsentgelt Mitarbeiter	37,6	37,6	0,0	44,9	0,0	44,9
Jahresabschlusskosten	33,0	33,0	0,0	43,0	0,0	43,0
Widersprüche Wasserbescheide	23,8	0,0	16,7	0,0	0,0	7,1
Regenwasseranteil Stadt KS	0,0	0,0	0,0	430,0	0,0	430,0
Verschiedenes	54,8	14,3	1,1	28,9	0,5	68,7
	<u>3.419,4</u>	<u>1.379,9</u>	<u>479,2</u>	<u>2.423,6</u>	<u>17,4</u>	<u>4.001,3</u>

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	31.12.2020	davon	davon	davon	davon	31.12.2019
	Gesamt	Restlaufzeit <1 Jahr	Restlaufzeit >1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit >5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.729,2	4.729,2	0,0	0,0	0,0	4.162,4
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	179.666,8	19.274,4	160.392,4	54.632,3	105.760,1	183.058,3
- davon aus Krediten	178.638,9	18.246,5	160.392,4	54.632,3	105.760,1	181.181,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.121,1	13.121,1	0,0	0,0	0,0	5.391,3
Sonstige Verbindlichkeiten	1.571,0	1.571,0	0,0	0,0	0,0	717,4
	199.088,1	38.695,7	160.392,4	54.632,3	105.760,1	193.329,4

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich insgesamt mit TEUR 5.056,0, in der Sparte Abwasser ergibt sich der Ausweis mit TEUR 4.725,1. In der Wassersparte belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf TEUR 330,9. In dem konsolidierten Ausweis wird die innerbetriebliche Leistungsverrechnung in Höhe von TEUR 326,8 gekürzt.

Seit dem 31. Dezember 2015 werden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel ausgewiesen, da diese über den städtischen Haushalt dem Eigenbetrieb zugeordnet werden. Ohne Kredite bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt nur in der Abwassersparte in Höhe von TEUR 1.028,0.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf TEUR 13.121,1. Diese entfallen nahezu ausschließlich mit TEUR 12.843,6 auf die Sparte Wasser. Hier wird wie in den Vorjahren die Verbindlichkeiten aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag gegenüber der Städtische Werke Netz + Service GmbH in Höhe von TEUR 11.023,6 bilanziert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.571,0 resultieren hauptsächlich aus dem Ausweis der debitorischen Kreditoren sowie aus Verbindlichkeiten aus Steuern.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis resultiert ausschließlich aus der Sparte Abwasser, hier werden TEUR 453,3 bewilligte Zuschüsse für die Gewässerunterhaltung und den Hochwasserschutz bilanziert.

4. Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Nachfolgenden wird die Zusammensetzung und Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung mit Blick auf die Gesamtbilanz sowie auf die darin konsolidierten Sparten erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass die Spartenangaben um etwaige innerbetriebliche Leistungsverrechnungen gekürzt worden sind.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	TEUR	TEUR
Sparte Abwasser		
Umsatzerlöse		
Schmutzwassergebühr	31.031,3	29.915,4
Regenwassergebühr	16.391,0	16.693,3
Einnahmen Umlandgemeinden	1.738,0	1.655,3
Verschiedenes	439,2	734,4
Sonstige Umsatzerlöse		
Sonstiger Kostenersatz	301,8	397,5
Auflösung Sonderposten	1.010,9	1.006,1
Erträge aus Weiterberechnung	2.883,3	2.887,3
Verschiedenes	628,3	410,1
	<u>54.423,7</u>	<u>53.699,4</u>
Sparte Trinkwasser		
Trinkwassergebühr	32.931,2	24.312,7
Minderung Gebührenergabekalkulation	131,0	-340,4
Hausanschlussbeiträge	1.008,6	917,6
	<u>34.070,8</u>	<u>24.889,9</u>
Umsatzerlöse Gesamt	<u>88.494,5</u>	<u>78.589,3</u>

Die Umsatzerlöse betreffen hauptsächlich Erlöse aus Schmutzwassergebühren TEUR 31.031,3 und Regenwassergebühren TEUR 16.391,0 sowie Gebühreneinnahmen aus der Frischwasserversorgung TEUR 32.931,2. Die Umsatzerlöse liegen mit TEUR 9.905,2 über dem Vorjahresausweis und entfallen Großteils, aufgrund der Änderung des Gebührenmodells, auf die Trinkwassersparte. Die Gebühren für Leistungen der Wasserversorgung teilen sich auf in die Grundgebühr (fixer Anteil) und die Benutzungsgebühr (variabler Anteil), wobei die Benutzungsgebühr um 0,15 Euro/m³ auf 1,85 Euro/m³ gesunken ist.

Die Trinkwasserabgabe stieg im Wirtschaftsjahr 2020 auf 11.556.408 m³, in 2019 wurde im Rahmen des rollierenden Verfahrens eine Jahresmenge von 11.252.868 m³ ermittelt.

Die Gebühreneinnahmen der Sparte Trinkwasser wurden im Jahr 2020 durch die Auflösung einer Rückstellung für eine Überdeckung aus der Gebührenergabekalkulation der Jahre 2012 bis 2016 positiv beeinflusst.

Neben den Gebühreneinnahmen werden in dieser Position auch Abrechnungen mit Nachbargemeinden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Weiterberechnungen ertragswirksam erfasst. Die Position der Erträge aus Weiterberechnungen hat jedoch keine Wirkung auf den Jahresüberschuss des Eigenbetriebes insgesamt, da in gleicher Höhe sich ergebende Aufwendungen im Materialaufwand bilanziert werden. Für die Betreuung der Gewässer, den Hochwasserschutz und den Betrieb der Stadtschleuse erhält der Eigenbetrieb entsprechende Erträge.

In den Umsatzerlösen werden des Weiteren periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1.209,7 aus 2019 ausgewiesen. Dies betrifft zu 100 % die Schmutzwassergebühr, welche für 2019 noch vom Amt für Kämmerei und Steuern schlussgerechnet wurden.

aktivierte Eigenleistungen

Seit 2018 werden aktivierte Eigenleistungen bilanziert. Die Bilanzierung umfasst die Verbringung von in Eigenproduktion hergestelltem Flüssigboden sowie Trockenboden in Baustellen von KASSELWASSER. Die Bewertung der aktivierten Eigenleistungen erfolgt mit dem Pflichtansatz der Herstellungskosten und belaufen sich im Berichtsjahr auf TEUR 722,7.

sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf insgesamt TEUR 1.359,0 und entfallen auf die Sparte Abwasser mit TEUR 845,2 und mit TEUR 513,8 auf die Sparte Trinkwasser. Der Rückgang in der Sparte Abwasser ergibt sich aus dem im Vergleich zum Vorjahr geringeren Ertrag aus dem Wertberichtigungsbedarf. In der Sparte Trinkwasser werden periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 226,4 bilanziert, hierbei handelt es sich um Korrekturen aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrages der Vorjahre.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich im Berichtsjahr auf TEUR 40.134,9. Der Materialaufwand in der Sparte Abwasser beläuft sich auf TEUR 6.891,8, dieser liegt um TEUR 139,0 unter dem Vorjahresausweis.

In der Sparte Wasser wird unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen das Pacht- und Dienstleistungsentgelt bilanziert (TEUR 32.239,6). Durch die Umstellung des Gebührenmodells ab 2020 und dem somit einhergehenden steigenden Umsatzerlösen, erhöht sich auch das zu erbringende Pacht- und Dienstleistungsentgelt.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Personalaufwand

Aufgrund zusätzlicher tariflicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestehen zum Abschlussstichtag nichtbilanzielle Verpflichtungen gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie gegenüber der Zusatzversorgungskasse Hessen (ZVK) bzw. der Kommunalen Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck (KVK).

Der Regelumlagensatz beläuft sich seit dem 01.01.2001 auf 6,5%, wobei seitens der Arbeitnehmer ein Umlagensatz von 0,65 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts getragen werden müssen. Die Höhe des umlagepflichtigen Entgelts im Jahr 2020 beläuft sich laut dem Kontrollbericht der ZVK auf TEUR 9.005,5. Eine abschließende Jahresabrechnung liegt noch nicht vor.

Die zukünftige Entwicklung der Umlagensätze ist abhängig von der zukünftigen Zahl der Versicherungsnehmer und deren umlagepflichtigen Entgelte, sodass hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Informationen zu etwaigen Fehlbeträgen, die zu Rückgriffsverpflichtungen seitens des Eigenbetriebs führen können, liegen nicht vor.

sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit TEUR 8.445,2 über dem Vorjahresausweis von TEUR 7.410,7. In der Sparte Abwasser beläuft sich der Aufwand auf TEUR 7.312,8 (im Vorjahr TEUR 6.741,5) und in der Sparte Wasser auf TEUR 1.459,2 (im Vorjahr TEUR 902,3).

Wesentliche Positionen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Sparte Abwasser sind die Abwasserabgabe (TEUR 671,6), die verrechneten Verwaltungskosten (TEUR 991,1), die Wartung der Kanalanlagen (TEUR 900,3) und die Instandhaltung der Betriebsanlagen (TEUR 547,6).

Des Weiteren wird in der Sparte Abwasser ein periodenfremder Aufwand in Höhe von TEUR 851,2 ausgewiesen, hierbei handelt es sich um eine Nachzahlung der internen Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 50,9 und einer vorläufigen Niederschlagswasserabrechnung in Höhe von TEUR 791,7 für 2019 mit der Stadt Kassel.

In der Sparte Trinkwasser werden unter dieser Position die innerbetriebliche Leistungsverrechnung von TEUR 326,8 verbucht, diese Buchung wird in der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung mit den Erträgen aus der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung in der Abwassersparte konsolidiert. Des Weiteren wird in der Sparte Wasser ein periodenfremder Aufwand in Höhe von TEUR 342,2 ausgewiesen, hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Korrektur der bilanziellen Abgrenzung. Diese Korrektur berichtigt hochgerechnete Verbräuche im Verhältnis zu den tatsächlichen Fakturen des Vorjahresverbrauches.

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind keine Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position werden neben den Zinsaufwendungen aus Krediten unter anderem Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 642,7 bilanziert. Hauptsächlich beeinflusst die Aufzinsung der Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 640,8 das Jahresergebnis.

Gewinnverwendung

Der Betriebsleiter schlägt folgende Gewinnverwendung für das Jahresergebnis 2020 vor:

Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 13.346,9 soll auf neue Rechnung vorge tragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2020 bestehenden Gewinn-/ Verlustvortrag in der Bilanz der Sparte Abwasser, in Höhe von TEUR 12.853,0 soll im Geschäftsjahr 2021 die Ausschüttung der Eigenkapitalver zinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen.

Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2020 in den Gewinn-/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von TEUR 12.219,2 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem Gewinn von TEUR 12.323,3 und für den Bereich Abscheider mit einem Verlust von TEUR 104,1. Da die Rücklage für Abscheider aufgebraucht ist, bleibt dort ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 250,4 bestehen.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von TEUR 117,1 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

5. Sonstige Angaben

Bestellobligo

Gem. § 285 Nr. 3a HGB bestand zum 31. Dezember 2020 ein Bestellobligo in Höhe von TEUR 8.145,6 für den Bereich des Anlagevermögens unter Heranziehung zum Stichtag noch ausstehender Abrechnungen für erbrachte Bauleistungen.

sonstige finanzielle Verpflichtungen

In der Sparte Trinkwasser ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH.

Auf Grundlage der Annahme einer abgesetzten Wassermenge von 11.350.000 m³ pro Jahr, ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2024 ein zu leistendes Entgelt von ca. TEUR 123.946,6. Neben der Trinkwasserergebührenabrechnung übernimmt die Städtische Netz + Service GmbH auch die Abrechnung der Schmutzwassergebühr, für diese zusätzliche Leistung sind im Pacht- und Dienstleistungsvertrag TEUR 168,1 p. a. veranschlagt.

Eine weitere finanzielle Verpflichtung kann sich aus der Übernahme der Gewässerbewirtschaftung für die Stadt Kassel ergeben.

Personalbestand

Der Personalbestand ohne Betriebsleiter betrug im Jahresdurchschnitt im Geschäftsjahr 177, davon 3 Beamte und 4 Beschäftigte in Altersteilzeit. Weiterhin wurden 11 Auszubildende im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu berechnende Gesamthonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt voraussichtlich TEUR 25,0. Des Weiteren wurden für das Geschäftsjahr 2020 andere sonstige Beratungsleistungen von TEUR 3,8 abgerechnet.

Betriebsleitung

Betriebsleiter ist seit dem 01. Januar 2020 Herr Uwe Neuschäfer. Die an den Betriebsleiter gewährten Gesamtbezüge wurden entsprechend der Eingruppierung in Anlehnung an den TVöD ermittelt. Die Gesamtbezüge der erweiterten Betriebsleitung, ein Betriebsleiter und 4 Abteilungsleiter*innen, betragen im Berichtsjahr brutto TEUR 439,9.

Mitglieder der Betriebskommission

Für das Geschäftsjahr 2020 war die Betriebskommission mit den unten stehenden Mitgliedern besetzt. Aufgrund der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Juni 2021 werden die Mitglieder der Betriebskommission neu ernannt.

Magistratsmitglieder

Herr Stadtbaurat Christof Nolda, Architekt, Vorsitzender - hauptamtliches Magistratsmitglied -
Herr Stadtrat Dirk Stochla, Diplom Verwaltungswirt, als ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters - hauptamtliches Magistratsmitglied -
Herr Stadtrat Hendrik Jordan, Rentner, - ehrenamtliches Magistratsmitglied -
Herr Stadtrat Hajo Schuy, Lehrer, - ehrenamtliches Magistratsmitglied -

Stadtverordnete

Herr Wolfram Kieselbach, Verbandsjurist
Herr Hermann Hartig, Angestellter
Frau Eva Koch, Bauingenieurin
Frau Violetta Bock, Angestellte
Dr. Bernd Hoppe, Rechtsanwalt
Herr Michael Dietrich, Dipl.-Oec.

Personalrat KASSELWASSER

Herr Thomas Krägelius, Datenverarbeitungstechniker
Herr Harald Jordan, Ingenieur

Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen

Herr Prof. Dr.-Ing. Franz-Bernd Frechen, Hochschulprofessor
Herr Dr. Alexander Reingardt, Bauingenieur

Nachtragsbericht

Im Zusammenhang mit der Klage gegen die Wassergebührenbescheide hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 23. März 2021 die Klage an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückgegeben. Die Frage, ob in der Gebührenkalkulation eine sogenannte Konzessionsabgabe für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch die Wasserleitung berücksichtigt werden darf, wird nun neu beurteilt.

Kassel, den 28. Mai 2021

gez. Uwe Neuschäfer
Betriebsleiter

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 2020	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschreibungs- satz	Durchschnitt- licher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9.1	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.647.904,90	105.958,77	7.080,50	0,00	2.746.783,17	2.406.789,90	130.485,77	7.080,50	0,00	2.530.195,17	216.588,00	241.115,00	39,64%	7,89%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	25.682.631,27	731.135,58	0,00	3.872.204,93	30.285.971,78	15.271.236,90	535.153,59	0,00	0,00	15.806.390,49	14.479.581,29	10.411.394,37	3,56%	47,81%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	0,00	0,00	0,00	55.902,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.902,61	55.902,61	0,00%	100,00%
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	11.856.050,11	10.503,80	0,00	0,00	11.866.553,91	6.440.552,11	658.447,80	0,00	0,00	7.098.999,91	4.767.554,00	5.415.498,00	12,14%	40,18%
4. Entsorgungsanlagen	444.649.112,93	4.770.131,92	0,00	9.073.004,10	458.492.248,95	169.772.261,93	7.523.534,02	0,00	0,00	177.295.795,95	281.196.453,00	274.876.851,00	2,61%	61,33%
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	4.881.419,24	504.484,45	89.915,58	285.265,69	5.581.253,80	3.333.576,75	411.310,82	89.915,58	0,00	3.654.971,99	1.926.281,81	1.547.842,49	21,44%	34,51%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 4 oder 5 gehören	112.574.476,09	401.210,19	0,00	498.998,06	113.474.684,34	72.970.867,09	2.486.668,25	0,00	0,00	75.457.535,34	38.017.149,00	39.603.609,00	6,14%	33,50%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.526.264,85	549.972,89	11.585,80	207.918,63	5.272.570,57	3.412.751,90	532.692,52	11.585,80	0,00	3.933.858,62	1.338.711,95	1.113.512,95	29,08%	25,39%
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.422.601,63	10.400.561,48	0,00	-13.937.391,41	4.885.771,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.885.771,70	8.422.601,63	0,00%	100,00%
Anlagevermögen	615.296.363,63	17.473.959,08	108.581,88	0,00	632.661.740,83	273.608.036,58	12.278.292,77	108.581,88	0,00	285.777.747,47	346.883.993,36	341.688.327,05		

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 2020	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschreibungs- satz	Durchschnitt- licher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9.1	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.647.904,90	105.958,77	7.080,50	0,00	2.746.783,17	2.406.789,90	130.485,77	7.080,50	0,00	2.530.195,17	216.588,00	241.115,00	39,64%	7,89%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	25.682.631,27	731.135,58	0,00	3.872.204,93	30.285.971,78	15.271.236,90	535.153,59	0,00	0,00	15.806.390,49	14.479.581,29	10.411.394,37	3,56%	47,81%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	0,00	0,00	0,00	55.902,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.902,61	55.902,61	0,00%	100,00%
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	11.856.050,11	10.503,80	0,00	0,00	11.866.553,91	6.440.552,11	658.447,80	0,00	0,00	7.098.999,91	4.767.554,00	5.415.498,00	12,14%	40,18%
4. Entsorgungsanlagen	444.649.112,93	4.770.131,92	0,00	9.073.004,10	458.492.248,95	169.772.261,93	7.523.534,02	0,00	0,00	177.295.795,95	281.196.453,00	274.876.851,00	2,61%	61,33%
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	4.833.019,94	504.484,45	89.915,58	285.265,69	5.532.854,50	3.306.283,94	405.933,14	89.915,58	0,00	3.622.301,50	1.910.553,00	1.526.736,00	21,41%	34,53%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 4 oder 5 gehören	112.574.476,09	401.210,19	0,00	498.998,06	113.474.684,34	72.970.867,09	2.486.668,25	0,00	0,00	75.457.535,34	38.017.149,00	39.603.609,00	6,14%	33,50%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.526.264,85	549.972,89	11.585,80	207.918,63	5.272.570,57	3.412.751,90	532.692,52	11.585,80	0,00	3.933.858,62	1.338.711,95	1.113.512,95	29,08%	25,39%
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.422.601,63	10.400.561,48	0,00	-13.937.391,41	4.885.771,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.885.771,70	8.422.601,63	0,00%	100,00%
Anlagevermögen	615.247.964,33	17.473.959,08	108.581,88	0,00	632.613.341,53	273.580.743,77	12.272.915,09	108.581,88	0,00	285.745.076,98	346.868.264,55	341.667.220,56		

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 2020	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9.1	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Entsorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	48.399,30	0,00	0,00	0,00	48.399,30	27.292,81	5.377,68	0,00	0,00	32.670,49	15.728,81	21.106,49	25,48%	32,50%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen	48.399,30	0,00	0,00	0,00	48.399,30	27.292,81	5.377,68	0,00	0,00	32.670,49	15.728,81	21.106,49		

KASSELWASSER -Eigenbetrieb der Stadt Kassel-

Kassel

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen des Eigenbetriebes
 - 1.1 Gegenstand und Aufgabe
 - 1.2 Organe des Eigenbetriebes
- 2 Wirtschaftsbericht
 - 2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - 2.2 Geschäftsverlauf
 - 2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - 2.3.1 Vermögenslage
 - 2.3.2 Finanzlage
 - 2.3.3 Ertragslage
 - 2.4 Weitere finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - 2.4.1 Investitionen
 - 2.4.2 Betrieb von Anlagen
 - 2.5 Gesamtaussage
- 3 Nachtragsbericht
- 4 Prognosen-, Chancen-, Risikobericht
 - 4.1 Prognosebericht
 - 4.1.1 Prognose der Ertragslage
 - 4.1.2 Prognose der Vermögenslage
 - 4.1.3 Prognose der Finanzlage
 - 4.2 Risikobericht
 - 4.2.1 Beschreibung und Aufgabe
 - 4.2.2 Risikofelder
 - 4.2.3 Umweltrechtliche und technische Risiken
 - 4.2.4 Betriebswirtschaftliche Risiken
 - 4.2.5 Gesamtaussage
 - 4.3 Chancenbericht

1 Grundlagen des Eigenbetriebes

1.1 Gegenstand und Aufgabe

Der Eigenbetrieb Kasseler Entwässerungsbetrieb entstand zum 01. Januar 1996 aus der Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes der Stadt Kassel. Mit der Übernahme der Wasserversorgung für die Städte Kassel und Vellmar ab dem 01. April 2012 ist aus dem Kasseler Entwässerungsbetrieb der Eigenbetrieb KASSELWASSER entstanden. Träger von KASSELWASSER ist die Stadt Kassel.

Die Aufgabe von KASSELWASSER ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Dabei wird nicht nur das Abwasser aus dem Kasseler Stadtgebiet, sondern auch von Vellmar, von Teilen der Stadt Baunatal und aus dem Gebiet des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre im Klärwerk Kassel behandelt. Des Weiteren wurden dem Eigenbetrieb der Betrieb und die Unterhaltung der Kasseler Gewässer 2. und 3. Ordnung mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes und deren naturnahen Umgestaltung übertragen. Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz sowie sämtliche Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.

Seit dem 01. April 2012 erfüllt die Stadt Kassel ihre Pflicht zur Wasserversorgung, indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sich die Stadt ihres Eigenbetriebes KASSELWASSER und der Dienste Dritter (Städtische Werke Netz + Service GmbH).

1.2 Organe des Eigenbetriebes

Nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes und der Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Aufgaben und Zusammensetzung der Betriebskommission sind in § 8 ff. der Betriebssatzung geregelt.

Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt die gemäß § 8 Abs. 3 EigBGes mit Wirkung vom 01. Juli 1996 erlassene Geschäftsordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt Kassel im Einklang stehen (§ 8 EigBGes). Danach entscheidet sie unter Beachtung der §§ 127 und 127a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 6 der Betriebssatzung).

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die deutsche Siedlungswasserwirtschaft mit deren Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Bevölkerung und gewerblichen Wirtschaft ist durch eine dauerhaft hohe Investitionsquote gekennzeichnet. Dies gilt auch für KASSELWASSER. Dadurch gewährleistet die Branche eine im internationalen Vergleich anerkannt hohe Trinkwasserqualität sowie einen hohen Standard der Abwasserentsorgung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Ver- und Entsorgungssicherheit. In der deutschen Wasserwirtschaft findet man öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmensformen nebeneinander. KASSELWASSER ist als Eigenbetrieb öffentlich-rechtlich organisiert. Im europäischen Vergleich unterscheidet sich die deutsche Wasserwirtschaft durch wenige große Unternehmen und eine Vielzahl kleiner und mittlerer Ver- und Entsorgungsunternehmen. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind nach Wasserhaushaltsgesetz Kernaufgaben der Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Kommunen (kommunale Selbstverwaltung), die daher die Entscheidungen über ihre Struktur und Organisationsformen treffen. Wesentliche Leistungsmerkmale der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind neben der langfristigen Sicherheit der Ver- und Entsorgung, die hohe Trinkwasserqualität, ein hoher Abwasserentsorgungsstandard, hohe Kundenzufriedenheit und sorgsamer Umgang mit den Wasserressourcen bei wirtschaftlicher Effizienz.

Zentrale Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft sind dabei:

- Errichtung neuer Anlagen für die Klärschlamm Entsorgung und die Gewährleistung einer innovativen Phosphorrückgewinnung. Dazu sind die Weichen mit einem langfristigen Klärschlamm Entsorgungsvertrag in Verbindung mit einer umfassenden Entsorgungsstudie für Nord- und Osthessen gestellt.
- Verbesserte Gewinnung von Energie, die bei Prozessen in der Abwasserbehandlungsanlage anfällt, bei gleichzeitiger Verbesserung der Energieeffizienz. Hier hat KASSELWASSER durch den Neubau der Energiezentrale mit neuen Blockheizkraftwerken bereits reagiert. Jetzt gilt es, für den erhöhten Energiebedarf durch weitergehende Behandlungsstufen zusätzliche Energiequellen, z. B. in Form von Photovoltaikanlagen, zu generieren.
- Verbesserung der Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen, um Gewässer noch weiter zu entlasten, wie durch die von KASSELWASSER geplante Filtrationsanlage für die weitergehende Phosphorelimination. Zusätzliche Reinigungsstufen, welche anthropogene Spurenstoffe wie zum Beispiel Rückstände von Arzneimitteln aus dem Abwasser entfernen, sind derzeit nicht geplant, da auch keine gesetzlichen Anforderungen dazu für das Klärwerk Kassel existieren.
- Anpassung der Anlagen an den Klimawandel u. a. in Hinblick auf Starkregen-Ereignisse. Hier muss man sich im Klaren darüber sein, dass die prognostizierten Starkregen nicht mehr zu 100 % über technische Anlagen abgefangen werden können. Oberirdische Notwasserwege und passiver Objektschutz rücken mehr in den Vordergrund. Erste Grundlagenerhebungen mit den ersten Starkregengefahrenkarten wurden bereits von KASSELWASSER durchgeführt.
- Regelmäßige Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen in die Netze auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Diese zentrale Aufgabe verfolgt KASSELWASSER seit mehr als 30 Jahren, was dazu geführt hat, dass das Kasseler Kanalnetz im Vergleich zum Bundesdurchschnitt einen vorderen Platz einnimmt. Durchgeführte Substanzwertanalysen belegen dies.

KASSELWASSER muss wie alle Betriebe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Zukunft vielfältige Herausforderungen bewältigen. Dazu werden neue und moderne Technologien angewendet. Dies wird weiterhin hohe Investitionen in die Anlagen von KASSELWASSER erfordern.

Vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit über die Einführung einer 4. Reinigungsstufe diskutiert wird, liegen Untersuchungen über die Kosten und eine verursachungsgerechte Finanzierung einer solchen Reinigungsstufe vor. Nachdem die gesetzlich verankerte Phosphorelimination umgesetzt werden muss, wird darüber nachgedacht, im Nachgang eine zusätzliche Klärstufe, welche anthropogene Spurenstoffe wie zum Beispiel Rückstände von Arzneimitteln beseitigt, zu installieren.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdeu) kommt zu dem Entschluss, dass eine deutschlandweite 4. Reinigungsstufe in Kläranlagen zu einer Abwassergebührenerhöhung um 17 % führen würde. Die Investitionen für die Techniken dieser Klärstufe werden bundesweit auf insgesamt EUR 1,2 Milliarden geschätzt.

2.2 Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf für das Wirtschaftsjahr ist insgesamt als positiv zu bezeichnen.

Mit Datum vom 1. Januar 2020 wurden die Schmutzwasserabrechnung von der Stadt Kassel, EB KASSELWASSER auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH i. V. m. dem bereits bestehenden Pacht- und Dienstleistungsvertrag übertragen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Gebührenerhebung durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH in Abstimmung mit der Stadt Kassel, welche noch die Niederschlagswasser- und die Dränagewassereinleitung abrechnet. Die Überleitung des Mandats Schmutzwasser auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH erfolgte durch das Projekt 2020KM und wurde durch die Stadt Kassel umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte, wie bei derartigen Projekten üblich, zum Stichtag mit entsprechender Fortentwicklung in 2020 und soll in 2021 abgeschlossen werden. Die Altbestände, welche die Veranlagungszeiträume bis 2019 betreffen verbleiben bei der Stadt Kassel. Die Umstellung auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH führte in der ersten Jahreshälfte 2020 zu zeitlichen Verzögerungen bei der operativen Abrechnung sowie Hochrechnung (Abschläge) der Gebühreinnahmen bei KASSELWASSER.

Mit der Umstellung der Abrechnung der Schmutzwassergebühren nach den im Wesentlichen tatsächlich abgerechneten Trinkwassermengen des Jahres durch die Stadt Kassel auf das rollierende Verfahren unter Anwendung von Schätzungswerten, haben sich für den Eigenbetrieb einige zeitliche befristete Komplikationen bei der Erhebung der Gebühren (Abschläge Schmutzwasser) ergeben. Diese wurden im laufenden Geschäftsjahr 2020 nicht vollumfänglich bereinigt, es ergibt sich ein Liquiditätsdefizit zum Bilanzstichtag von rund TEUR 5.444,6.

Der Umstellungsprozess von der Stadt Kassel auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH hinsichtlich der Schmutzwassergebühren und deren Abrechnung wurde durch eine Projektprüfung i. S. d. IDW PS 850 begleitet, welche, unter Berücksichtigung von entsprechenden Hinweisen und Empfehlungen zum produktiven Betrieb des Systems, insgesamt zum Ergebnis gekommen ist, dass sich keine wesentlichen Feststellungen ergaben, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der migrierten Daten in Frage stellen.

Die Corona-Pandemie führte ab dem Monat März 2020 zu Einschränkungen des laufenden Betriebs. Kurzfristig wurden 62 Homeoffice Arbeitsplätze eingerichtet, die vollumfänglich genutzt wurden und noch werden. Büros konnten dadurch einzeln besetzt und der Kontakt untereinander reduziert werden. Teils fand ein 14-tägiger Wechsel zwischen Büroarbeitsplatz / Homeoffice statt. Beratungsgespräche wurden per webmeeting oder E-Mail durchgeführt, einen Kontakt mit Dritten gab es kaum. Baustellenbesuche fanden statt, aber nur im Freien (auch im Rahmen der Grundstücksentwässerung) und unter strikter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften. Für diese Fälle wurden zusätzlich zu den vorhandenen persönlichen Schutzausrüstungen Mund-Nasenschutz-Masken beschafft. Die Arbeit konnte somit so gut wie vollumfänglich erledigt werden. Zusätzlich wurden zunächst einmal wöchentlich, jetzt zweimal wöchentlich freiwillige Selbsttests angeboten, die gut angenommen werden.

In den Bereichen Klärwerk und Netze wurden Reparatur-, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten auf das absolut Notwendige reduziert. In diesen Bereichen wurde zeitweise, um die Kontakte und das Ansteckungsrisiko zu minimieren, mit der Hälfte der Belegschaft rotierend, im 14-tägigen Wechsel gearbeitet. Seit Anfang Juli 2020 wird im Bereich Netze wieder im Normalbetrieb gearbeitet. Ab November 2020 änderte sich in Absprache mit der Belegschaft der Elektro- und Schlosserwerkstatt die Arbeitszeit von Gleitzeit in einen Zweischichtbetrieb, damit sich die Kolleg*innen während der Umkleide, Duschzeit, Pausen, Arbeit nicht begegnen. Die Schichten liefen weitestgehend normal, es wurde darauf geachtet, dass sich die Schichten bei Schichtwechsel nicht in den Umkleiden begegnen.

Es gab im Haus bis jetzt einen Fall der Erkrankung und mehrere Quarantänefälle. Die uns bekannte Zahl der Quarantäne beläuft sich auf sechs. Wer in Quarantäne ist und im Homeoffice arbeiten kann wird entsprechend eingesetzt. Wo es nicht geht, wurde unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt und eine Erstattung der Entgeltfortzahlung beim Land (über RP Darmstadt) Hessen beantragt.

Es mussten zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, Laptops und Artikel für Hygienemaßnahmen beschafft werden. In den Bereichen Klärwerk und Netze werden coronabedingt liegengeliebene Reparatur-, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sukzessive abgearbeitet. Hier kann es zu Mehrarbeitsstunden kommen, die durch Zeitausgleich möglichst zeitnah wieder abgebaut werden.

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf das Jahresergebnis 2021 des Eigenbetriebs KASSELWASSER über zusätzliche Beschaffung im Rahmen der Hygienemaßnahmen hinaus sind aktuell nicht abzuschätzen.

Die Optimierung der eingebauten energieeffizienten Anlagentechnik bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr das Geschehen auf der Kläranlage von KASSELWASSER. Im Kanalbau erfolgte in diesem Jahr eine umfangreiche Erschließung des Baugebietes „Zum Feldlager“. Daneben wurden mittels offenen Bauverfahren und grabenlosen Sanierungsverfahren kontinuierlich umfangreiche Erneuerungs- und Renovierungsmaßnahmen im Kanalnetz durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit des teilweise bis zu 150 Jahre alten Kanalnetzes zu gewährleisten und die Substanz zu erhalten.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.3.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Bilanzübersicht zeigt die Vermögensstruktur von KASSELWASSER zum 31. Dezember 2020 (gerundet auf TEUR) im Vergleich zum Vorjahr:

Gesamthandsbilanz

Aktiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	216,6	0,1	241,1	0,1	-24,5
II. Sachanlagen	346.667,4	93,1	341.447,2	96,4	5.220,2
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	434,0	0,1	434,0	0,1	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.147,3	5,4	6.411,1	1,8	13.736,2
Forderungen gegen die Stadt Kassel	2.851,9	0,8	2.502,1	0,7	349,8
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.137,3	0,3	347,4	0,1	789,9
Sonstige Vermögensgegenstände bei	698,1	0,2	1.368,3	0,4	-670,2
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,3	0,0	1.207,3	0,3	-1.207,0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	227,6	0,1	226,6	0,1	1,0
Bilanzsumme	372.380,5	100,0	354.185,1	100,0	18.195,4
Passiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	13.000,0	3,5	13.000,0	3,7	0,0
II. Rücklagen	112.312,7	30,2	106.508,3	30,1	5.804,4
III. Gewinnvortrag	12.504,5	3,4	6.245,7	1,8	6.258,8
IV. Gewinn/Verlust	13.229,9	3,6	12.843,3	3,6	386,6
B. Empfangene Ertragszuschüsse	9.195,5	2,5	9.763,6	2,8	-568,1
C. Rückstellungen	12.596,5	3,4	11.627,1	3,3	969,4
D. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.729,2	1,3	4.162,4	1,2	566,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	179.666,8	48,2	183.058,3	51,7	-3.391,5
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.121,1	3,5	5.391,3	1,5	7.729,8
Sonstige Verbindlichkeiten	1.571,0	0,4	717,4	0,2	853,6
E. Rechnungsabgrenzungsposten	453,3	0,1	867,7	0,2	-414,4
Bilanzsumme	372.380,5	100,0	354.185,1	100,0	18.195,4

Die Bilanzsumme stieg zum 31. Dezember 2020 um TEUR 18.195,4. Der Anstieg auf der Aktivseite lässt sich nahezu auf zwei Positionen beschränken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um TEUR 13.736,2, des Weiteren ist im Sachanlagevermögen eine Erhöhung von TEUR 5.220,2 eingetreten. Gegenläufig entwickelte sich die Position der Guthaben bei Kreditinstituten, hier veränderte sich der Ansatz mit TEUR 1.207,0 nach unten. Die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus einer geänderten Art der Bilanzierung, welche in der Spartenbilanz Abwasser erläutert wird.

Auf der Passivseite ist ein Anstieg bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit TEUR 7.729,8, sowie der Anstieg der Rücklagen mit TEUR 5.804,4 und die positive Veränderung im Gewinnvortrag von TEUR 6.258,8 ausschlaggebend für die Erhöhung. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sanken zum Vorjahresausweis um TEUR 3.391,5. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ergibt sich aus dem Pacht- und Dienstleistungsentgelt.

Im Nachfolgenden werden die Veränderungen in den Spartenbilanzen für Abwasser und Trinkwasser dargestellt. Hier sei darauf verwiesen, dass nicht alle Positionen in der Addition den Positionen der Gesamthandsbilanz entsprechen, ursächlich hierfür sind Verrechnungen innerhalb der Sparten.

Sparte Abwasser

Aktiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	216,6	0,1	241,1	0,1	-24,5
II. Sachanlagen	346.651,7	96,2	341.426,1	98,3	5.225,6
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	434,0	0,1	434,0	0,1	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.696,8	2,7	1.723,5	0,5	7.973,3
Forderungen gegen die Stadt Kassel	2.120,7	0,6	1.926,4	0,6	194,3
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	415,9	0,1	30,6	0,0	385,3
Sonstige Vermögensgegenstände	673,9	0,2	906,1	0,3	-232,2
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,3	0,0	289,4	0,1	-289,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten	227,6	0,1	226,6	0,1	1,0
Bilanzsumme	360.437,5	100,0	347.203,8	100,0	13.233,7

Passiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	13.000,0	3,6	13.000,0	3,7	0,0
II. Rücklagen	112.258,6	31,1	106.454,1	30,7	5.804,5
III. Gewinnvortrag	12.852,9	3,6	6.438,2	1,9	6.414,7
IV. Gewinn/Verlust	13.346,9	3,7	12.999,2	3,7	347,7
B. Empfangene Ertragszuschüsse	9.195,5	2,6	9.763,6	2,8	-568,1
C. Rückstellungen	12.093,7	3,4	10.709,2	3,1	1.384,5
D. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.725,1	1,3	3.682,0	1,1	1.043,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	174.331,6	48,4	183.058,3	52,7	-8.726,7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	277,4	0,1	101,0	0,0	176,4
Sonstige Verbindlichkeiten	7.902,5	2,2	130,4	0,0	7.772,1
E. Rechnungsabgrenzungsposten	453,3	0,1	867,8	0,2	-414,5
Bilanzsumme	360.437,5	100,0	347.203,8	100,0	13.233,7

Der Anstieg der Bilanzsumme in der Sparte Abwasser beläuft sich auf TEUR 13.233,7.

Ursächlich hierfür ist unter anderem der Anstieg im Anlagevermögen. Im Berichtsjahr ergaben sich Zugänge von TEUR 17.473,9, die planmäßige Abschreibung beläuft sich auf TEUR 12.272,9. Die Zugänge werden unter Punkt 2.4.1 dieses Lageberichtes dezidiert dargestellt.

Wesentlich ist der Anstieg unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 7.973,3. Hintergrund für die Veränderung ist, dass auch in der Sparte Abwasser ab dem 01. Januar 2020 im rollierenden Verfahren abgelesen und der Verbrauch des Geschäftsjahres hochgerechnet wird. Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgte im Bereich Abwasser eine Veranlagung des Amtes für Kämmereien und Steuern. Der Eigenbetrieb erhielt unterjährig Abschläge, welche sich an den Vorjahreseinnahmen orientierten. Zum Ende eines Wirtschaftsjahres fielen die Schlussabrechnungen gering aus. Seit dem 01. Januar 2020 wurde der Dienstleister, welcher die Trinkwassergebühr für den Eigenbetrieb erhebt, auch mit dem Einzug der Schmutzwassergebühr beauftragt. In der Position werden hochgerechnete Verbräuche von TEUR 15.682,6 und erhaltene Abschläge von TEUR 8.101,4 saldiert dargestellt. Daneben werden schlussgerechnete Forderungen in Höhe von TEUR 1.896,5 bilanziert. In dieser Position werden auch Wertberichtigungen zu den Forderungen subsumiert.

Im Zusammenhang mit der geänderten Bilanzierung muss auch der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite von TEUR 7.772,1 gesehen werden. Aufgrund eines Bescheides an den Gebührenzahler erfolgt nun auch die Bankzahlung für beide Gebühren auf ein Bankkonto. Dieses Bankkonto wurde bis zum 31. Dezember 2019 nur für Zahlungen der Trinkwassergebühr genutzt. In 2020 mussten unterjährig, über ein Verrechnungskonto, Zahlungen von der Trinkwassersparte an die Abwassersparte transferiert werden. Dieses Verrechnungskonto wird in der Abwassersparte passivisch und in der Trinkwassersparte aktivisch in Höhe von TEUR 7.581,2 geführt. Eine Auswirkung auf den Gewinn ergibt sich nicht. Eine weitere Veränderung ergibt sich in den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt. Diese sanken im Berichtsjahr erneut um TEUR 8.726,7 (im Vorjahr TEUR 8.130,7), hier spiegelt sich die hohe Tilgungsleistung von TEUR 13.287,0 des Eigenbetriebes wieder, dagegen laufen neue Kreditaufnahmen von TEUR 5.300,0. Hierzu sei auch auf die Cash-Flow Betrachtung verwiesen, wo die Darlehen abweichend zur Handelsbilanz, unter dem Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit Niederschlag finden.

Weitere nennenswerte Veränderungen ergeben sich im Bereich des Gewinnvortrages und der Rücklagen, diese resultieren aus der Gewinnverwendung gemäß Gewinnverwendungsbeschluss aus den Vorjahren. Der Gewinn pendelt sich erwartungsgemäß auf Vorjahresniveau ein.

Sparte Wasser

Aktiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	15,7	0,1	21,1	0,3	-5,4
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.777,4	54,3	4.920,7	68,2	5.856,7
Forderungen gegen die Stadt Kassel	731,1	3,7	575,8	8,0	155,3
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	721,4	3,6	316,8	4,4	404,6
Sonstige Vermögensgegenstände	7.605,3	38,3	462,2	6,4	7.143,1
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,0	0,0	917,8	12,8	-917,8
Bilanzsumme	19.850,9	100,0	7.214,4	100,0	12.636,5

Passiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	54,1	0,3	54,1	0,8	0,0
II. Gewinn- Verlustvortrag	-348,4	-1,8	-192,5	-2,7	-155,9
III. Gewinn/Verlust	-117,1	-0,6	-155,9	-2,2	38,8
B. Rückstellungen	502,8	2,5	917,9	12,7	-415,1
C. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330,9	1,7	713,5	9,9	-382,6
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	5.335,3	26,9	0,0	0,0	5.335,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.843,6	64,7	5.290,2	73,3	7.553,4
Sonstige Verbindlichkeiten	1.249,7	6,3	587,1	8,1	662,6
Bilanzsumme	19.850,9	100,0	7.214,4	100,0	12.636,5

Auch in der Sparte Wasser stieg die Bilanzsumme. Auf der Aktiva resultiert die Erhöhung um TEUR 12.636,5 aus der Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenständen. Die Veränderung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem im Berichtsjahr höher ausfallenden Delta zwischen den hochgerechneten Verbräuchen und geringeren erhaltenen Abschlägen. Zum Bilanzstichtag wird eine Abgrenzung zum 31. Dezember 2020 von TEUR 15.573,9 (im Vorjahr TEUR 13.917,1) ausgewiesen, dagegen laufen erhaltene Abschläge von TEUR 8.468,6 (im Vorjahr TEUR 11.028,6). Die Erhöhung der Hochrechnung ergibt sich unter anderem aus dem geänderten Gebührenmodell. Bei den erhaltenen Abschlägen zeigt sich die Auswirkung aus der verzögerten Versendung der Gebührenbescheide.

Die Verzögerung ergab sich, wie bereits erläutert, aus der Umstellung der Trinkwassergebühr und der Übernahme der Schmutzwasserabrechnung. Die verspätete Versendung wurde zwar durch eine Erhöhung der Abschläge auf den verbleibenden Turnuszeitraum geheilt, allerdings ergab sich dadurch eine Verschiebung der Liquidität. Zum Bilanzstichtag war der Eigenbetrieb gezwungen das Girokonto zu überziehen. Die Überziehung in Höhe von TEUR 5.335,3 wird unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt bilanziert.

Es sei darauf verwiesen, dass in der Sparte Trinkwasser eigentlich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag vorliegt, welcher auf der Aktivseite bilanziert werden müsste. Die Verlustsituation könnte zu einer Ausgleichsverpflichtung der Stadt führen. Da aber aufgrund der guten Eigenkapitalausstattung der Abwassersparte keine Unterdeckung in der Gesamthand vorliegt, wird auf den Ausweis verzichtet.

2.3.2 Finanzlage

Im Berichtsjahr wird die Kapitalflussrechnung nach dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt. Unverändert werden die Darlehensverbindlichkeiten, trotz ihres Ausweises unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt, im Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit geführt.

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	13.229,9	12.843,4
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	12.278,3	12.346,4
-/+ Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.452,0	1.548,4
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.494,5	-1.725,9
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-14.206,9	-1.829,0
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	7.886,7	145,4
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-51,7	8,8
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	4.172,9	4.626,2
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	1,1	14,3
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	23.267,8	27.978,0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	51,7	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-17.368,0	-16.032,1
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-106,0	-282,6
+ erhaltene Zinsen	30,0	104,3
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-17.392,3	-16.210,4
- Auszahlung Eigenkapitalverzinsung	-780,0	-780,0
+ Einzahlung aus der Aufnahme kurzfristiger (Finanz-)Krediten	5.444,6	0,0
+ Einzahlungen aus Investitions- und Ertragszuschüssen	442,8	393,6
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	5.300,0	4.900,0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-13.287,0	-13.271,6
- gezahlte Zinsen	-4.202,9	-4.730,4
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-7.082,5	-13.488,4
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.207,0	-1.720,8
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.207,3	2.928,1
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,3	1.207,3

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit liegt unter Vorjahresniveau. Auffällig sind die Veränderungen der Aktiva und der Passiva, diese ergeben sich aus den oben erläuterten bilanziellen Effekten. In dem Cash-Flow schlagen sich das leicht verbesserte Jahresergebnis und die geringeren neutralen, zahlungsunwirksamen Erträge nieder. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich besser als im Vorjahr dar, hier muss allerdings ganz eindeutig auf einen negativen Bankbestand (TEUR 5.444,6) verwiesen werden.

Dennoch spiegelt sich in dem Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit ein positiver Trend wieder. Im Jahr 2018 belief sich dieser auf negative TEUR 19.544,9, so dass die Gebührenerhöhungen tatsächlich die Fremdmittelaufnahme in den Jahren 2018 und 2020 abgebremst hat.

2.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	88.494,5	78.589,3	9.905,2
Aktivierete Eigenleistungen	722,7	670,0	52,7
Sonstige betriebliche Erträge	1.359,0	1.393,9	-34,9
Betriebliche Erträge	<u>90.576,2</u>	<u>80.653,2</u>	<u>9.923,0</u>
Materialaufwand	40.134,9	31.530,2	8.604,7
Personalaufwand	12.309,5	11.877,9	431,6
Abschreibungen	12.278,3	12.346,4	-68,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.445,2	7.410,7	1.034,5
Betriebliche Aufwendungen	<u>73.167,9</u>	<u>63.165,2</u>	<u>10.002,7</u>
Betriebsergebnis	17.408,3	17.488,0	-79,7
Finanzergebnis	-4.172,8	-4.626,1	453,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.235,5	12.861,9	373,6
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,2	14,3	-13,1
Sonstige Steuern	4,5	4,3	0,2
Jahresergebnis	<u>13.229,8</u>	<u>12.843,3</u>	<u>386,5</u>

Im Nachfolgenden wird die Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr in den Sparten Abwasser und Wasser dargestellt und erläutert. Auch hier sei darauf verwiesen, dass nicht alle Positionen in der Addition den Positionen der Gesamthandsbilanz entsprechen. Ursächlich sind auch hier Verrechnungen innerhalb der Sparten. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan liegt das Ergebnis für 2020 mit TEUR 4.293,1 über dem Wirtschaftsplanansatz. Diese Erhöhung ergibt sich tatsächlich nahezu vollumfänglich aus um TEUR 5.391,1 höhere Umsatzerlösen (Wirtschaftsplanansatz TEUR 83.103,4), gegenläufig liegen die betrieblichen Aufwendungen mit rund TEUR 1.596,5 über dem Wirtschaftsplanansatz.

Sparte Abwasser

	2020	2019	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	54.750,5	53.932,6	817,9
Aktivierete Eigenleistungen	722,7	670,0	52,7
Sonstige betriebliche Erträge	845,2	1.038,4	-193,2
Betriebliche Erträge	<u>56.318,4</u>	<u>55.641,0</u>	<u>677,4</u>
Materialaufwand	6.891,8	7.030,8	-139,0
Personalaufwand	12.309,5	11.877,9	431,6
Abschreibungen	12.272,9	12.341,1	-68,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.312,8	6.741,5	571,3
Betriebliche Aufwendungen	<u>38.787,0</u>	<u>37.991,3</u>	<u>795,7</u>
Betriebsergebnis	17.531,4	17.649,7	-118,3
Finanzergebnis	-4.180,0	-4.631,9	451,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.351,4	13.017,8	333,6
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	14,3	-14,3
Sonstige Steuern	4,5	4,3	0,2
Jahresergebnis	<u>13.346,9</u>	<u>12.999,2</u>	<u>347,7</u>

Das Jahresergebnis liegt auf Vorjahresniveau. In den Umsatzerlösen sind TEUR 1.209,7 Gebühreneinnahmen enthalten, welche den Veranlagungszeitraum 2019 betreffen. Hierbei handelt es sich um beim Amt für Kämmereien und Steuern schlussgerechnete Schmutzwassergebühren, insofern wird das Jahresergebnis durch die Veränderung positiv beeinflusst. Der Anstieg bei den Umsatzerlösen wird vollumfänglich durch gestiegenen Aufwendungen kompensiert. Der Anstieg des Personalaufwandes ergibt sich aufgrund der zu Beginn des Jahres 2020 erfolgten Umstrukturierung des Betriebes. Hier wurden neben Umsetzungen und den damit verbundenen Höhergruppierung, Neueinstellungen notwendig. Hinzu kommen Neueinstellungen, welche entsprechend der Personalplanung bereits im Jahr 2018/2019 auf den Weg gebracht wurden. Ein weiterer Anstieg hat sich bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben. Ursächlich hierfür sind gestiegene periodenfremde Aufwendungen, im Wesentlichen die Abrechnung der Regenwassergebühr der Stadt für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von TEUR 791,7. Letztendlich wird der Jahresüberschuss durch eine Determinante beeinflusst, nämlich aus einem verbesserten Finanzergebnis. Dieses gestaltet sich durch geringere Zinsen auch in Verbindung mit geringeren Fremdmittelaufnahmen mit TEUR 451,9 positiver als im Vorjahr.

Sparte Wasser

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>Veränderungen</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	34.070,8	24.889,9	9.180,9
Sonstige betriebliche Erträge	513,8	355,5	158,3
Betriebliche Erträge	<u>34.584,6</u>	<u>25.245,4</u>	<u>9.339,2</u>
Materialaufwand	33.243,0	24.499,4	8.743,6
Abschreibungen	5,4	5,4	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.459,1	902,3	556,8
Betriebliche Aufwendungen	<u>34.707,5</u>	<u>25.407,1</u>	<u>9.300,4</u>
Betriebsergebnis	-122,9	-161,7	38,8
Finanzergebnis	7,0	5,8	1,2
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,2	0,0	1,2
Ergebnis nach Steuern	<u>-117,1</u>	<u>-155,9</u>	<u>38,8</u>
Jahresergebnis	<u><u>-117,1</u></u>	<u><u>-155,9</u></u>	<u><u>38,8</u></u>

Die Sparte Trinkwasser schließt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 117,1 nahezu auf dem Vorjahresniveau. Systembedingt wird das Jahresergebnis in der Sparte Wasser immer von zwei Faktoren beeinflusst. Der Anstieg bei den Umsatzerlösen führt zu einem steigenden Pacht- und Dienstleistungsentgelt, so dass sich saldiert bei dem Eigenbetrieb keine Ergebnisveränderungen niederschlagen.

Mengenmäßig liegen den Gebühreneinnahmen 11.566.408 m³ (im Vorjahr 11.420.355 m³) Wasserverbrauch zugrunde, dieses Mengengerüst spielt aber nur noch bei der verbrauchsabhängigen Komponente der Trinkwassergebühr eine Rolle, dies gilt auch für das Pacht- und Dienstleistungsentgelt.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wird im Berichtsjahr ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von TEUR 342,2 bilanziert. Dieser Aufwand ergab sich aufgrund der Abgrenzung in den Vorjahren, da durch die Umstellungen im Gebührenmodell zurückliegende Jahre endgültig schlussgerechnet wurden.

2.4 Weitere finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

In 2020 speisten die Blockheizkraftwerke 545.353 kWh Strom, der nicht für den Eigenbedarf des Klärwerkes benötigt wird, aus der Kraft-Wärme-Kopplung in das Netz der Städtischen Werke Netz + Service GmbH ein. Dies entspricht einem Anteil von 5,58 %. Insgesamt wurden 9.765.512 kWh erzeugt und davon 9.220.159 kWh als Eigenstromverbrauch genutzt. Die von den Blockheizkraftwerken erzeugte Abwärme in Höhe von 6.962.170 kWh konnten zu 100 % im Betrieb genutzt werden.

2.4.1 Investitionen

Der Abwasserbereich ist traditionell sehr vermögensintensiv. Dabei kommt den Neuinvestitionen, aber auch der Sanierung des Kanalnetzes, ein zentraler Stellenwert zu. Die Investitionen des Geschäftsjahres werden nachfolgend dargestellt:

	2020
	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	106,0
Grundstücke mit Betriebsgebäuden	731,1
Entsorgungsanlagen	
Kanäle	4.770,1
Pumpwerke	0,0
Sonstige Technische Anlagen	10,5
Fahrzeuge	
Kanalinspektionsfahrzeug KS-WA 310	405,2
Zubehör KS-WA 727	4,9
Gabelstapler Mitsubishi	57,4
Straßenablaufreiniger KS-WA 320	36,6
Zubehör Saug- und Spülwagen KS-WA 746	0,3
Maschinen und maschinelle Anlagen	
Kläranlage	401,2
NDSE - Bautechnik	222,1
Leitsystem Klärwerk	160,0
Pumpen und Anlagen unter TEUR 20,0	19,1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	550,0
Ausstattung	131,0
Hardware	218,6
Werkzeuge	129,8
sonstiges	70,5
Anlagen im Bau	
Kanalneubau	6.497,5
Weidestraße	788,5
Steffensbreite	335,1
Bei den Weidenbäumen	252,5
Schomburgstraße	194,8
Gewerbepark Ndzw . EAB 3, 1. BA	31,3
Stockwiesen	6,8
Hafenstraße	0,2
Ludwig-Mond-Straße	152,4
Bromeisstraße	356,1
Ochsenallee/Am Hange	393,7
Gewerbepark Ndzw . 2.ER	0,0
Breitscheidstraße	326,0
Oderweg	175,5
Pfarrstraße	773,1
Am Ziegenberg/Hans-Römhild-Straße	680,5
Marburger-/ Rotenburger Straße	1.170,2
Hydraul.Erneuerung Ndzw . 3.BA	738,2
Brunnenstraße	21,6
Leuschnerstraße	100,8
Kanalsanierung	2.074,9
Pumpstation Auedamm 13	97,0
Sanierung Faulturm 1	53,0
Werkstatt und Verwaltungsgebäude	922,3
Abdeckung Vorklärung	264,6
Erneuerung RÜB	363,0
Neubau Filtration	24,2
Fahrzeuge im Bau	37,3
Unter TEUR 20,0	66,6
	17.473,9

Im Geschäftsjahr 2020 war kein Kanalneubau zur Erschließung neuer Baugebiete erforderlich. Es wurden 3.249 m Kanal im Bestand erneuert. Insgesamt wurden im Betrachtungsjahr in Kassel 6.316 m Kanal renoviert und weitere 4.978 m Kanal repariert. Unabhängig vom Verfahren ergibt sich eine Summe von 14.543 m Kanälen, die saniert wurden.

2.4.2 Betrieb von Anlagen

Im Jahr 2020 betrug die Jahresabwassermenge 24,7 Mio. m³/a im Klärwerk Kassel, davon waren 18,6 Mio. m³/a Schmutzwasser. Der Fremdwasseranteil liegt bei 30 %.

Daneben betreibt KASSELWASSER im Stadtgebiet und im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre 27 Pumpwerke, 55 Regenüberläufe, 33 Regenüberlaufbecken inkl. Stauraumkanäle, 36 Regenrückhaltebecken inkl. Stauraumkanäle und 6 Dükerbauwerke. Das betreute Kanalnetz inkl. der verrohrten Gewässer auf dem Stadt-/Verbandsgebiet umfasste eine Länge von ca. 874 km.

2.5 Gesamtaussage

KASSELWASSER hat auch 2020 seine Aufgaben in der Abwasserableitung und -behandlung vollumfänglich erfüllt. Durch die erreichte Sanierungsrate im Kanalnetz konnte der Substanzwert des Kanalnetzes weiter verbessert werden. Die technischen Standards in der Abwasserbehandlung werden zeitnah nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst. Die Energieeffizienz wird weiter gesteigert, um auch den Anforderungen nach Klimaneutralität immer mehr gerecht zu werden.

Das handelsbilanzielle Ergebnis verbessert sich weiter. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Gebührenerhöhung in der Sparte Abwasser. Das Ergebnis liegt weit über dem Planansatz, der dem Prinzip der vorsichtigen Planung folgt. Daher ist man für 2020 von geringeren Umsatzerlösen ausgegangen. Die Situation im Bereich der Finanzierungstätigkeit entspannt sich durch die gestiegenen Gebühren aber weiter. Die Aufnahme der Fremdmittel sinkt unter Beibehaltung hoher Tilgungsleistungen. Hierzu sei auf die Darstellung des Cash-Flows unter Kapitel 2.3.2 des Lageberichtes verwiesen. Letztendlich muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass zum Bilanzstichtag negative Bankbestände in Höhe von TEUR 5.335,3 in der Sparte Trinkwasser und TEUR 109,3 in der Sparte Abwasser bilanziert wurden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass durch die Einführung einer veränderten Trinkwassergebühr und der Übernahme der Schmutzwassergebührenabrechnung, durch die Städtischen Werke Netz + Service GmbH als Dienstleister, die Bescheide verspätet verschickt wurden. Diese verspätete Versendung ging mit einer verspäteten Abschlagsanforderung einher, dies führte zu fehlender Liquidität.

3 Nachtragsbericht

Im Zusammenhang mit der Klage gegen die Wassergebührenbescheide hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 23. März 2021 die Klage an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückgegeben. Die Frage, ob in der Gebührenkalkulation eine sogenannte Konzessionsabgabe für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch die Wasserleitung berücksichtigt werden darf, wird nun neu beurteilt.

Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes hat sich in 2021 kontinuierlich verbessert, es kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzierungslücke des Jahres 2020, welche sich durch die verspätete Versendung der Gebührenbescheide ergaben hat, in 2021 endgültig geschlossen werden kann.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie für KASSELWASSER bleibt abzuwarten. Inwieweit die Preissteigerung im Bausektor die Investitionstätigkeit des Eigenbetriebes beeinflussen wird kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden. Die Entwicklung des Eigenbetriebes ist immer auch eng mit der Entwicklung der Stadt Kassel verwoben.

4 Prognosen-, Chancen-, Risikobericht

4.1 Prognosebericht

4.1.1 Prognose der Ertragslage

Die Prognose der Ertragslage orientiert sich unter anderem an dem Wirtschaftsplan 2021.

	<u>Ansatz 2021</u>	<u>Ansatz 2020</u>	<u>Abweichung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	84.983,8	83.365,4	1.618,4
aktivierte Eigenleistung	670,0	300,0	370,0
Sonstige betriebliche Erträge	1.261,5	1.015,5	246,0
Summe Erträge	<u>86.915,3</u>	<u>84.680,9</u>	<u>2.234,4</u>
Materialaufwand	39.410,8	37.929,3	1.481,5
Personalaufwand	12.396,4	11.868,3	528,1
Abschreibungen	12.044,3	11.818,0	226,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	8.410,8	9.097,5	-686,7
Zinsaufwendungen	4.578,2	5.031,0	-452,8
Summe Aufwendungen	<u>76.840,5</u>	<u>75.744,2</u>	<u>1.096,3</u>
Kfm. Ergebnis	10.074,8	8.936,7	1.138,1
Eigenkapitalverzinsung	-780,0	-780,0	0,0
Saldo Tilgungen	0,0	0	0,0
Gebührenerhöhung	0,0	0	0,0
Ergebnis WP	<u>9.294,8</u>	<u>8.156,7</u>	<u>1.138,1</u>

Der Wirtschaftsplan 2021 schließt mit einem Ergebnis nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung von TEUR 9.294,8. Für die Sparten Abwasser und Trinkwasser wird jeweils ein gesonderter Vermögensplan aufgestellt.

Abwasser:

	<u>Ansatz 2021</u>	<u>Ansatz 2020</u>	<u>Abweichung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	52.575,6	51.063,2	1.512,4
aktivierte Eigenleistung	670,0	300,0	370,0
Sonstige betriebliche Erträge	997,8	968,0	29,8
Summe Erträge	<u>54.243,4</u>	<u>52.331,2</u>	<u>1.912,2</u>
Materialaufwand	7.683,6	5.649,0	2.034,6
Personalaufwand	12.396,3	11.868,3	528,0
Abschreibungen	12.038,9	11.812,7	226,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	7.760,3	8.897,5	-1.137,2
Zinsaufwendungen	4.578,2	5.031,0	-452,8
Summe Aufwendungen	<u>44.457,3</u>	<u>43.258,5</u>	<u>1.198,8</u>
Kfm. Ergebnis	9.786,1	9.072,7	713,4
Eigenkapitalverzinsung	-780,0	-780,0	0,0
Ergebnis Wirtschaftsplan	9.006,1	8.292,7	713,4

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 muss davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis 2021 tatsächlich besser ausfallen wird. Wie bereits im vorliegenden Jahresabschluss festgestellt werden konnte, führen die Gebührenerhöhung im Abwasser und die Gebührenumstellung im Trinkwasser zu besseren Ergebnissen. Dies wird, unter der Prämisse einer anhaltenden Niedrigzinsphase, auch zu einer Verbesserung im geplanten Zinsaufwand führen.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2021 wurden folgende Annahmen getroffen:

Ursächlich für das verbesserte Ergebnis sind geringere sonstige betriebliche Aufwendungen und geringere Zinsaufwendungen. In 2020 wurden 10.594.405 m³ Abwasser als gebührenfähige Menge angesetzt. Dieser Ansatz verringert sich in 2021 auf 10.350.000 m³ aufgrund einer Prognose der Städtischen Werke Netz + Service GmbH. Im Bereich der Niederschlagsgebühren ergab sich ein Anstieg von TEUR 800,0. Somit ergibt sich im Bereich der Gebühren ein minimaler Anstieg von TEUR 101,0. Der Anstieg im Materialaufwand ist auf die weiterberechnungsfähigen Kosten für die Gewässer und die Schleuse zurückzuführen. Diese Position korrespondiert mit gleichhohen Erlösen (Erstattungen der Stadt), so dass sich hier keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergibt sich insbesondere bei den Verwaltungskosten für das Amt für Kämmerei und Steuern ein Rückgang, da u. a. ab 2020 der Schmutzwassergebühreneinzug durch die Städtischen Werke Netz + Service GmbH erfolgt. Im Wirtschaftsplan 2020 waren hier noch TEUR 1.310,9 veranschlagt, während es für 2021 nur noch TEUR 400,0 sind. Diese geringere Ausgabe schlägt sich im Wesentlichen positiv auf das Ergebnis aus.

Ebenfalls wurde bei der Planung 2021 davon ausgegangen, dass die Niedrigzinsphase anhält. Der Finanzmarkt ist nicht volatil, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Annahme eintritt. Ebenfalls finden die Gewinne der zurückliegenden Jahre Berücksichtigung in einer geringeren Fremdmittelaufnahme, die sich allerdings nur im Zinsaufwand im Ergebnis auswirkt. Die Tilgungsleistung beeinflusst das Ergebnis lt. Erfolgsplan nicht. Allerdings ist es eine Einflussgröße, die den Cash-Flow der kommenden Jahre positiv beeinflussen wird.

Trinkwasser:

	<u>Ansatz 2021</u>	<u>Ansatz 2020</u>	<u>Abweichung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	32.408,2	32.040,2	368,0
Sonstige betriebliche Erträge	263,6	309,5	-45,9
Summe Erträge	<u>32.671,8</u>	<u>32.349,7</u>	<u>322,1</u>
Materialaufwand	31.727,3	32.280,3	-553,0
Abschreibungen	5,4	5,4	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	650,5	200,0	450,5
Summe Aufwendungen	<u>32.383,2</u>	<u>32.485,7</u>	<u>-102,5</u>
Kfm. Ergebnis/ Ergebnis Wirtschaftsplan	<u>288,6</u>	<u>-136,0</u>	<u>424,6</u>

In der Sparte Trinkwasser wird für 2021 erstmalig ein geringfügiger Gewinn angestrebt. Ob das angesetzte Mengengerüst erreicht wird, muss abgewartet werden. Allerdings ist in der Sparte Trinkwasser, aufgrund der immer analog verlaufenden Entwicklung der Gebühreneinnahmen und des Pacht- und Dienstleistungsentgelt, die Auswirkungen auf das Ergebnis meist gering.

Im Wesentlichen hängt das Ergebnis in der Sparte Trinkwasser von der Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ab. Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass ein ähnliches Ergebnis wie in 2020 erreicht wird.

4.1.2 Prognose der Vermögenslage

KASSELWASSER hat für 2021 im Vermögensplan Investitionen von TEUR 28.779,7 geplant. In 2020 wurde ein Investitionsvolumen von TEUR 24.248,6 geplant. Für den erhöhten Ansatz gibt es verschiedene Faktoren. Zum einen beginnt KASSELWASSER mit der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Phosphorelimination. Des Weiteren ergibt sich im Netzbetrieb eine Erhöhung von rund TEUR 1.000,0 im Zusammenhang mit dem Umbau der Pumpstation am Auedamm.

Insbesondere die Phosphorelimination führt in den kommenden Jahren zu hohen Investitionskosten; geplant sind TEUR 19.000,0. Inwieweit es möglich wird, Zuschüsse von der öffentlichen Hand zu erhalten, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Ebenfalls ist eine belastbare Prognose aufgrund der Preissteigerungen von bis zu 30 % in der Bauwirtschaft, zum jetzigen Zeitpunkt schwierig. In wieweit es sich um eine anhaltende Volatilität handelt, soll nicht beurteilt werden.

4.1.3 Prognose der Finanzlage

Der Wirtschaftsplan für 2021 wurde genehmigt und die Deckungsmittel wurden bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die in dem Wirtschaftsplan 2020 getätigten Annahmen, mit Ausnahme der erläuterten Annahmen im Wesentlichen eintreten. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 23. März 2021 das angefochtene Urteil im Zusammenhang mit der Wassergebühr aufgehoben und an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen. Aufgrund der Rückgabe kann die Prognose für die Wassergebühr momentan neutraler getroffen werden. Die Auswirkungen auf die Wassergebühr stehen somit weiter aus.

Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes hat sich in 2021 kontinuierlich verbessert. Durch die Erstellung von Turnusabrechnungen in 2021 werden auch die Abschläge neu berechnet. Somit ergibt sich auch unterjährig ein kontinuierlicher Zufluss von Liquidität.

4.2 Risikobericht

4.2.1 Beschreibung und Aufgabe

Aus § 91 Abs. 2 AktG ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung für die Einrichtung und Unterhaltung eines Risikomanagementsystems. § 91 Abs. 2 AktG ist nach herrschender Meinung nicht nur verpflichtend für Aktiengesellschaften, vielmehr ist es ein Ausdruck eines allgemeinen Rechtsprinzips im Gesellschaftsrecht. Hieraus wird abgeleitet, dass auch kommunale Unternehmen verpflichtet sind, ein Risikomanagement vorzuhalten. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die kommunale Aktiengesellschaft oder die kommunale GmbH, sondern auch für kommunale Eigenbetriebe. Ursächlich für diese Ansicht ist, dass Grundsätze zur Errichtung, Überwachung und Praktizierung eines Risikomanagementsystems generell bei allen Gesellschaftsformen gelten, die in Gefahr geraten könnten existenzbedrohende Geschäfte zu tätigen.

Die Umsetzung eines Risikomanagementsystems in kommunalen Eigenbetrieben kann auch aus den Regelungen der §§ 44, 53 und 54 HGrG abgeleitet werden. Letztendlich liegt die Installation eines Risikomanagementsystems und dessen Dokumentation immer im Interesse der Gesellschafter, beziehungsweise der Kommunen und der Betriebsleitung. Eine dauerhafte Absicherung am Markt wird durch die praktische Umsetzung eines Risikomanagementsystems gestützt. Die Implementierung eines auf die Belange von KASSELWASSER abgestimmten Risikomanagementsystems wird weiter vorangetrieben.

4.2.2 Risikofelder

Risikofelder ergeben sich in den zentralen betriebswirtschaftlichen sowie in den technischen und umweltrechtlichen Bereichen.

4.2.3 Umweltrechtliche und technische Risiken

Der Schutz der Gewässer hat für Kassel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen besonders hohen Stellenwert. Nur eine ausreichende Vorsorge und die umweltgerechte Ableitung und Behandlung aller anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser garantieren auch künftigen Generationen reines Grund- und Trinkwasser, saubere Gewässer und einen gesunden Lebensraum. Die Umsetzung der siedlungswasserwirtschaftlichen und umweltrechtlichen Anforderungen erfolgt unmittelbar durch die verantwortliche Abteilungen Planung/Bau und Betrieb mit den zugeordneten sieben Sachgebieten.

Weil aus den sich laufend verändernden Richtlinien und Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene hinsichtlich einzuhaltender Grenzwerte und technischer Verfahren Anpassungen notwendig werden, bzw. z. B. im Bereich der Phosphorelimination definitiv bevorstehen, strebt das Unternehmen eine möglichst hohe Flexibilität in der Verfahrens- und Anlagentechnik an. Der Automatisierungsgrad der Prozessleittechnik ist hoch, um die Risiken von Störfällen zu minimieren.

Mikroschadstoffe, anthropogene Spurenstoffe, Keime und Viren und ihrer öko- und humantoxikologischen Auswirkungen stehen gerade durch die Corona-Pandemie im Focus der Öffentlichkeit und der Legislative. Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass eine gesetzlich geforderte Entfernung dieser Substanzen im Rahmen der Abwasserbehandlung zur Diskussion steht.

Risiken zur Anpassung an neue gesetzliche Anforderungen sind jedoch kalkulierbar, da die Zeiträume zwischen den Ankündigungen über die gesetzliche Festsetzung bis hin zur bescheidgerechten Umsetzung mit dem nachfolgenden baulichen und verfahrenstechnischen Umbau überschau- und absehbar sind. Die bestehende europäische Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) vom 21. Mai 1991 befindet sich derzeit in der Evaluation. Sie hat bereits bisher die Ableitung und Reinigung von Abwasser aus Haushalten und aus dem Bereich bestimmter Industrien deutlich verbessert und damit erheblich zu einem stärkeren Gewässerschutz beigetragen. Niederschlagswasserbehandlung, Regenwasserbewirtschaftung und Regenwassermanagement werden wohl zusammen mit den stärker auftretenden Starkregenereignissen mehr in den Focus gerückt werden.

4.2.4 Betriebswirtschaftliche Risiken

Da KASSELWASSER gebührenfinanziert ist, sind die betriebswirtschaftlichen Risiken als gering zu betrachten. Ebenfalls besteht für die Stadt eine Verlustausgleichsverpflichtung für den Eigenbetrieb.

In der Sparte Abwasser sind den gestiegen Investitionen und dadurch steigenden Abschreibungen sowie höheren Ausgaben durch eine höhere Gebühr ab 2019 Rechnung getragen worden. Im Bereich der Ausgaben erscheinen alle betriebswirtschaftlichen Risiken zum jetzigen Zeitpunkt als abgesichert.

Lediglich unvorhersehbare Katastrophen, welche zu einer geschädigten Infrastruktur führen könnten, sind unkalkulierbar.

In der Sparte Wasser ergeben sich allerdings durch zwei Gerichtsurteile Risiken. Mit Urteil vom 27. März 2017 hat das Verwaltungsgericht Kassel zwei Gebührenzahlern in ihren Klagen gegen das Nutzungsgebührenrechts der Sparte Wasser stattgegeben, jedoch gleichzeitig wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streitgegenstandes die Berufung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Die Stadt ist in die Berufung gegangen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof, hat das

Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel im Dezember 2018 bestätigt und keine Möglichkeit der Berufung zugelassen.

Die Stadt Kassel hat im Januar 2019 fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Am 23. März 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil aufgehoben und die Sache an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgegeben.

Die Stadt Kassel erlässt unverändert seit dem 23. Mai 2017 die Wasserbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk gem. § 165 Abs. 1 Abgabenordnung. Dem Risiko, welches sich aus einer Rückzahlung ergeben könnte, hat die Stadt durch Rückstellungen Rechnung getragen. Grundsätzlich hat die Stadt eine Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber dem Eigenbetrieb, insofern ist die Bilanzierung einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Bürgern systembedingt in der Bilanz der Stadt richtig. Dennoch muss darauf verwiesen werden, dass ein Risiko für KASSELWASSER aus diesem Sachverhalt weiterhin besteht.

Wie im Rahmen der Prognose zur Finanzlage dargestellt, ergibt sich, dass die zum Bilanzstichtag bestehende Liquiditätslücke bis zur Erstellung des Lageberichtes nicht gänzlich aufgeholt werden konnte. Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass bis spätestens Ende August alle Turnusabrechnungen einmal erfolgt sind und die Abschläge in richtiger Höhe verbescheidet sind. Nach dem alle Abnahmestellen einmal abgerechnet wurden ergeben sich auch keine zeitlich verzögerten Abschlagstermine mehr, so dass die unterjährigen Schwankungen geringfügig ausfallen dürften. Da die Betriebsleitung des Eigenbetriebes nur begrenzte Möglichkeiten hat die Einnahmenseite zu steuern, soll zukünftig die Prüfung der ausgelagerten wesentlichen Rechnungslegungsprozesse bei dem Dienstleister durch einen erweiterten Prüfungsstandard (IDW PS 951 Typ 2) bestätigt werden.

Ein weiterer betriebswirtschaftlicher Faktor ist im Bereich der Personalplanung angesiedelt. KASSELWASSER ist bestrebt, Mitarbeiter langfristig an den Betrieb zu binden und als interessanter Arbeitgeber in Kassel wahrgenommen zu werden. Verbesserungen der Ausbildung, aber auch in Weiterbildung und Qualifikation sind hier wesentliche Faktoren. KASSELWASSER ist auf veränderte Arbeitssituationen infolge des demografischen Wandels gut vorbereitet.

4.2.5 Gesamtaussage

Entwicklungsbeeinträchtigende oder die Existenz gefährdende Tatsachen im Sinne von § 289 Abs. 1 HGB, auf die gesondert hinzuweisen wäre, liegen nicht vor. Die beschriebenen Risiken in der Sparte Wasser sind bekannt und werden im Rahmen einer Risikoanalyse betrachtet. Die aktuelle Risikoanalyse in Verbindung mit der längerfristigen Planungsrechnung zeigt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter den jetzt bekannten Rahmenbedingungen als nicht gefährdet einzustufen ist.

4.3 Chancenbericht

KASSELWASSER ist sich seiner Verantwortung als zuverlässiger Wasserversorger und Abwasserbeseitigungspflichtiger bewusst. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit präsentiert sich der Eigenbetrieb als ein moderner, bürgernaher Dienstleister. Vor dem Hintergrund von gestiegenen Energiepreisen wurde die Eigenversorgung weiter optimiert. Eine 100%-ige Eigenversorgung mit Strom soll in wenigen Jahren erreicht werden. Hier ergeben sich allerdings weiterhin aufgrund der schwierigen Gesetzgebung im Bereich des EEG und KWKG immer wieder neue Situationen, auf die es zu reagieren gilt.

Wie auch in den vergangenen Jahren bleibt ein Aufgabenschwerpunkt die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die sich gerade in der Überarbeitung befindet. Hier spielen erhöhte Anforderungen an die Abwasserreinigung eine wesentliche Rolle. Unsere diesbezügliche Sanierungsstrategie wurde zwischenzeitlich von der Obersten Wasserbehörde in Wiesbaden akzeptiert. Eine Umsetzung der weitergehenden Phosphorelimination erfolgt bis Herbst 2026.

Die Gebührenerhöhung in der Sparte Abwasser hat bereits im Geschäftsjahr 2019 und 2020 zu einer verbesserten betriebswirtschaftlichen Situation geführt, dieser Trend setzt sich fort. Der Eigenbetrieb wird unter anderem in die Lage versetzt, seine Kreditverbindlichkeiten schneller tilgen zu können. Dies soll den kommenden Generationen dieser Stadt einen gesunden Eigenbetrieb erhalten, welcher sich seiner Bedeutung für die Entsorgung bewusst ist und diese auch betriebswirtschaftlich orientiert erbringen kann.

In der Trinkwassersparte kann nun darauf gehofft werden, dass der hessische Verwaltungsgerichtshof bei der erneuten Prüfung der Wassergebühr das Vorgehen bei der Gebührenbemessung bestätigt und somit auch Risiken in der Gebührenhöhe beseitigt werden.

KASSELWASSER ist bestrebt, weiterhin Chancen zu erkennen und diese im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

Kassel, den 31. Mai 2021

gez. Uwe Neuschäfer

Betriebsleiter



54100/2020

Anlage 6
Seite 1

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs KASSELWASSER stellen sich nach der Satzung des Eigenbetriebs vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der dritten Änderung vom 20. November 2017, wie folgt dar: Der Eigenbetrieb KASSELWASSER wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) i. S. d. EigBGes geführt. Träger des Eigenbetriebs ist die Stadt Kassel.

Name: KASSELWASSER
- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -

Rechtsform: Eigenbetrieb

Gegenstand des Eigenbetriebs: Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser einschließlich der Beschaffung des hierfür benötigten Wassers sowie die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und dessen Entsorgung.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 EigBGes).

Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das Wasserversorgungsnetz inkl. der Wassergewinnungsanlagen und sämtlicher Nebenanlagen. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.



54100/2020

Anlage 6
Seite 2

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich. Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

Sitz: Kassel

Stammkapital: EUR 13.000.000,00

Geschäftsjahr: 01. Januar bis 31. Dezember 2020

Stadtverordnetenversammlung: Im Berichtsjahr haben insgesamt zwei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Relevanz für den Eigenbetrieb stattgefunden.

In der Stadtverordnetenversammlung am 2. November 2020 und 7. Dezember 2020 wurden folgende wesentliche Beschlüsse, mit Bezug auf den Eigenbetrieb, gefasst:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 (Erste Änderung).
- Dem Antrag des Magistrats zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Behandlung des Jahresergebnisses sowie der Gewinn-/Verlustvorträge wurde zugestimmt.
- Wahl der HTW Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020.
- Dem Antrag des Magistrats zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wurde erst in der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Februar 2021 zugestimmt.

Magistrat: Der Magistrat der Stadt Kassel hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs in Einklang mit den Zielen der Stadtverwaltung stehen (§ 8 EigBGes).



54100/2020

Anlage 6
Seite 3

Betriebsleitung:

Herr Dipl.-Ing. Uwe Neuschäfer ab 1. Januar 2020

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Freymuth bis 31. Dezember 2019 (beschäftigt bis 31. Mai 2020)

Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter gemeinsam mit einem Vertretungsberechtigten vertreten.

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sind der Offenlegungspflicht gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 18 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung wie folgt nachgekommen:

Gemäß § 3 der Betriebssatzung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Eigenbetriebs durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kassel. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2019 sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde im Amtsblatt der Stadt Kassel / 4. Jahrgang / Nr. 063 am 13. November 2020 veröffentlicht und acht Tage öffentlich im Verwaltungsgebäude von KASSELWASSER ausgelegt.

Betriebskommission:

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Betriebskommission (§ 8 der Eigenbetriebssatzung) verweisen wir auf den Anhang des Eigenbetriebs.

Die Betriebskommission hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Betriebsleitung zu überwachen und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Im Berichtsjahr haben insgesamt fünf Sitzungen (davon zwei Sondersitzungen) der Betriebskommission des Eigenbetriebs stattgefunden.



54100/2020

Anlage 6
Seite 4

In den Betriebskommissionssitzungen vom 4. März; 23. Juni; 10. September; 22. Oktober und 2. Dezember 2020 wurden folgende wesentliche Beschlüsse, Zustimmungen und Empfehlungen gefasst/ausgesprochen:

- Der Aufteilung der bisherigen Abteilung Technik in eine Abteilung Planung/Bau mit den Sachgebieten Planung, Neubau/Erneuerung, Renovierung/Reparatur und Grundstücke/Gewässer und in eine Abteilung Betrieb mit den Sachgebieten Netze/Schleuse, Klärwerk und Labor wird zugestimmt.
- Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene erste Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 wird zugestimmt.
- Die Betriebskommission nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis und legt sie über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vor. Sie empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung weiter das Jahresergebnis der Sparten Abwasser und Trinkwasser festzustellen und auf neue Rechnung vorzutragen. Vorschlag zur Verwendung des Gewinn- und Verlustvortrages zum jeweiligen Betriebsbereich an die Stadtverordnetenversammlung.
- Die Zwischenberichte für die Quartale wurden zur Kenntnis genommen.
- Zustimmung zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 sowie zum Investitionsprogramm 2020 bis 2024.
- Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel hinsichtlich der Planung und Durchführung von Kanalreinigungs- und Kanalunterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Abwasserkanälen und den zugehörigen Sonderbauwerken der Gemeinde Fuldata.
- Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung zur Verlängerung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses und Wahl der HTW Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.



54100/2020

Anlage 6
Seite 5

Rechtliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung

a) Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 08. November 2019

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 26. November 2018, zuletzt geändert am 08. November 2019, regelt den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die für die öffentliche Leistung zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Die Satzung wurde im Jahr 2018 zum 01. Januar 2019 neu angepasst.

Die Stadt erhebt für den Aufwand, der für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen entsteht, gemäß §§ 19 bis 26 der Satzung Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht.

Nach § 23 der Satzung fallen Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen an. Für die Ableitung von Schmutzwasser, für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt ebenfalls Benutzungsgebühren. Für die Abwasseruntersuchung werden nach § 47 der Satzung weitere Gebühren erhoben, die sich aus einem Gebührentarif ergeben. Der Maßstab für die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere nach den von KASSELWASSER gelieferten Frischwassermengen und nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.

Im **Geschäftsjahr 2019 und 2020** galten folgende grundlegende Gebührensätze:

Schmutzwasser:	2,86 EUR / Kubikmeter (§ 29)
Regenwasser:	0,82 EUR / Quadratmeter (§ 37)
Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung:	1,37 EUR / Kubikmeter (§ 44)
Entleerung Grundstückskläreinrichtungen:	48,87 EUR / Kubikmeter (§ 46)

Die Ausgestaltung der Gebührenkalkulation und die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Kämmererei und Steuern in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb KASSELWASSER, wobei Gebührenveränderungen einer Stellungnahme bzw. Zustimmung der Betriebskommission, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Die Kosten für die Ableitung des Regenwassers in der Stadt Kassel werden gemäß § 17 der Satzung aus den Gesamtkosten der Niederschlagswasserableitung ausgesondert. Der Anteil ist sachgerecht zu ermitteln.

Am 04.11.2019 wurde durch die Gremien eine Satzungsänderung zum 08.11.2019 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) beschlossen.

b) Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012/ 26. November 2018

Für das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2019 gilt die Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012, in der Fassung der zweiten Änderung vom 27. Januar 2014, in welcher die Wasserversorgung in Kassel und Vellmar geregelt ist. Die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2018 beschlossen und trat am 01. Januar 2020 in Kraft.



54100/2020

Anlage 6
Seite 6

Die Stadt Kassel erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung, indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat und in Teilgebieten der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden. Für den Betrieb bedient sich die Stadt Kassel ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter (Städtische Werke Netz + Service GmbH).

Am 26. November 2018 wurde durch die Gremien des Eigenbetriebs eine geänderte Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Kassel, mit Wirkung zum 01. Januar 2020, beschlossen.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 wurde die erste Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2020 beschlossen. Die Änderung betrifft eine Ergänzung im § 24 der Satzung in welcher die Erstattungen der Grundstücksanschlusskosten geregelt sind.

Die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 mit erster Änderung vom 7. Dezember 2020 regelt die Wasserversorgung in Kassel und Vellmar sowie die für die öffentliche Leistung zu entrichtenden Gebühren.

Die Stadt Kassel erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung, indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat und in Teilgebieten der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden. Für den Betrieb bedient sich die Stadt Kassel ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter (Städtische Werke Netz + Service GmbH).

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 KAG.

Gemäß § 15 hängt die Höhe der Grundgebühr von Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten sowie von der Größe der Wasserzähler auf dem angeschlossenen Grundstück ab. Die Grundgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Zählergebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Wohngrundstücken, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Gebühr ergibt sich je Grundstück gemäß der Tabelle in der Satzung. Bei gewerblich genutzten Grundstücken bemisst sich diese nach den Wohneinheitengleichwerten. Dieser Wert wird unter Heranziehung der in den Betrieben vorhandenen Wasserzähler hergeleitet. Die Zählergebühr ergibt sich aus den Tabellen der Satzung je nach Zählergröße.

Die Benutzungsgebühren bemessen sich gemäß § 16 nach der Menge des zur Verfügung gestellten Wassers. Die variable Gebühr 2020 beträgt EUR 1,85/Kubikmeter und wird unter Berücksichtigung der fixen Gebühren (Zählergebühr + Bereitstellungsgebühr) ermittelt.



54100/2020

Anlage 6
Seite 7

c) Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 20. Februar 2017

Die Satzung der Fassung vom 9. Dezember 2002, zuletzt geändert am 20. Februar 2017, regelt die Beseitigung von Abfällen aus Abscheideranlagen und die zu erhebenden Gebühren für die Entsorgung. Die Satzung trat zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Stadt Kassel regelt die Entsorgung von Abfällen innerhalb des Stadtgebietes aus Abscheideranlagen. Zur Deckung der Kosten für die Entsorgung werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und deren Schlammfängen **EUR 0,115/Liter** und bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen **EUR 0,045/Liter**.

d) Klärschlamm Entsorgungsvertrag mit der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

Am 12. Dezember 2017 wurde zwischen KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel und der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH ein Klärschlamm Entsorgungsvertrag geschlossen. Im Rahmen der Klärschlamm Entsorgung für die Kläranlage Kassel übernehmen die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH folgend die Verladung, den Abtransport, die Verwiegung, die Zwischenlagerung (soweit erforderlich) und der Verwertung des auf der Kläranlage Kassel anfallenden entwässerten Klärschlammes. Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2018 und endet nach fünf Jahren am 31. Dezember 2022. Innerhalb der Vertragslaufzeit finden vertragsgemäß keine Entgeltanpassungen statt. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

e) Pacht- und Dienstleistungsvertrag zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe in der Stadt Kassel und in der Stadt Vellmar

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) waren auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kassel vom 25. Juni 1996 mit der Wasserversorgung in Kassel betraut. Darüber hinaus war die NSG durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 28. Juni 1996, zuletzt geändert am 26. April 2002 mit der Wasserversorgung in Vellmar betraut.

Am 27. Februar 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die Organisation und Durchführung der Wasserversorgung wie folgt geändert wird:

Ab dem 1. April 2012 übernimmt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Gebiet in ihre hoheitliche Verantwortung und lässt diese durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER sicherstellen und durchführen. Die Aufgabe des Eigenbetriebs im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Wasserförderung, Beschaffung, Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser. Die Stadt Kassel erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz.

Aufgrund dieser städtischen Organisationsentscheidung sollen die im Eigentum der NSG stehenden Wasserversorgungsnetze und -anlagen, die der Eigenbetrieb KASSELWASSER zur Durchführung der Wasserversorgung benötigt, an den Eigenbetrieb verpachtet werden. Die NSG erbringt daneben technische und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber dem Eigenbetrieb, bezogen auf die vorstehend beschriebene Aufgabe der Wasserversorgung. Auf der Grundlage des Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom 30. März 2012 überlässt die NSG dem Eigenbe-



54100/2020

Anlage 6
Seite 8

trieb KASSELWASSER zur Erfüllung dieser Aufgaben ihre Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen.

Der Pacht- und Dienstleistungsvertrag trat am 01. April 2012 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2016. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Eigenbetriebs schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag hat sich gemäß § 19 Abs. 2 um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

In 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung, 26. November 2018, einer Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrags, mit Wirkung zum 01. Januar 2020, zugestimmt.

Ab dem 01. Januar 2020 trat weiter die Änderungsvereinbarung zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag in Kraft, wodurch die NSG den Eigenbetrieb KASSELWASSER auch bei der Abwassergebührenerhebung (Schmutzwassergebührenabrechnung) unterstützt.

Gemäß § 12 des Änderungsvertrags erfolgt (für den Bereich der Trinkwasserversorgung und den Bereich Schmutzwassergebühren) die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Abgabeberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide, als auch die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben nach dem hessischen Gesetz über kommunale Abgaben, ab 2020 durch die NSG.

f) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Abwasserbeseitigung

Die Stadt Kassel/Eigenbetrieb KASSELWASSER schloss mit der Stadt Baunatal, der Stadt Vellmar sowie dem Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre am 31. August 1999 jeweils öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Anlagen zur ordnungsgemäßen Ableitung und Behandlung des Abwassers. Folgende wesentliche Sachverhalte wurden beschlossen:

Die Vereinbarung regelt die maximalen Einleitungsmengen an den ausgewiesenen Übergabestellen, die Unterhaltungspflichten der gemeinsam genutzten Kanäle und Zentralkläranlagen sowie die Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen für die Errichtung neuer Anlagen bzw. Erneuerung oder Erweiterung vorhandener Anlagen.

Die Stadt Baunatal, die Stadt Vellmar und der Abwasserverband beteiligen sich gemäß § 5 der Vereinbarungen an den Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen anteilig nach dem in § 6 festgesetzten Verteilungsschlüssel. Die im § 5 aufgeführten Kosten der Abwasserableitung wurden auf der Basis des Einwohnerwerts nach der Definition der DIN 4045 verteilt.

Am 17. September 2012 wurde der im § 6 Abs. 2 festgelegte Verteilungsschlüssel der Vereinbarungen vom 31. August 1999 neu formuliert. Die Kosten für die gemeinsam genutzten Anlagen werden zukünftig auf der Basis der Summen der jeweils von den Vertragspartnern abgerechneten Abwassermengen (Verbrauch) verteilt. Grundlage sind jeweils die Verbrauchswerte der letzten drei Jahre für das übernächste Jahr. Der neue Verteilungsschlüssel ist rückwirkend ab dem 01. Januar 2011 anzuwenden.



54100/2020

Anlage 6
Seite 9

g) Hochwasserschutz und Gewässerbewirtschaftung

Der Eigenbetrieb KASSELWASSER nimmt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer im Stadtgebiet Kassel, einschließlich des Hochwasserschutzes, vor. Zu diesem Zweck erfolgt eine Weiterberechnung von entstandenen Kosten an die Stadt Kassel.

h) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einleitung von Abwasser aus dem Teilgebiet der Gemeinde Niestetal in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel

Die Stadt Kassel/Eigenbetrieb KASSELWASSER schloss mit der Gemeinde Niestetal am 14. Februar 2017 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einleitung von Abwasser aus dem Teilgebiet der Gemeinde Niestetal in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel.

Die Stadt Kassel gestattet gemäß § 18 (Anschluss benachbarter Gemeinden) der Abwassersatzung der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und Abwassergebührensatzung) der Gemeinde Niestetal die Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers der Grundstücke Gemarkung Niestetal-Sandershausen in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel. Die maximal einzuleitende Abwassermenge beträgt 130 l/s.

Die Höhe des zu erhebenden Entgeltes für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Entgeltes sind die in § 31 bzw. § 39 der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel getroffenen Regelungen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen und gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2016.

i) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abrechnung der Abwassergebühren in der Stadt Vellmar

Die Stadt Kassel/Eigenbetrieb KASSELWASSER schloss mit der Stadt Vellmar am 18./19. Dezember 2019 eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abrechnung der Abwassergebühren der Stadt Vellmar durch die Stadt Kassel.

Die Stadt Kassel übernimmt für die Stadt Vellmar den Kundenservice im Bereich der Schmutzwassergebühren sowie die gesamte Abrechnung der Schmutzwassergebühren (einschließlich der Vorbereitung der Bescheide und Vereinnahmung der Gebühren) unter Einbeziehung etwaiger Annexforderungen auf die Schmutzwassergebühren, wie Säumniszuschläge, Zinsen auf Gebühreinnachforderungen oder Stundungszinsen.

Die Stadt Kassel/ Eigenbetrieb KasselWasser vereinnahmt die Schmutzwassergebühren auf ihrem Konto (im eigenen Namen) für Rechnungen der Stadt Vellmar.



54100/2020

Anlage 6
Seite 10

j) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldata und Stadt Kassel

Die Stadt Kassel/Eigenbetrieb KASSELWASSER schließt für 2021 mit der Gemeinde Fuldata einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Planung und Durchführung von Kanalreinigungs- und Kanalerhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Abwasserkanälen und den zugehörigen Sonderbauwerken der Gemeinde Fuldata.

Die Gemeinde Fuldata überträgt der Stadt Kassel/ Eigenbetrieb KasselWasser gem. § 56 WHG i. V. m. § 37 Abs. 6 HWG die Reinigung ihrer öffentlichen Abwasserkanäle und Sonderbauwerke sowie die Aufgaben gem. § 40 HWG.

Die Gemeinde Fuldata zahlt der Stadt Kassel für die Aufgabenerfüllung eine jährliche Pauschale. Die Kosten werden bis zum 31.12.2022 festgeschrieben. Anschließend erfolgt eine jährliche Anpassung nach Vorlage der Kostenrechnung/-entwicklung und dem Vergleich marktüblicher Preise.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb KASSELWASSER führt entsprechend seiner Aufgabenstellung unterschiedliche Tätigkeiten aus.

Die Tätigkeiten im Bereich Abwasser sind hoheitlicher Natur und unterliegen somit nicht der Ertrags- und Umsatzbesteuerung.

Die Sparte Trinkwasser wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG geführt. Dieser ist umsatzsteuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG körperschaftsteuerpflichtig.

Weiterhin wurde in 2018 ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG für den Verpachtungs-BgA Flüssigboden – Bodenlager begründet.

Für die Betriebe gewerblicher Art werden durch die Stadt Kassel entsprechende Steuererklärungen erstellt und abgegeben. Die umsatzsteuerliche Abwicklung des Trinkwasserbereichs sowie des Verpachtungs-BgA Flüssigboden - Bodenlager erfolgt über den umsatzsteuerlichen Unternehmer Stadt Kassel.

Die Veranlagungen für den BgA Trinkwasser sowie den Verpachtungs-BgA Flüssigboden ist zum Prüfungszeitpunkt bis zum Veranlagungsjahr 2018 erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde im Rahmen der BgA eine Betriebsprüfung für die Jahre 2015 – 2018 durchgeführt. Die Außenprüfung ist zu keinen wesentlichen Feststellungen für den BgA's gekommen, die zu einer grundsätzlichen Veränderung der Besteuerung geführt haben. Geänderte Bescheide aus der Betriebsprüfung werden voraussichtlich 2021 erlassen.



54100/2020

Anlage 7
Seite 1

Feststellungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a)	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p> <p><i>KASSELWASSER ist ein Eigenbetrieb der Stadt Kassel. Entsprechende Arbeitsanweisungen, Anordnungen und Pläne u. a. im Rahmen der Betriebssatzung und eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission liegen vor. Diese Regelungen entsprechen unseres Erachtens den grundsätzlichen speziellen Bedürfnissen des Eigenbetriebs.</i></p>
b)	<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p> <p><i>Im Geschäftsjahr 2020 haben insgesamt zwei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit wesentlichen Bezug zum Eigenbetrieb KASSELWASSER und fünf Betriebskommissionssitzungen (davon zwei Sondersitzungen) stattgefunden, Niederschriften wurden gefertigt.</i></p>
c)	<p>In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p> <p><i>Der Betriebsleiter Herr Uwe Neuschäfer ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG tätig.</i></p>
d)	<p>Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?</p> <p><i>Die Angabe der Bezüge der erweiterten Betriebsleitung erfolgt im Anhang des Eigenbetriebs entsprechend § 285 Abs. 9 HGB für die Personengruppe Betriebsleitung. Die Betriebskommission erhält für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 2

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a)	<p>Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p> <p><i>Im Eigenbetrieb ist ein allgemeiner Organisationsplan (u. a. Organigramm) erstellt worden, in dem die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Des Weiteren ist ein Dienstverteilungsplan vorhanden, in welchem die entsprechenden Tätigkeitsfelder der Stellen beschrieben werden. Darüber hinaus wird auskunftsgemäß nach Arbeits- und Stellenbeschreibungen verfahren.</i></p> <p><i>Die Betriebsleitung überwacht auskunftsgemäß die Zweckmäßigkeit und Funktionalität der Betriebsorganisation. Des Weiteren liegen für wesentliche Geschäftsprozesse schriftliche Verfahrensanweisungen (u. a. Abschlussverfügung) vor. Nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich keine Feststellungen dahingehend, dass nicht regelmäßig eine Überprüfung stattfindet (u. a. Optimierung der EDV, Aktualisierung Organisationsplan).</i></p>
b)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung in Stichproben haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan (vgl. Beantwortung zur Frage a) Fragenkreis 2) verfahren wird.</i></p>
c)	<p>Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p> <p><i>Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen ist die Vergaberichtlinie des Eigenbetriebs unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips für alle Vergabeverfahren anzuwenden. Des Weiteren ist die "Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel" für den Eigenbetrieb auskunftsgemäß analog anzuwenden, in welcher u. a. die Fälle der Vergünstigung im Amt (Korruptionsprävention) geregelt sind.</i></p>
d)	<p>Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p> <p><i>Derartige Richtlinien und Anweisungen bestehen beim Eigenbetrieb KASSELWASSER. Im Allgemeinen sind die Anordnungen und Richtlinien, welche bei der Stadt Kassel für die gesamte Stadtverwaltung gelten, sinngemäß auch für den Eigenbetrieb anzuwenden, soweit für KASSELWASSER nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Im Bereich der Auftragsvergabe wird nach den Regelungen der Vergaberichtlinie des EB (VR-KW) verfahren. Zur Kreditaufnahme und -genehmigung bedarf es der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Kassel sowie der Stadtverordnetenversammlung (Wirtschaftsplan). Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 3

e)	<p>Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen erfolgt eine dezentrale Ablage von Verträge in den jeweiligen Fachabteilungen. Für das Geschäftsjahr 2021 und die Folgejahre ist auskunftsgemäß weiter vorgesehen, den Aufbau einer zentralen EDV-gestützten Datenbank zur Vertragsverwaltung weiter zu optimieren. Dazu wurde eine neue Vertragssoftware angeschafft, die Implementierung erfolgt in den Folgejahren. Unseres Erachtens ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Dokumentation sichergestellt.</i></p>
----	---

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a)	<p>Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?</p> <p><i>Das Planungswesen des Eigenbetriebs setzt sich aus dem Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung zusammen und entspricht nach unseren Erkenntnissen den besonderen Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Im Rahmen der Wirtschafts-/Mittelfristplanung wird eine Erfolgs-/Vermögensplanung, eine Stellenplanung, eine Investitionsplanung und eine Finanzplanung durchgeführt. Auf Grundlage des Planungswesens im Rahmen der Investitionen und der Finanzplanung können zusammenhängende und sich ergänzende Projekte in der langfristigen Planung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Planungshorizont und die jährliche Fortschreibung der Planung entspricht dies den besonderen Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Die jeweilige Wirtschaftsplanung und Mittelfristplanung wird jährlich erstellt bzw. fortgeschrieben und bedarf der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.</i></p> <p><i>Für die Jahre 2012 bis 2016 sowie 2017 bis 2018 erfolgte im Bereich Trinkwasser eine entsprechende Nachkalkulation sowie eine neue Vorkalkulation für 2020 bis 2021 durch die PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Die Gebührenerhebung für Trinkwasser wurde ab 2020 auf ein neues Gebührenmodell umgestellt.</i></p> <p><i>Im Bereich der Abwasserentsorgung – Abscheider, weisen wir darauf hin, dass die Satzung über Abscheideranlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr hinsichtlich der Gebühren (Kalkulation) noch keine Folgeanpassung erfahren hat. Auskunftsgemäß ist beabsichtigt, eine Gebührennach- und -vorkalkulation im Folgejahr durchzuführen.</i></p> <p><i>Im Bereich der Abwasserentsorgung – Abwasser, sind Nach- und Vorkalkulationen auf Grundlage der Vorjahre hinsichtlich der Abwassergebühren durch die PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, erfolgt. Die Betriebskommission hat im Dezember 2017 die Nachkalkulation ab 2010 sowie die Vorkalkulation bis 2021 zu Kenntnis genommen. Aus den entsprechenden Ergebnissen und Erkenntnissen der Kalkulationen wurde im Geschäftsjahr 2018 eine neue Gebührensatzung durch die Gremien des Eigenbetriebs für den Bereich Abwasserentsorgung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 erlassen.</i></p>
----	---



54100/2020

Anlage 7
Seite 4

b)	<p>Werden Planabweichungen systematisch untersucht?</p> <p><i>Eine systematische Untersuchung von Planabweichungen erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der Quartalsberichterstattung (§ 21 EigBGes) sowie der Wirtschaftsplanung. Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung entsprechend geprüft, strukturelle Abweichungen sowie bei der Investitionsplanung sich ergebende Besonderheiten (u. a. unvorhergesehene Kanalschäden) werden nach Möglichkeit in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen einer Planungsabweichungsanalyse wird durch die Betriebsleitung korrigierend eingegriffen (u. a. Nachtrag zum Wirtschaftsplan, Umlaufbeschlüsse BK).</i></p>
c)	<p>Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung im Wesentlichen den speziellen Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebs, wobei der personelle Leistungseinsatzsaldo an die sich wandelnden Aufgabenstellungen grundsätzlich weiter anzupassen ist. Im Rahmen des Rechnungswesens erfolgt weiter eine teilweise Auslagerung von Prozessen. Teilgebiete sind ausgelagert, für den Trink- und Abwasserbereich (Schmutzwasser) an die Städtische Werke Netz + Service GmbH (Abwicklung Trinkwasserversorgung) und für den Abwasserbereich Niederschlagswasser an die Stadt Kassel (u. a. Gebührenerhebung, Kassenführung, Forderungsmanagement).</i></p>
d)	<p>Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?</p> <p><i>Der Eigenbetrieb führt keine eigene Sonderkasse. Das Finanz- und Liquiditätsmanagement, einschließlich der entsprechenden Kreditüberwachung wird durch die Stadt Kassel in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb (u. a. Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung) durchgeführt. Durch die Einbindung des Eigenbetriebs und die Abstimmung mit der Stadt Kassel ist die laufende Liquiditätskontrolle einschließlich der Kreditüberwachung unseres Erachtens grundsätzlich gewährleistet.</i></p>
e)	<p>Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?</p> <p><i>Da keine Sonderkasse geführt wird, obliegt das Finanzmanagement, einschließlich einer Art "zentralem Cash-Management", der Finanzabteilung (Kämmerei) der Stadt Kassel. Der Eigenbetrieb hat die Möglichkeit, entsprechende Kassenkredite zu beantragen und über die Stadt Kassel aufzunehmen. Hinweise im Rahmen unserer Prüfung in Stichproben darauf, dass die dafür geltenden Regeln nicht eingehalten wurden, haben wir nicht festgestellt.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 5

f)	<p>Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?</p> <p><i>Eine vollständige und grundsätzlich zeitnahe Gebührenerhebung im Trinkwasser- und Abwasserbereich ist nach den angewendeten Systematiken im Wesentlichen, bezogen auf eine Gesamtzeitraumbetrachtung der Gebührenkalkulationszeitspanne (Gesamtperiode), gegeben. Eine teilweise Periodenverschiebung der erhobenen Entgelte ergibt sich durch die eingesetzten Mengen- und Entgelterhebungsverfahren (Basis Frischwassermengen bei der Ermittlung der Abwassergebühren, rollierendes Verfahren mit Hochrechnung ab 2020 auch Schmutzwasser).</i></p> <p><i>Der Eigenbetrieb fordert auf Grundlage ermittelter Mengen (Ansatz Wirtschaftsplan, Hochrechnungen etc.) entsprechende Abschläge der Trinkwasser- und Abwassergebühr (einschl. Niederschlagswasser) nach den Regelungen der Satzung ab. Teilprozesse der Gebührenerhebung sind dabei auf die Stadt Kassel und die Städtische Werke Netz + Service GmbH ausgelagert. Die Jahresabrechnung der Gebühren ergibt sich entsprechend unter Berücksichtigung der erhaltenden Abschläge.</i></p> <p><i>Der Bereich der Vollstreckung wird durch die Fachabteilung der Stadt Kassel für den Trinkwasser- und den Abwasserbereich durchgeführt. Hierdurch ist ein Forderungseinzug der Gebühren gewährleistet.</i></p>
g)	<p>Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?</p> <p><i>Das vorhandene und vom Eigenbetrieb kontinuierlich weiterentwickelte Controlling, welches im Wesentlichen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens angesiedelt ist, entspricht unseres Erachtens den aktuellen Anforderungen des Eigenbetriebs und wird auskunftsgemäß fortentwickelt, wobei der personelle Leistungseinsatzsaldo an die sich wandelnden Aufgabenstellungen grundsätzlich weiter anzupassen ist.</i></p>
h)	<p>Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?</p> <p><i>Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb weder Tochterunternehmen noch wesentliche Beteiligungen an Unternehmen hält.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 6

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a)	<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?</p> <p><i>Ein explizit eigenständiges implementiertes Risikomanagementsystem ist beim Eigenbetrieb KASSELWASSER noch nicht vorhanden. Die Betriebsleitung hat begonnen, ein auf die Belange des Eigenbetriebs abgestimmtes Risikomanagementsystem zu erarbeiten und zu installieren. Wesentliche Risiken und Frühwarnsignale im operativen Betrieb werden aktuell durch die Betriebsleitung identifiziert und mögliche Gegenmaßnahmen in einem Risikoportfolio gesammelt. Darauf aufbauend soll, für den betriebswirtschaftlichen und technischen sowie den umweltrechtlichen Bereich, das Risikomanagementsystem weiter aufgebaut und vollständig in allen Bereichen implementiert werden. Auf Grundlage der bisher erfolgten Maßnahmen ist die Betriebsleitung nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in einem ersten Schritt in die Lage versetzt, grundsätzliche bestandsgefährdende Risiken zu erkennen.</i></p>
b)	<p>Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?</p> <p><i>Die von der Betriebsleitung im Berichtsjahr ergriffenen Maßnahmen sind bei konsequenter Anwendung und entsprechender Weiterentwicklung, vor dem Hintergrund der zukünftigen Implementierung eines eigenständigen Risikomanagementsystems (betriebswirtschaftlichen und technischen sowie den umweltrechtlichen Bereich), geeignet, ihren definierten Zweck zu erfüllen. Nach unseren Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die dargestellten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.</i></p>
c)	<p>Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?</p> <p><i>Eine Dokumentation erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der Planungen des Eigenbetriebs und wird im Wesentlichen von der Betriebsleitung vorgehalten. Im Rahmen der Implementierung eines eigenständigen Risikomanagementsystems beim Eigenbetrieb soll eine ausreichende Dokumentation der Maßnahmen erfolgen.</i></p>
d)	<p>Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?</p> <p><i>Eine kontinuierliche Abstimmung und Anpassung an Veränderungen von Geschäftsprozessen und Funktionen ist auskunftsgemäß vorgesehen (vgl. Beantwortung Frage a) und Frage b) Fragenkreis 4).</i></p>

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb entsprechende Instrumente nicht einsetzt bzw. entsprechende Geschäfte nicht abschließt. Die Kreditverwaltung und das Finanzmanagement werden von der Stadt Kassel ausgeführt.



54100/2020

Anlage 7
Seite 7

Fragenkreis 6: Interne Revision

a)	<p>Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p> <p><i>Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Auf Ebene des Eigenbetriebs selbst werden die entsprechenden Aufgaben auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung oder von diesen betrauten Personen wahrgenommen. Die Funktion der internen Revision im wirtschaftlichen und technischen Bereich wird durch die Stadt Kassel (Revisionsamt, Rechnungsprüfungsamt) sowie durch die Prüfung des Hessischen Rechnungshofs wahrgenommen. Unseres Erachtens wird insoweit den speziellen Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprochen.</i></p>
b)	<p>Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p> <p><i>Grundsätzlich besteht keine Gefahr von Interessenkonflikten durch die Anbindung der Revisionstätigkeit (vgl. Beantwortung zur Frage a) Fragenkreis 6).</i></p>
c)	<p>Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p> <p><i>Es erfolgen entsprechend der geplanten Projekte für wesentliche Investitionen Prüfungen des Revisionsamts der Stadt Kassel im Rahmen baubegleitender technischer Prüfungen. Im Berichtsjahr wurde u. a. eine baubegleitende Prüfung „Neubaus Werkstatt“ durchgeführt. Weiterhin fand im Berichtsjahr (Juni 2020) eine Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs KASSELWASSER statt.</i></p> <p><i>In 2020 fand darüber hinaus die 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ des Hessischen Rechnungshofes statt, in welcher der Eigenbetrieb KasselWasser über die Stadt Kassel mit einbezogen wurde. Ein abschließender Bericht hat zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgelegen.</i></p> <p><i>Über die Korruptionsprävention wurde beim Eigenbetrieb bisher durch die Interne Revision auskunftsgemäß nicht berichtet.</i></p>
d)	<p>Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?</p> <p><i>Eine Abstimmung der Schwerpunkte der Internen Revision mit dem Abschlussprüfer ist nicht erfolgt.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 8

e)	<p>Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?</p> <p><i>Im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Sonderkasse wurde wie in den Vorjahren festgestellt, dass kein Tagesabschluss gefertigt wurde, der Kassen-Soll-Bestand aber mit den Kassen-Ist-Bestand der Sonderkasse übereinstimmt. Es wurde weiter festgestellt, dass noch keine Dienstanweisung für die Sonderkasse erlassen wurde sowie dass die Zahlungsanordnungen der Sonderkasse nicht den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.</i></p>
f)	<p>Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?</p> <p><i>Soweit Feststellungen im Rahmen von durchgeführten Prüfungen der Internen Revision (u. a. Revisionsamt der Stadt Kassel) festgestellt werden, ist auskunftsgemäß eine entsprechende Umsetzung der Empfehlungen vorgesehen. Eine entsprechende Überwachung erfolgt auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung. Die Kontrolle der Umsetzung solcher Empfehlungen oder Hinweise wird auskunftsgemäß u. a. durch das Revisionsamt überprüft (Revisionsnachschaue oder Folgeprüfungen).</i></p>

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?</p> <p><i>Im Ergebnis unserer Prüfungshandlungen (Stichproben) haben sich keine Hinweise ergeben, dass Zustimmungen bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften bzw. Maßnahmen nicht eingeholt wurden.</i></p>
b)	<p>Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da Kreditgewährungen im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt sind.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 9

c)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung (Stichproben) haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen eine Zerlegung in nicht zustimmungsbedürftige Teilmaßnahmen erfolgt ist.</i></p>
d)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben sich keine grundsätzlichen Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebs nicht mit Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.</i></p> <p><i>Wir weisen hinsichtlich der Fragestellung auf das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur Thematik Trinkwassergebühr und der sich daraus ergebenden Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, der Beschwerdeentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht und der Rückverweisung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof hin (vgl. Beantwortung Frage c) Fragenkreis 10).</i></p> <p><i>Weiter weisen wir darauf hin, dass die Feststellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2021 sowie des Investitionsprogramms und Finanzplans für die Jahre 2020 bis 2024 erst mit der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Februar 2021 erfolgte und das Regierungspräsidium Kassel diesen erst am 19. April 2021 genehmigte.</i></p>

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a)	<p>Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen erscheint das den Investitionen vorausgehende Planungsverfahren angemessen und berücksichtigt auch Untersuchungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie mögliche Risiken (vgl. auch Beantwortung zur Frage d) Fragenkreis 2; Frage a) ff. Fragenkreis 3 sowie Frage c) Fragenkreis 6).</i></p>
b)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 10

c)	<p>Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?</p> <p><i>Eine entsprechende laufende Überwachung erfolgt zum einen im Zusammenhang mit dem Planungswesen und der Planabweichungsanalyse (Wirtschaftsplan/ Mittelfristplanung/ Quartalsberichte) und zum anderen im Rahmen der Auftragsabrechnung sowie der baubegleitenden Prüfung der Innenrevision der Stadt Kassel.</i></p>
d)	<p>Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?</p> <p><i>Bei den abgeschlossenen Investitionen des Berichtsjahres hat sich nach unseren Feststellungen insgesamt grundsätzlich im Vergleich zum Wirtschaftsplan (Investitionsplan) keine Überschreitung ergeben. Innerhalb der einzelnen Investitionsmaßnahmen haben sich Über-/ Unterschreitungen (Verschiebungen) zum Planansatz ergeben, was auskunftsgemäß u. a. auf Periodenverschiebungen sowie kurzfristig geänderte Baumaßnahmen zurückzuführen ist.</i></p>
e)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte im Sinne der Fragestellung nicht ergeben.</i></p>

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a)	<p>Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.</i></p>
b)	<p>Werden für Geschäfte, die nicht der Vergaberegulung unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahme und Geldanlagen) eingeholt?</p> <p><i>Es werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote für wesentliche Geschäfte (Anwendung der Regelung der Vergaberichtlinie) eingeholt. Der Eigenbetrieb als Sondervermögen hat aktuell keine Sonderkasse, Kapitalaufnahmen erfolgen über die Stadt Kassel.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 11

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a)	<p>Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?</p> <p><i>Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig u. a. im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen mündlich und schriftlich (u. a. Quartalsberichte, Zwischenberichte gem. § 21 EigBGes) über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.</i></p>
b)	<p>Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?</p> <p><i>Die Berichterstattung an die Betriebskommission (u. a. Quartalsberichte) vermittelt nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick von der Lage des Eigenbetriebs. Es wird ein Überblick über den jeweiligen Planerfüllungsstand sowie die sich ergebenden Entwicklungen gegeben.</i></p>
c)	<p>Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p> <p><i>Eine zeitnahe Unterrichtung der Betriebskommission über wesentliche Vorgänge und risikoreiche Geschäftsvorfälle ist grundsätzlich vorgesehen. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfungshandlungen im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder auch erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen hindeuten.</i></p> <p><i>Wir weisen hinsichtlich der Fragestellung zu ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfällen sowie erkennbaren Fehldispositionen oder wesentlichen Unterlassungen auf das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur Thematik Trinkwassergebühr und der sich daraus erfolgten Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und der Rückverweisung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch den Bundesverwaltungsgericht hin (vgl. Beantwortung Frage d) Fragenkreis 7).</i></p>
d)	<p>Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?</p> <p><i>Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß keine besonderen Anfragen zur Berichterstattung an die Betriebsleitung gestellt.</i></p>
e)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 12

f)	<p>Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?</p> <p><i>Eine spezielle D&O-Versicherung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs KASSELWASSER wurde nicht abgeschlossen. Für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs als Sondervermögen gilt auskunftsgemäß die für die Dezernats- und Amtsleiter abgeschlossene D&O-Versicherung der Stadt Kassel.</i></p>
g)	<p>Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen bei der Prüfung haben sich keine Interessenkonflikte der Betriebsleitung im Rahmen der Fragestellung ergeben.</i></p>

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a)	<p>Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen ist dies nicht der Fall. Sämtliche wesentliche Vermögensgegenstände werden betrieblich genutzt. Wir weisen darauf hin, dass bezüglich des bilanzierten Kanalnetzes des Eigenbetriebs eine, extern unterstützte, Projektgruppe eingesetzt wurde, um bis zum Jahr 2022 eine dezidierte Methodik zur Neubewertung und inventartechnischen Erfassung der Alt- und Neukanäle zu entwickeln, um zukünftig noch genauere Aussagen zum Kanal-Bestand und dessen Bewertung sowie der Bilanzierung (Zu-/ Abgänge) treffen zu können.</i></p>
b)	<p>Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen sind die Bestände, u. a. im Vorratsvermögen, auch im Vergleich zum Vorjahr, nicht auffallend hoch oder niedrig.</i></p>
c)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 13

Fragenkreis 12: Finanzierung

a)	<p>Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?</p> <p><i>Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf den Abschnitt 5.1 des Prüfungsberichts. Der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Kassel ohne eigene Rechtspersönlichkeit führt aktuell keine Sonderkasse. Die externen Finanzierungen erfolgen über den Gemeindehaushalt der Stadt Kassel. Im Wirtschaftsplan sowie in der Mittelfristplanung (Finanzplan) werden das entsprechende Investitionsvolumen sowie die entsprechend benötigten finanziellen Mittel bestimmt und geplant sowie durch die Betriebskommission beschlossen und durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt.</i></p>
b)	<p>Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da ein Konzern nicht vorliegt.</i></p>
c)	<p>In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?</p> <p><i>Der Eigenbetrieb KASSELWASSER erhält gemäß den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre sowie den Städten Vellmar und Baunatal Investitions- bzw. Baukostenzuschüsse zu den Investitionen im Zentralklärwerk und an gemeinsam genutzten Kanälen. Im Berichtsjahr erhielt der Eigenbetrieb insgesamt TEUR 321,6 an Investitions- bzw. Baukostenzuschüssen von den Umlandgemeinden. Im Berichtsjahr wurden Kanalbaukostenbeiträge i. H. v. TEUR 121,2 vereinnahmt (im Vorjahr TEUR 0). Weiterhin erhielt der Eigenbetrieb Kostenbeteiligungen für durchgeführte Investitionsmaßnahmen in Höhe von TEUR 250,8 (im Vorjahr TEUR 847,9) von der Stadt Kassel für diverse Investitionsmaßnahmen, welche aktivisch vom Wert der Anlagegüter abgesetzt wurden.</i></p>

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a)	<p>Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen.</i></p>
----	--



54100/2020

Anlage 7
Seite 14

b)	<p>Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?</p> <p><i>Nach unseren gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung ist der entsprechende Ergebnisverwendungsvorschlag (Vortrag auf neue Rechnung) der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.</i></p>
----	---

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a)	<p>Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?</p> <p><i>Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebs setzt sich aus dem Bereich Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Abscheider etc.) und Trinkwasserversorgung (Wassergebühren) zusammen. Im Lagebericht sowie in der Erfolgsübersicht erfolgt eine entsprechende Aufteilung des Betriebsergebnisses, in die Betriebsbereiche Wasserversorgung sowie andere Betriebszweige einschließlich Nebengeschäfte.</i></p> <p><i>Im Bereich der anderen Betriebszweige (Abwasserbeseitigung inkl. Nebengeschäfte (u. a. Abscheider, BgA) ergibt sich im Berichtsjahr ein Betriebsergebnis vor Steuern und Finanzertrag von TEUR 13.324,2 und im Bereich der Trinkwasserversorgung ein Betriebsergebnis von TEUR -123,3.</i></p>
b)	<p>Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?</p> <p><i>Das Jahresergebnis, im Bezug zur Gesamtbetrachtung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs ist auskunftsgemäß und nach unserer Einschätzung nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir weisen aber darauf hin, dass sich auf Grundlage der Neuausrichtung des Gebührenmodells Trinkwasser eine Erhöhung der Erlöse im Vergleich zum Vorjahr um rd. 10 Mio. EUR bei korrespondierendem Anstieg der bezogenen Aufwendungen ergeben hat und dies die Ertragslage prägt. Weiterhin zeigt sich das Jahresergebnis auf hohem Niveau im Vergleich zu den Planansätzen, was sich u. a. im Bereich Abwasser mit Verschiebungen von Projekten (Phosphoreliminierung) und geringeren Zinsaufwendungen im Vergleich zum Wirtschaftsplanansatz begründen lässt.</i></p>
c)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?</p> <p><i>Es haben sich grundsätzlich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen mit der Stadt Kassel direkt vorgenommen wurden.</i></p>



54100/2020

Anlage 7
Seite 15

d)	<p>Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da keine direkte Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb zu zahlen ist.</i></p>
----	---

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a)	<p>Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen gab es im Geschäftsjahr keine bedeutenden einzelnen verlustbringenden Geschäfte, im Bezug zur Gesamtbetrachtung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs. Es ergibt sich insgesamt ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis für den Eigenbetrieb KASSELWASSER (vgl. Beantwortung zur Frage a) Fragenkreis 14).</i></p>
b)	<p>Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?</p> <p><i>Nach der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs KASSELWASSER (Gebühren, KAG, etc.) sind jährliche Abweichungen von den kalkulierten Ergebnissen der Gesamtperiode nicht auszuschließen, da sich die Erlöse im Wesentlichen auf der Grundlage der vollzogenen Gebührenkalkulationen ergeben (u. a. mehrjähriger Gebührenerhebungszeitraum).</i></p>

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a)	<p>Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb KASSELWASSER im Geschäftsjahr 2020 insgesamt ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis von TEUR 13.229,9 erwirtschaftet hat.</i></p> <p><i>Im Bereich der Abwasserentsorgung ergab sich insgesamt, einschließlich Nebengeschäften, ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis von TEUR 13.346,9.</i></p> <p><i>Im Bereich Trinkwasserversorgung ergab sich insgesamt, einschließlich Nebengeschäften, ein negatives handelsrechtliches Jahresergebnis von TEUR -117,1.</i></p>
----	---



54100/2020

Anlage 7
Seite 16

b)	<p>Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?</p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs, Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung im Wesentlichen im Stadtgebiet Kassel, ist dieser stetig bemüht, die Ausgabenstruktur zu optimieren und Kosteneinsparungen zu realisieren. Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage im Sinne der vorstehenden Fragestellung sind vor dem Hintergrund der Tätigkeiten des Eigenbetriebs (Gebührenfinanzierung) aber begrenzt. Eine Veränderung der Ertragslage ergibt sich für den Eigenbetrieb im Rahmen der entsprechenden Gebührenkalkulation (Vorauskalkulation, Erhöhung, etc.) und Anwendung von Gebührenmodellen (z. B. fixe und variable Gebühren, Grundgebühr).</i></p>
----	--

elektronische Kopie



HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

54100/2020

Anlage 8

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-
prüfungsgesellschaften**

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

elektronische Kopie

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vorlage Nr. 101.19.185

23. August 2021
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100
Abs. 1 HGO für das Jahr 2021; -Liste S1 / 2021**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste
S1/2021 enthaltenen überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

im Finanzhaushalt in Höhe von 251.918,18 €.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß den am 25. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf den Rückseiten der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 30. August 2021 beschließen.

In Vertretung

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Vorlage Nr. 101.19.186

24. August 2021
1 von 2

**Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Satzung**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG vom 01.07.2021 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die Stadt Kassel und die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel sind die alleinigen Aktionäre der GNH AG. Die Stadt Kassel hält 92,5 % des Grundkapitals der GNH AG, die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel ist mit 7,5 % beteiligt. Das Grundkapital der GNH AG beträgt 108.108,00 EUR und ist eingeteilt in 108.108 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR (nachfolgend „GNH-Aktien“ genannt). Die GNH-Aktien sind nicht verbrieft.

Der Landkreis Kassel als bisheriger Aktionär der GNH AG hat mit Notarvertrag (UKR 484/2020) vom 29. Juli 2020 seine GNH-Aktien auf die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, übertragen. Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, dass unmittelbar nach dem Stichtag der Landrat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der GNH AG

niederlegt und die Satzung der GNH so geändert wird, dass der Landrat nicht mehr Kraft Amtes dem Aufsichtsrat der GNH angehört, wobei weitere

Satzungsänderungen der Entscheidung der Hauptversammlung der GNH vorbehalten bleiben.

2 von 2

Aufgrund des Gesellschafterwechsels (alt: Landkreis Kassel, neu: Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel) wurden in der neuen Fassung alle vertraglich vereinbarten und erforderlichen Änderungen aus dem o.g. Anteils- und Übertragungsvertrag umgesetzt.

Die Änderungen sind als Anlage beigefügt (Synopsis).

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 30. August 2021 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG
GNH Gesundheit Nordhessen Holding AG

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma „Gesundheit Nordhessen Holding AG“.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz, <u>Geschäftsjahr</u> und <u>Dauer</u> der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma „Gesundheit Nordhessen Holding AG“.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p> <p><u>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</u></p> <p><u>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet zum 31. Dezember des Gründungsjahres.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften.</p>

Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:

- Klinikum Kassel GmbH,
- Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar und Wolfhagen)
- Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH,
- Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezeptur Arzneimitteln) und IT-Infrastruktur.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

- (3) Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:

- Klinikum Kassel GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- ~~Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar und Wolfhagen)~~ [Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH](#),
- ~~Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH~~,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- ~~Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH~~,
- Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezeptur Arzneimitteln) und IT-Infrastruktur.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.

<p style="text-align: center;">§ 4 Grundkapital, Form und Übertragung der Aktien</p> <p>(3) An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Kassel mit 100.000 Aktien = 92,5 % des Grundkapitals, 2. der Landkreis Kassel mit 8.108 Aktien = 7,5 % des Grundkapitals. 	<p style="text-align: center;">§ 43 Grundkapital, Form und Übertragung der Aktien</p> <p>(3) An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Kassel mit 100.000 Aktien = 92,5 % des Grundkapitals, 2. der Landkreis Kassel die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel mit 8.108 Aktien = 7,5 % des Grundkapitals.
	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Gewinnausschüttung</u></p> <p>(1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Abweichend hiervon erhält die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel als Aktionärin eine Mindestdividende von EUR 25.000,- pro Jahr.</p> <p>(2) Falls diese Mindestdividende nach Absatz 1 nicht aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft gedeckt werden kann, ist insoweit zunächst die freie Gewinnrücklage zu verwenden. Soweit die Mindestdividende zudem nicht aus der freien Gewinnrücklage gedeckt werden kann, ist anschließend die freie Kapitalrücklage zu verwenden. Rücklagen sind frei, soweit keine gesetzliche Regelung der Verwendung dieser Rücklagen entgegensteht.</p> <p>(3) Soweit die jährliche Mindestdividende nach Absatz 1 nicht im Sinne des Absatzes 2 gedeckt werden kann, wird diese auf künftige Jahre vorgetragen. Die nachträgliche Auszahlung der aus Vorjahren vorgetragenen Mindestdividenden erfolgt dann und insoweit, wie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestdividende bestimmen sich nach der Bilanz des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Mindestdividende ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr fällig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20_Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, - ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel, - der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20_Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, - ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel, - der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschussesein/e Vertreter/in der Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel. <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p>

<p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied (§ 17 MitbestG) vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.</p>	<p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied (§ 17 MitbestG) vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.</p> <p>(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern dies der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorschlägt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen oder nach Festlegung durch den/die Vorsitzende(n) bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in als Online-Sitzungen (Videokonferenz, Internetkonferenz) statt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.</p> <p>(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern dies der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorschlägt.</p>

<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Aktiengesetz („AktG“) eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.</p> <p>(7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.</p> <p>(8) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p>	<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Aktiengesetz („AktG“) eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.</p> <p>(7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.</p> <p><u>(8) Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (Telefax, Email, Videokonferenz, Internetkonferenz) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (schriftliches Umlaufverfahren) sind zulässig.</u></p> <p>(8)<u>(9)</u> Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gemäß § 111 AktG.</p> <p>(2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gemäß § 111 AktG.</p> <p>(2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung. <u>Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch die Übermittlung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax, Email oder durch eine andere, vergleichbare Form übermittelte Stimmabgabe, sofern der Aussteller eindeutig erkennbar ist. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.</u></p>

§ 11
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. die unentgeltliche Zuwendung und der Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. die Zustimmung zur Anstellung von Chefarzten/innen in den Kliniken der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen,
 6. die Erteilung und der Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten,
 7. jede Entscheidung und jedes Rechtsgeschäft, die/das die Existenz eines Klinikstandortes betreffen,
 8. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 4 nicht, soweit die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschritten sind oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

§ 11
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. die unentgeltliche Zuwendung und der Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. die Zustimmung zur Anstellung von Chefarzten/innen in den Kliniken der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen,
 6. die Erteilung und der Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten,
 7. jede Entscheidung und jedes Rechtsgeschäft, die/das die Existenz eines Klinikstandortes betreffen,
 - ~~8. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.~~

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 4 nicht, soweit die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschritten sind oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

<p>(2) Der Vorstand bedarf im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesundheit Nordhessen Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dies in entsprechender Anwendung des Abs. 1 erforderlich ist. Jede Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin in einem mit der Gesundheit Nordhessen Holding AG verbundenen Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>	<p>(2) Der Vorstand bedarf im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesundheit Nordhessen Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dies in entsprechender Anwendung des Abs. 1 erforderlich ist. Jede Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin in einem mit der Gesundheit Nordhessen Holding AG verbundenen Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den/die Vorsitzenden des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Bilanzgewinns, 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, 3. die Änderung der Satzung, 4. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und –herabsetzung, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, 6. die Auflösung der Gesellschaft, 7. die Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden, 	<p style="text-align: center;">§ 13 Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den/die Vorsitzenden des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs<u>acht</u> Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich <u>durch Telefax oder Email</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Bilanzgewinns, 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, 3. die Änderung der Satzung, 4. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und –herabsetzung, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, 6. die Auflösung der Gesellschaft, 7. die Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden,

<p>8. die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, bei denen die Holding AG beherrschte bzw. Untergesellschaft ist,</p> <p>9. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH.</p> <p>(6) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffer 3, sofern die Satzungsänderung § 7 Ziffer 1a betrifft, sowie Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffern 8 und 9 bedürfen der Einstimmigkeit in Form der Zustimmung von 100% des Grundkapitals.</p>	<p>8. die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, bei denen die Holding AG beherrschte bzw. Untergesellschaft ist,</p> <p>9. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.</p> <p>(6) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffer 3, sofern die Satzungsänderung § 7 Ziffer 1a betrifft, sowie Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffern 8 und 9 bedürfen der Einstimmigkeit in Form der Zustimmung von 100% des Grundkapitals.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(4) Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(4) Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der<u>in den</u> ersten sechs<u>acht</u> Monaten des <u>neuen</u> Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel und der Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).</p>

Vorlage Nr. 101.19.101

28. Mai 2021
1 von 1

Konzept zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden verstärkten Wohnungsnachfrage ein Konzept zu erstellen, wie in Kassel Mietpreisexplosionen verhindert werden können. Dabei ist in Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften sowie anderen privaten Investoren der Bau von bezahlbarem Wohnraum zu forcieren.

Begründung:

Kassels Einwohnerzahl ist in den vergangenen Jahren auf über 200.000 gestiegen. Damit verbunden ist eine steigende Nachfrage nach Wohnraum zu verzeichnen, die sich gerade im Segment der preiswerten Mietwohnungen zuspitzt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Vorlage Nr. 101.19.102

1. Juni 2021
1 von 1

Fortschreibung Neubau - u. Sanierungsmaßnahmen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Programme über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden fortzuschreiben und der Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Als zentrale und wichtige Planungsgrundlage unterliegen beide Programme einer permanenten Bedarfsaktualisierung. Diese erfolgte letztmalig im Frühjahr 2013. Nach nunmehr 8 Jahren müssen die Daten dringend aktualisiert werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Vorlage Nr. 101.19.121

7. Juni 2021
1 von 2

Wiederbelebung der Kasseler Innenstadt nach Corona

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, kurzfristig unter Einbeziehung von Vertretern der Wirtschaft, des Einzelhandels und von Kassel Marketing folgende Maßnahmen zur Reaktivierung und Belebung der Kasseler Innenstadt sowie zur Unterstützung des Kasseler Einzelhandels umzusetzen:

- Belebung des Straßenraumes und des Stadtbildes durch Sondernutzung des öffentlichen Raums für Außengastronomie oder Ausstellungsflächen zu reduzierten Sondernutzungsgebühren.
- Schaffung von temporären Veranstaltungen mit Magnetwirkung auch unter Einbindung von ansässigen Schaustellerbetrieben, die durch ihre vorhandenen Fahrgeschäfte und Unterhaltungsbetriebe über das nötige Know-how verfügen, um ohne Baugenehmigung an vielen Orten auch kleinere Besuchermagnete zu schaffen.
- Stärkung des Handels durch rechts- und planungssichere Sonder- und Sonntagsöffnungsmöglichkeiten, soweit dies das hessische Ladenöffnungsgesetz zulässt, um einen temporären Zuwachs an Publikums- und Kundenverkehr zu generieren.
- Start einer Offensive für Sauberkeit und ein attraktives Erscheinungsbild. Gerade im innerstädtischen Bereich müssen durch eine kontinuierliche Reinigung aber auch ausreichende Angebote von Entsorgungsmöglichkeiten eine gepflegte Atmosphäre geschaffen werden.
- Schaffung von mehr Sicherheit. Eine ausreichende Beleuchtung, die Präsenz von Ordnungskräften sowie eine mögliche Kameraüberwachung an kritischen Stellen erhöhen die tatsächliche und die gefühlte Sicherheit.
- Start einer regionalen Werbekampagne für den Einkauf in der Kasseler Innenstadt.

Zur finanziellen Unterstützung der Maßnahmen sollen Fördermittel aus dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ des Landes Hessen beantragt werden.

2 von 2

Begründung:

Leerstände, geringerer Publikumsverkehr, Attraktivitätsverluste, Sicherheits- und Sauberkeitsprobleme sowie die Folgen der Corona-Pandemie beschleunigen den Wandel in unserer Innenstadt. Deswegen ist es notwendig, jetzt mit konkreten Maßnahmen gegenzusteuern, die Innenstadt zu beleben, Kundinnen und Kunden „zurückzuholen“ und alles dafür zu tun, dass die Kasseler Innenstadt nicht verödet.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Vorlage Nr. 101.19.143

7. Juni 2021
1 von 2

Gewerbsteuer in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

1. Wie viele gewerbsteuerpflichtige Unternehmen gibt es zum 31.12.2020 in Kassel (bitte getrennt nach Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften aufführen)?
2. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben 2019 und 2020 in der Kassel tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt?
3. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben 2020 und bisher im Jahr 2021 in der Stadt Kassel ihre Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer reduzieren lassen und welche Mindereinnahmen resultieren daraus?
4. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben seit 1. Januar 2020 in der Stadt Kassel Anträge in welcher Höhe zur Rückzahlung bereits gezahlter Gewerbesteuer mit welcher Begründung gestellt und welche Auswirkungen hatte dies auf den Haushalt?
5. In welcher Höhe hat die Stadt Kassel vom Bund/Land 2020/21 Erstattungsleistungen für Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer erhalten? Unter welchen Voraussetzungen muss die Stadt anteilig diese Erstattungsleistungen zurückzahlen?
6. Wie arbeitet die Stadtverwaltung mit dem zuständigen Finanzamt bei der Betriebsprüfung gewerbsteuerpflichtiger Unternehmen zusammen, insbesondere um den Prüfungszyklus der Abgabenordnung anzupassen und die Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten (insbesondere temporären Betriebsstätten) zu optimieren? Wie viele gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen in der Stadt Kassel unterliegen den Grundsätzen der Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten?
7. In welchen Zyklen prüft das zuständige Finanzamt nach Kenntnis des Oberbürgermeisters im Rahmen von Betriebsprüfungen die Gewerbsteuerpflichtigen (bitte Einzelaufstellung nach Betriebsgröße und

Branchen)? Wie haben sich diese Prüfungszyklen seit 2010 geändert bzw. entwickelt? 2 von 2

8. In wie vielen Fällen kam es infolge der nachgefragten Betriebsprüfungen im Zeitraum 2017 bis 2020 zu Gewerbesteuernachforderungen in welcher Gesamthöhe? In wie vielen dieser nachgefragten Fälle konnte die Stadt Steuernachforderungen nicht vollständig wegen der Begrenzung der rückwirkenden Festsetzungsfrist der Abgabenordnung geltend machen und in welcher Höhe sind dadurch Gewerbesteuereinnahmen verloren gegangen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

**Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am 1. September 2021**

Tagesordnungspunkt

- 7. Gewerbesteuer in Kassel**
Anfrage der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.143 -

Geselle,
Je, 05.10.2021

Oberbürgermeister Geselle

Frage 1:

Zum 31.12.2020 wurden 16.993 laufende Gewerbesteuerkonten geführt.

Frage 2:

Zum 31.12.2019 wurden 3.979 Gewerbesteuerkonten und
zum 31.12.2020 4.122 Gewerbesteuerkonten geführt, bei denen
Zahlungsverpflichtungen bestanden haben.

Frage 3:

Zum 31.12.2020 gab es 4.122 zahlungspflichtige Konten,
zur Jahresmitte 2021 gab es 3478 Zahlungsverpflichtungen, detaillierte Angaben können
wegen der Abgabenordnung nicht gemacht werden.

Frage 4:

Es kann aufgrund des Steuergeheimnisses keine Auskunft gegeben werden, es gibt
allerdings keine relevanten Auswirkungen für den Haushalt.

Frage 5:

Für 2021 gibt es keine Gewerbesteuerausgleichsvereinbarung mit Bund und Land,
in 2020 ist die Gewerbesteuerausfallkompensation für die Stadt Kassel mit 22,35 Mio. €
taxiert worden, dabei gibt es keine Rückzahlungsverpflichtung an Bund oder Land.

Frage 6:

Eine Auskunft kann aus vorausgenannten Gründen nicht gegeben werden.

Frage 7:

Keine Auskunft möglich, da das Finanzamt der Stadt Kassel nicht im
Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel liegt.

Frage 8:

Es gibt keine Ausfälle wegen der Festsetzungsverjährung, weitere Auskünfte können aus
den vorausgenannten Gründen nicht gegeben werden.

Gefertigt für Oberbürgermeister Geselle zur Niederschrift des Ausschusses für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 1. September 2021
von Annika Kuhlmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung
am 5. Oktober 2021

Vorlage Nr. 101.19.144

10. Juni 2021
1 von 1

Klimaschutzmaßnahmen der GWG

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

1. Wie beurteilt der Magistrat, dass die GWG Parkraum vermietet?
2. Wie viele Stellplätze (oberirdisch und als Tiefgarage) vermietet die GWG?
3. Zu welchen Konditionen?
4. Wie und wann hat die GWG kommuniziert, dass sie Gebühren für Parkflächen erheben will?
5. Wie hat sich die Zahl der Fahrradabstellanlagen bei Häusern der GWG in den letzten zehn Jahren entwickelt?
6. Wie beurteilt die GWG die Möglichkeit für ein Mieter*innenticket analog zum Jobticket, um Alternativen zum Auto zu stärken?
7. Welche Strategie verfolgt die GWG, um neben energetischer Sanierung zum Ziel der Klimaneutralität 2030 beizutragen (Flächen für Photovoltaikanlagen, Dachbegrünung etc.)?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

gez. Violetta Bock
Fraktionsvorsitzende

ZU TOP 8

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing.: 16. Sep. 2021

GWG
reiner wohnsinn

13.9.21

GWG Neue Fahrt 2 34117 Kassel

Stadt Kassel - Magistrat
Herr Oberbürgermeister
Christian Geselle
Rathaus
34117 Kassel

Peter Ley
Geschäftsführung

Tel. 0561-70001-100
Fax 0561-70001-9100

ley@gwg-kassel.de

**Anfrage Fraktion Die Linke Kassel vom 10.06.2021
Vorlage Nr. 101.19.144 Klimaschutzmaßnahmen der GWG**

Kassel, 03.08.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Anfrage der Fraktion Die Linke beantworten wir wie folgt:

Gemeinnützige
Wohnungsbau-
gesellschaft der
Stadt Kassel mbH

Neue Fahrt 2
34117 Kassel

ÖPNV Haltestellen:
- Rathaus/Fünffensterstr.
- Rathaus

info@gwg-kassel.de
www.gwg-kassel.de

Kasseler Sparkasse
IBAN DE47 5205 0353 0006
0090 21
BIC HELADEF1KAS
BLZ 520 503 53
Kto 6 0090 21

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Oberbürgermeister
Christian Geselle

Geschäftsführer
Peter Ley

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 2022

UST-IdNr. DE113060882

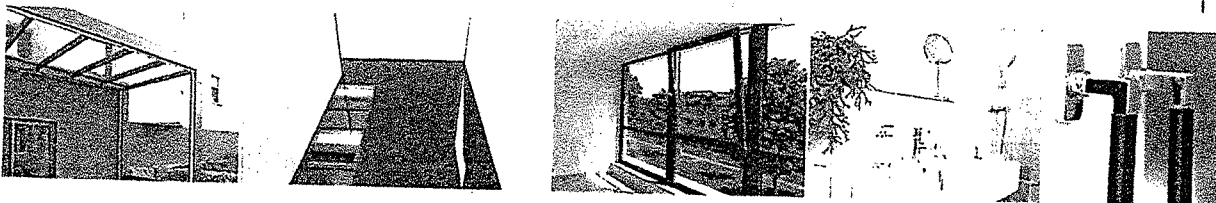
1. Wie beurteilt der Magistrat, dass die GWG Parkraum vermietet?

Es ist zunehmend die Ausnahme, dass Autos sowohl öffentlichen als auch privaten Grundstücken kostenlos parken können. In Wohnquartieren, in denen das kostenfreie Parken möglich ist, ist zunehmend ungeordnetes und rücksichtsloses Parkverhalten zu beobachten, verursacht durch Anwohner und Fremdparker gleichermaßen. Insbesondere für GWG-Kunden, die auf einen Parkplatz angewiesen sind, ist diese Situation unbefriedigend. Eine Vermietung mit fester Zuordnung der Stellplätze kann hier deutlich Abhilfe schaffen. Die Akzeptanz der Bewohner ist vorhanden. Die GWG geht mit Augenmaß vor. Für Bewohner, die nachweislich finanziell nicht in der Lage sind, das Entgelt für den Stellplatz zu zahlen, diesen aber benötigen, wird die Miete auf Anfrage ggf. reduziert und es erfolgt ein Verzicht seitens der GWG.

Die GWG hat ein Stellplatzkonzept mit der Zielsetzung erarbeitet, um weitere Stellplätze in Quartieren mit entsprechender Nachfrage zu schaffen und die Qualität vorhandener Stellplätze, insbesondere im Rahmen von Wohnumfeldmaßnahmen, zu optimieren und in den funktionalen und gestalterischen Kontext zu integrieren. Was sich positiv auf das Gesamterscheinungsbild des Quartiers auswirkt und die Aufenthaltsqualität für die Bewohner verbessert.

2. Wie viele Stellplätze (oberirdisch und als Tiefgarage) vermietet die GWG?

Die GWG vermietet 524 oberirdische Stellplätze und 39 Tiefgaragenplätze (32 in der Heinrich-Schütz-Allee und 7 in der Neuen Fahrt 2) (Stand Juli 2021). Der überwiegende Teil ist bereits seit mehreren Jahren kostenpflichtig vermietet. 57 Stellplätze (in der Gesamtanzahl enthalten) sind bisher in 2021 hinzugekommen. Sämtliche Tiefgaragenstellplätze sind seit mehr als 15 Jahren in der Vermietung.



3. Zu welchen Konditionen?

Die Mietpreise sind vom Mieter (Bestandskunde oder Drittm Mieter) sowie der Ausstattungsqualität und Lage abhängig.

Oberirdische Stellplätze: Der Mietpreis variiert zwischen 10 und 30 Euro netto monatlich.

Tiefgaragenstellplätze: Die Mietpreise betragen zwischen 21,00 und 85,00 Euro netto.

4. Wie und wann hat die GWG kommuniziert, dass sie Gebühren für Parkflächen erheben will?

Dem Verfahren der entgeltlichen Vermietung geht ein Angebotsschreiben jeweils zwei bis drei Monate vor Vermietungsbeginn an die Bestandskunden voraus.

5. Wie hat sich die Zahl der Fahrradabstellanlagen bei Häusern der GWG in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Seit 2011 sind insgesamt 50 Fahrradstellplätze/Anlehnbügel im GWG-Bestand in den Stadtteilen Forstfeld, Mitte, Nord-Holland, Oberzwehren und Wesertor errichtet worden.

6. Wie beurteilt die GWG die Möglichkeit für einen Mieter*innenticket analog zum Jobticket, um Alternativen zum Auto zu stärken?

Grundsätzlich steht die GWG der Entwicklung von Alternativen zum Auto aufgeschlossen gegenüber. Unter Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer tragfähigen wirtschaftlichen Konzeption könnte ein solcher Service in Betracht gezogen werden. Auch im Rahmen von Marketingaktivitäten wäre eine entsprechende Aktion denkbar.

7. Welche Strategie verfolgt die GWG, um neben energetischer Sanierung zum Ziel der Klimaneutralität 2030 beizutragen (Flächen für Photovoltaikanlagen, Dachbegrünung etc.)?

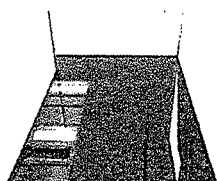
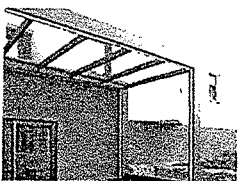
Die Klimaneutralität nimmt einen hohen Stellenwert für die strategische Unternehmensplanung und Realisierung von Projekten der GWG (und der GWGpro) ein. Seit über 15 Jahren führt die GWG Maßnahmen im Rahmen der Klimaneutralität durch.

Im Wesentlichen sind dies

die energetische Gebäudesanierung

- Wärmedämmverbundsysteme
- Dämmung von Kellern und Dächern
- Erneuerung von Fenstern
- Heizungsoptimierung/-austausch

Die Höhe der Investitionen im genannten Zeitraum lag bei ca. 115 Mio. €; die durchschnittliche Energieeinsparung bei über 50 %.



- und der Bau von PV-Anlagen auf
 - eigenen
 - städtischenObjekten.

Auch künftig wird die GWG folgende Ziele als festen Bestandteil der Unternehmenspolitik umsetzen:

- Unverminderte Investitionen in die Optimierung des energetischen Standards.
- Im Rahmen von energetischen Maßnahmen wird der Energieverbrauch im Rahmen des KfW-Programms von 85 auf 55 kWh/m²/a gesenkt.
- Weiterer Bau von PV-Anlagen.
- Weitestgehender Verzicht auf den Einbau von Kunststofffenstern; stattdessen Holzfenster.
- Verzicht auf die Verwendung von Polystyrol, stattdessen Mineralwolle als Dämmmaterial.
- Verwendung von Baumaterialien im Materialkreislauf nach dem „Cradle to Cradle-Prinzip“
- Berücksichtigung des „low tech-Prinzips“ durch Reduzierung von technischen Maßnahmen.

Die GWG führt die Diskussion der Klimaneutralität auf unterschiedlichen Ebenen im engen Austausch mit Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, wie z. B.:

- Fraunhofer Institut (Begleitung von klimarelevanten Modellprojekten)
- Klimaschutzrat der Stadt Kassel.

Aktuell erarbeitet sie für den kompletten GWG-Bestand gemeinsam mit

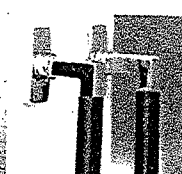
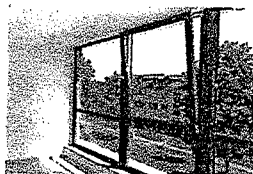
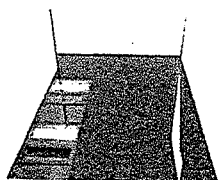
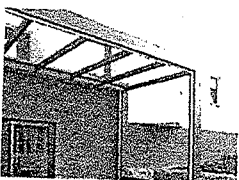
- eco2nomy GmbH und
- Städtische Werke AG

eine sogenannte „Klimaroadmap“.

Diese Roadmap wird dann Auskunft über die

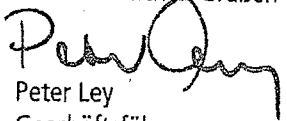
- tatsächlichen Energieverbräuche einzelner Gebäude unter Berücksichtigung
- vorhandener baulicher Rahmenbedingungen geben und
- Handlungsansätze unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte aufzeigen.

Grundsätzlich steht die GWG auch der Schaffung von Infrastruktur für E-Mobilität in ihren Wohnungsbeständen sehr positiv und konstruktiv gegenüber. Im Hinblick auf Kundenanfragen wird dabei jeder Einzelfall überprüft und deren Realisierungsmöglichkeiten bewertet.

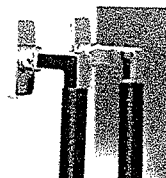
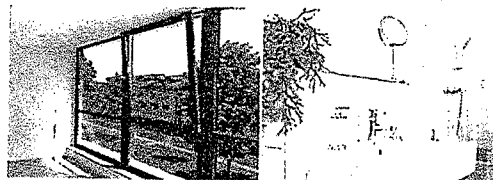
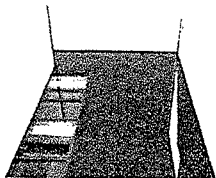
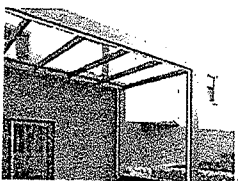


Derzeit entwickelt das Unternehmen zusammen mit dem Kooperationspartner Städtische Werke AG ein Versorgungskonzept zur Anbindungen des Wohnungsbestands an E-Mobilität. Ambitioniertes Ziel der GWG ist die Realisierung dieser umfangreichen Aufgabe gemeinsam mit der Städtischen Werke AG in einer möglichst großen Anzahl ihrer Liegenschaften. Die Städtischen Werke sollen hierbei die Funktion des Betreibers der jeweiligen Anlagen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ley
Geschäftsführer



Vorlage Nr. 101.19.161

16. Juni 2021
1 von 1

Aufwandsentschädigung präzisieren

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen wird in §3 ergänzt:

§3 Aufwandsentschädigung

(2) Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle
a [unverändert]

b der Fraktionsvorsitzenden um 300 Euro, **bei mehreren Fraktionsvorsitzenden anteilig.**

c ff [unverändert]

Begründung:

Mit der Ergänzung wird bei einer Doppelspitze im Fraktionsvorsitz die Aufwandsentschädigung sicher zerlegt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Violetta Bock
Fraktionsvorsitzende